

Kurzübersicht zum Vorschlag
ALfonds^{Basis} – Fondsgebundene Basisrente (HFR70)

Persönliche Daten

Versicherter Frau
Geburtsdatum 01.06.1983

Versicherungs- und Rentenbeginn

Versicherungsbeginn 01.07.2025
Rentenbeginn 01.07.2050 – Rentenbeginnalter 67 Jahre

Vertragsdaten

**Fondsgebundene Basisrente (HFR70)
im Rahmen des Honorartarifes**

Rentengarantiezeit der Altersrente 10 Jahre

Garantie und Garantiezeitraum

Bei dieser Versicherung garantieren wir einen Rentenfaktor für das Fondsguthaben. Diese Garantie gilt für die bei Abschluss der Versicherung vereinbarten Beiträge. Für Erhöhungen im Rahmen der Dynamik, Zuzahlungen oder sonstige Erhöhungen des Beitrags ermitteln wir die Garantie zum jeweiligen Änderungszeitpunkt neu. Der garantierte Rentenfaktor gilt zum vereinbarten Rentenbeginn. Darüber hinaus erstreckt sich die Garantie auch auf Leistungen in einem Zeitraum von 5 Jahren vor und nach dem vereinbarten Rentenbeginn (höchstens bis zum Alter 85 Jahre). Außerhalb dieses Zeitraums besteht diese Garantie nicht.

Garantiezeitraum 01.07.2045 bis 01.07.2055

Fondsauswahl

Fonds Der Anlagebetrag fließt in folgenden Fonds:
 ■ iShares Core MSCI World (ISIN IE00B4L5Y983)
 – Risikoindikator (SRI) 4 – Kapitalkostengruppe 3

Rebalancing vereinbart
Ablaufmanagement vereinbart
Die Auswirkungen des Ablaufmanagements sind in unseren Berechnungen nicht berücksichtigt.

Dauern

Dauern	Beitragszahlungsdauer	Aufschubzeit
Rentenversicherung	25 Jahre	25 Jahre

Überschussverwendung

vor Rentenbeginn Fondsanlage
nach Rentenbeginn Bonusrente

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Leistung bei Rentenbeginn

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds vor Abzug der Fondskosten	lebenslange Altersrente garantierte monatliche Altersrente	im Produkt nicht vorgesehen
	Gesamte monatliche Altersrente (in EUR)*	
	gesamte Altersrente	davon Bonusrente in der Rentenbezugszeit
-2,0 %	80,51	14,53
2,0 %	131,67	23,76
6,0 %	228,39	41,21
8,0 %	306,35	55,28

Kapital für die Verrentung für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehendes Kapital – Fondsguthaben –
(kann nicht anstelle der Altersrente abgerufen werden)
garantiertes Kapital **im Produkt nicht vorgesehen**

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds vor Abzug der Fondskosten	Gesamtes Kapital für die Verrentung (in EUR)*
-2,0 %	21.561,38
2,0 %	35.262,95
6,0 %	61.166,22
8,0 %	82.042,99

Rentenfaktor Bei den Leistungen sind sowohl die Vertrags- als auch die Fondskosten berücksichtigt. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.
monatliche Altersrente pro 10.000,00 EUR Fondsguthaben
garantierter Rentenfaktor **29,07 EUR**
aktueller Rentenfaktor* **30,60 EUR**

Leistung im Todesfall

Leistung an die leistungsberechtigten Hinterbliebenen (Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner oder Kinder des Versicherten – siehe „Erläuterungen und Hinweise“ in unserem Vorschlag)

vor Rentenbeginn Auszahlung des Fondsguthabens in Form einer Rente

nach Rentenbeginn

– während der Rentengarantiezeit Auszahlung einer Todesfallleistung, die sich aus dem Barwert der bis zum Ende der Rentengarantiezeit ausstehenden Altersrenten ergibt, in Form einer Rente

– nach der Rentengarantiezeit keine Leistung

Monatlicher Beitrag

100,00 EUR

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfactoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Produkttrisikoklassen der Alte Leipziger und Ihr Produkt

Ihr Produkt

Die Alte Leipziger bietet eine große Auswahl an Produkten zur Altersvorsorge und Kapitalanlage an. Diese Produkte haben unterschiedliche Chancen und Risiken. Aus diesem Grund teilen wir unsere Produkte in fünf Produkttrisikoklassen ein – von Sicherheit bis Chance.

Das von Ihnen gewählte Produkt gehört zur **Risikoklasse „Wachstum“**.

Sicherheit

Ertrag

Balance

Wachstum

Chance

Diese Risikoklasse umfasst chancenreiche Produkte mit einer entsprechenden Renditeerwartung. Sie haben ein erhöhtes Verlustrisiko und können hohe Ertragschwankungen aufweisen.

Die Risikoklasse Ihres Produkts entspricht der gewählten Vertragsgestaltung zum Versicherungsbeginn. Vertragsänderungen – insbesondere eine Änderung der Fondsauswahl – können zu einer anderen Produkttrisikoklasse führen.

Unverbindliche Beispielrechnung

Einfluss der Wertentwicklung
und Überschüsse

Besonderen Einfluss auf die Höhe der Altersrente haben die Wertentwicklung des Fonds und die Überschüsse.

In unseren Berechnungen zeigen wir Ihnen, wie sich unterschiedliche Wertentwicklungen des Fonds auf die Altersrente im Alter 67 auswirken. Dabei handelt es sich um unverbindliche Beispielrechnungen.

Dort haben wir unterstellt, dass die Überschusssätze für 2025 und die aktuellen (zum Versicherungsbeginn geltenden) Rechnungsgrundlagen während der gesamten Versicherungsdauer und die jeweils angenommene Wertentwicklung des Fonds während der gesamten Aufschubzeit gelten.

Bei den angenommenen Wertentwicklungen sind die beim Fondsanbieter für die Fondsverwaltung entstehenden Kosten noch nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der gesamten Altersrente sind sowohl die Vertrags- als auch die Fondskosten berücksichtigt.

Keine Ober- bzw. Untergrenze

Die in den Berechnungen genannten Beträge stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar. Die tatsächlich auszahlende Altersrente und das Kapital für die Verrentung können auch unter bzw. über diesen Beträgen liegen.

Ausführliche Informationen

In unserem Vorschlag finden Sie ausführliche Informationen z.B. zur Überschussbeteiligung und den Fondskosten unter „Unverbindliche Beispielrechnung“ und „Erläuterungen und Hinweise“.

Steuerhinweis

Ausführliche Steuerinformationen

Detaillierte Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung finden Sie in unserem ausführlichen Vorschlag oder in unserer „Steuerinformation für Basisrenten“.

Freiwillige Zuzahlung zum Versicherungsbeginn

Zuzahlung
Wichtige Hinweise

1,00 EUR zum Versicherungsbeginn

Die Zuzahlung ist freiwillig und nicht automatisch Vertragsbestandteil. Der Versicherungsnehmer muss sie selbst beantragen und die Zahlung leisten. Der Versicherungsschein enthält die Zuzahlung noch nicht. Diese und die Leistungen daraus werden erst nach dem Zahlungseingang dokumentiert.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Leistung

Bei den zuvor dargestellten Leistungen ist die freiwillige Zuzahlung zum Versicherungsbeginn nicht berücksichtigt.

Aus der Zuzahlung ergeben sich bei Rentenbeginn folgende Leistungen. Die Zuzahlung wurde zum Versicherungsbeginn eingerechnet.

Leistung aus der Zuzahlung

garantierte monatliche Altersrente
garantiertes Kapital für die Verrentung

im Produkt nicht vorgesehen
im Produkt nicht vorgesehen

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds vor Abzug der Fondskosten	Gesamte Leistungen (in EUR)*	
	monatliche Altersrente	Kapital für die Verrentung
-2,0 %	0,01	1,00
2,0 %	0,00	1,00
6,0 %	0,00	1,00
8,0 %	0,03	6,70

Leistung inkl. der Zuzahlung

garantierte monatliche Altersrente
garantiertes Kapital für die Verrentung

im Produkt nicht vorgesehen
im Produkt nicht vorgesehen

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds vor Abzug der Fondskosten	Gesamte Leistungen (in EUR)*	
	monatliche Altersrente	Kapital für die Verrentung
-2,0 %	80,52	21.562,38
2,0 %	131,67	35.263,95
6,0 %	228,39	61.167,22
8,0 %	306,38	82.049,69

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Kunden / Alte Leipziger Leben / Januar 2025

Alte Leipziger Leben

Erfahrung

- Einer der ältesten und größten Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit in Deutschland.
- Seit 195 Jahren ein zuverlässiger und unabhängiger Partner in der Altersversorgung.
- 100 Jahre Erfahrung in der Berufsunfähigkeitsabsicherung
- Einer der 7 größten Lebensversicherer in Deutschland
 - Ca. 2,9 Mrd. € gebuchte Bruttobeiträge in 2023
- Top-Anbieter in der betrieblichen Altersversorgung
 - Viele namhafte Kunden bescheinigen unsere Kompetenz

Kunden

- Das Prinzip des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit: Die Kunden sind Mitglieder.
- Die Geschäftspolitik richtet sich ausschließlich an den Interessen der Mitglieder aus.
- Was erwirtschaftet wird, kommt allein unseren Kunden zugute.

Sicherheit

- Überdurchschnittliche Eigenmittelausstattung (Solvabilität)
- Kontinuierlicher Aufbau des Eigenkapitals
- Ausgezeichnete Sicherheitslage von verschiedenen namhaften Ratingagenturen bestätigt
- Kapitalanlagen in Höhe von rund 30,8 Mrd. €
- Zusätzliche Sicherheit für die Kunden: Mitglied im Sicherungsfonds für deutsche Lebensversicherer (Protektor AG)

Produkte

- Hohe Produktflexibilität für individuelle Wünsche
- Die Produkte werden regelmäßig von namhaften Ratingagenturen ausgezeichnet.
- Kontinuierliche Weiterentwicklung der Produktpalette
- Bedingungstexte sind kundenfreundlich und verständlich formuliert.

Kunden / Alte Leipziger Leben / August 2024

ALfonds^{Basis} - Tarif FR70

Fondsrente – 1. Schicht

ALfonds^{Basis}, die fondsgebundene Basisrente der Alte Leipziger, kombiniert hohe Renditechancen mit maximaler Flexibilität. Die Beiträge können im Rahmen der Höchstbeträge steuerlich geltend gemacht werden, dafür ist die Rente im Rentenbezug zu versteuern.

Fonds

- Freie Fondsauswahl aus einer umfassenden Fondspalette
 - Fondspaket darf bis zu 20 Fonds beinhalten
 - Fondswechsel jederzeit kostenfrei möglich
- Option kostenfreies Ablaufmanagement für mehr Sicherheit vor Ihrem Rentenbeginn
- Option Rebalancing: Wir stellen einmal im Jahr die ursprüngliche Verteilung der besparten Fonds wieder her.

Flexible Vertragsgestaltung

- Dynamiken, Beitragsveränderungen und Zuzahlungen möglich
- Sie können die Rente ab dem Alter 62 abrufen oder diese hinausschieben bis maximal Alter 85.
- Optional: Vereinbaren Sie zusätzlich einen ausgezeichneten Schutz bei Berufsunfähigkeit.

Absicherung für die Hinterbliebenen

- Für leistungsberechtigte Hinterbliebene (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und kindergeldberechtigte Kinder)
 - Vor Rentenbeginn: Das Guthaben im Vertrag wird als Rente ausgezahlt.
 - Nach Rentenbeginn: Bei Tod während der vereinbarten Rentengarantiezeit wird eine Rente an die Hinterbliebenen gezahlt.

Dieses Informationsblatt ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Das Informationsblatt soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen. Die Angaben sind nur bei planmäßigem Vertragsverlauf mit den unter „Ihre Daten“ (siehe Seite 2) angegebenen Beitragszahlungen bis zum Beginn der Auszahlungsphase gültig. Die Berechnungen erfolgen mit einer beispielhaften Wertentwicklung.

› Produktbeschreibung

Ansparphase

Die Versicherung ist eine fondsgebundene Rentenversicherung ohne gesonderte Garantieabsicherung. Die Beiträge und Überschüsse fließen in die Fondsanlage. Das Fondsguthaben wird in den von Ihnen gewählten Fonds angelegt.

Auszahlungsphase

Aus dem gesamten Vertragsguthaben bilden wir eine monatliche Rente, die wir Ihnen lebenslang zahlen. Wir zahlen Ihnen mindestens die Rente, die sich durch den garantierten Rentenfaktor aus dem gesamten Vertragsguthaben ergibt. Die Überschüsse werden nach Rentenbeginn für eine Bonusrente verwendet (zusätzliche, nicht garantierte Rente). Die Zusammenfassung von bis zu 12 Monatsrenten sowie die Abfindung von Kleinbetragsrenten ist förderunschädlich möglich. Eine Kapitalzahlung anstelle der Rente ist nicht möglich. Ansprüche sind nicht übertragbar, beleihbar oder veräußerbar.

› Chancen-Risiko-Klasse

Die Chancen-Risiko-Klasse (CRK) gibt an, wie die Ertragschancen und Risiken dieses Produkts gegenüber anderen steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten einzuschätzen sind. Für einen Musterkunden hat die unabhängige Produktinformationsstelle Altersvorsorge dieses Produkt für verschiedene Kapitalmarktszenarien über eine vergleichbare Ansparphase von 30 Jahren untersucht und in die CRK 5 eingeteilt. Dabei wurde berücksichtigt, ob dieses Produkt zu Beginn der Auszahlungsphase eine Beitragserhaltungszusage enthält. Riesen-Produkte enthalten immer eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 1 Das Produkt bietet eine sichere Anlage durch eine bis zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegte garantierte (Mindest-)Verzinsung oder an einen Referenzzins gekoppelte Verzinsung mit niedrigen Ertragschancen. Das unwiderruflich gebildete Kapital nach Abzug der Kosten steigt in der Ansparphase fortwährend an. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 2 Das Produkt bietet eine sicherheitsorientierte Anlage mit begrenzten Ertragschancen. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 3 Das Produkt bietet eine ausgewogene Anlage mit moderaten Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein moderates Verlustrisiko.

CRK 4 Das Produkt bietet eine renditeorientierte Anlage mit höheren Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein höheres Verlustrisiko.

CRK 5 Das Produkt bietet eine chancenorientierte Anlage mit hohen Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein hohes Verlustrisiko.

› Basisdaten

Anbieter

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.

Produkttyp

fondsgebundene Rentenversicherung ohne gesonderte Garantieabsicherung; CRK-Einstufung gilt für alle Tarifgruppen außer FE, FB und FC

Auszahlungsform

lebenslange Rente

Einmalzahlung

möglich

Sonderzahlung

möglich

Beitragsänderung

Beitrag kann (unter Auflagen) erhöht, verringert und freigestellt werden; Beitragsänderungen können sich auf die steuerliche Förderung, das Preis-Leistungs-Verhältnis und die Höhe der Leistung auswirken.

› Steuerliche Förderung

In der Ansparphase können Sie Steuervorteile erhalten. In der Auszahlungsphase müssen Sie die Altersleistung versteuern.

› Beispielrechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhafte Wertentwicklungen vor Kosten und die daraus errechneten Gesamtleistungen nach Kosten auf.

Beispielhafte Wertentwicklung pro Jahr	Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase	Monatliche Altersleistung
-2,00 %	21.558 Euro	81 Euro
2,00 %	35.256 Euro	132 Euro
6,00 %	61.152 Euro	228 Euro
8,00 %	82.029 Euro	306 Euro

Das Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase wurde mit den angegebenen Wertentwicklungen unter Berücksichtigung der Kosten ermittelt. In den dargestellten Werten sind Überschüsse enthalten.

Bei der monatlichen Altersleistung ist die Bonusrente (Überschussverwendung in der Auszahlungsphase) bereits enthalten. Hierfür wurden unternehmensindividuelle Überschüsse angesetzt.

Bei Tod nach Rentenbeginn innerhalb der Rentengarantiezeit (10 Jahre) wird eine Leistung in Form einer lebenslangen Hinterbliebenenrente an leistungsberechtigte Hinterbliebene gezahlt. Diese ergibt sich aus dem Barwert der bis zum Ende der Rentengarantiezeit ausstehenden Renten. Bei Tod nach dem Ende der Rentengarantiezeit oder wenn keine leistungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind, wird keine Leistung fällig.

ALfonds-Basis (Tarif HFR70)

Rentenversicherung

Zertifizierungsnummer
006423

› Ihre Daten

Person

Frau (geb. 01.06.1983)

Geplanter Vertragsverlauf

Ihr mtl. Beitrag	Einmalzahlung durch Einzahlung
100,00 Euro	1,00 Euro
regelmäßige Erhöhung: nein	

Vertragsbeginn	Einzahlungsdauer	Beginn der Auszahlungsphase
01.07.2025	25 Jahre, 0 Monate	01.07.2050 früh.: 01.06.2045 spät.: 01.07.2068

Eingezahltes Kapital	30.001 Euro
-----------------------------	-------------

Garantiertes Kapital für Verrentung	0,00 Euro
Garantierte mtl. Altersleistung	k.A.*

* Die Bedingungen für die Verrentung stehen noch nicht fest.

Rentenfaktor	29,07 Euro
---------------------	------------

Der Rentenfaktor ist garantiert. Er zeigt an, wie viel garantierte Altersleistung Sie pro 10.000 Euro angespartes Kapital mindestens erhalten.

› Anbieterwechsel/Kündigung

Anbieterwechsel

Ein Anbieterwechsel ist ausgeschlossen.

Kündigung

Bei einer Kündigung erhalten Sie keine Kapitalauszahlung. Statt der Kündigung kann eine Beitragsfreistellung in Betracht kommen.

› Effektivkosten

0,73 Prozentpunkte

Bei der Berechnung der Effektivkosten wurden für den dargestellten Vertragsverlauf renditemindernde Größen berücksichtigt, die sich auf die Höhe des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase auswirken. Dies sind insbesondere die Kosten der Ansparphase. Eine beispielhafte Wertentwicklung von 6,00 % wird durch die renditemindernden Größen von 0,73 Prozentpunkten auf eine Effektivrendite von 5,27 % verringert.

› Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

Ansparphase

Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt	0,00 Euro
Prozentsatz Ihrer vereinbarten Beiträge und Zuzahlungen	0,00 %

Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	38,84 Euro
Prozentsatz des gebildeten Kapitals, jährlich	1,30 % bis 3,30 %
Kapitalkostengruppe 1	für Ihr Produkt nicht relevant
Kapitalkostengruppe 2	für Ihr Produkt nicht relevant
Kapitalkostengruppe 3 (Ihre Wahl)	max. 1,30 %
Kapitalkostengruppe 4	max. 2,30 %
Kapitalkostengruppe 5	max. 3,30 %
Wir geben eine Bandbreite bzw. Maximalwerte an, da die enthaltenen Kosten schwanken können und von den einzelnen Anlagen abhängig sind.	
Prozentsatz Ihrer eingezahlten Beiträge	0,00 %
Prozentsatz Ihrer Zuzahlungen	0,00 %
jährlich anfallende Kosten in Euro	36,00 Euro

Die Kapitalkostengruppen 3 bis 5 gelten für die von Ihnen gewählten Fonds (Zuordnung siehe Fondsauswahl in unserem Vorschlag).

Auszahlungsphase

Verwaltungskosten

Prozentsatz der gezahlten Leistung (Altersleistung), jährlich	1,50 %
---	--------

Kosten für einzelne Anlässe

Versorgungsausgleich	200,00 Euro
----------------------	-------------

Zusätzliche Hinweise

Die Geltendmachung von gesetzlich begründeten Schadenersatzansprüchen (z.B. Verzugschaden nach dem BGB) bleibt unberührt. Die vorgesehenen Verwaltungskosten fallen auch bei Beitragsfreistellung an.

› Absicherung bei Anbieterinsolvenz

Wir gehören dem gesetzlichen Sicherungsfonds bei der Protektor Lebensversicherungs-AG an. Geschützt sind die Ansprüche aller aus dem Vertrag begünstigten Personen. Sofern erforderlich, setzt die Aufsichtsbehörde die Ansprüche um max. 5 % der vertraglich garantierten Leistungen herab.

Informationen über den Versicherungsvertrag (gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV)

Die folgenden Informationen sollen Ihnen einen ersten Überblick über die vorgeschlagene Versicherung geben. Sie sind **nicht abschließend**. Weitere Informationen können Sie unserem Vorschlag, den beigefügten Versicherungsbedingungen und den weiteren Unterlagen entnehmen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsgrundlagen sorgfältig.

Wir verwenden in unseren Unterlagen nur die männliche Schreibweise. Damit meinen wir gleichermaßen alle Geschlechter. Der Text wird dadurch übersichtlicher und verständlicher.

Ihr Versicherer

Anschrift	Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel
E-Mail/Internet	leben@alte-leipziger.de/www.alte-leipziger.de
Rechtsform	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Sitz	Oberursel (Taunus)
Handelsregister	Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. HRB 1583
Hauptgeschäftstätigkeit	Die Gesellschaft betreibt die Lebensversicherung in allen ihren Arten einschließlich der Kapitalisierungsgeschäfte und der Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen gemäß dem vom Vorstand aufgestellten Gesamtgeschäftsplan. Sie bietet Versicherungsschutz im In- und Ausland nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Weitere Informationen finden Sie in § 2 der Satzung der Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit.

Wesentliche Merkmale und Bedingungen Ihrer Versicherung

Versicherungsart	Fondsgebundene Basisrente (HFR70) Der angebotene Vertrag ist eine fondsgebundene Basisrentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn und lebenslanger Rentenzahlung. Bei dieser Versicherung garantieren wir zum vereinbarten Rentenbeginn einen Rentenfaktor für das Fondsguthaben. Darüber hinaus erstreckt sich die Garantie auch auf Leistungen in einem Zeitraum von 5 Jahren vor und nach dem vereinbarten Rentenbeginn (höchstens bis zum Alter 85 Jahre). Außerhalb dieses Zeitraums besteht diese Garantie nicht. Garantiezeitraum 01.07.2045 bis 01.07.2055 Rentengarantiezeit der Altersrente 10 Jahre
Versicherungsdauer	Angaben zur Versicherungsdauer bzw. Aufschubzeit finden Sie unter „Beginn und Ende des Versicherungsschutzes“ sowie in unserem Vorschlag im Abschnitt Fondsgebundene Basisrente.
Bedingungen	Die für Ihre Versicherung geltenden Bedingungen können Sie der Übersicht der zum Versicherungsvorschlag gehörenden Unterlagen entnehmen.
Leistungen	Angaben zu Art, Umfang und Fälligkeit der versicherten Leistungen finden Sie ■ im Produktinformationsblatt, ■ in unserem Vorschlag in den Abschnitten Garantie und Garantiezeitraum, Fondsgebundene Basisrente und Erläuterungen und Hinweise sowie ■ in den §§ 1, 8 und 9 der Allgemeinen Bedingungen. Angaben zur Erfüllung und zur Beanspruchung der versicherten Leistungen finden Sie in den §§ 12 und 13 der Allgemeinen Bedingungen.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Versicherungsbeginn	01.07.2025 (12 Uhr) Weitere Angaben zum Beginn des Versicherungsschutzes finden Sie in § 2 der Allgemeinen Bedingungen.
Rentenbeginn/-ende	01.07.2050 – Rentenbeginnalter 67 Jahre; Rentenzahlung lebenslang

Dauern	Beitragszahlungsdauer	Aufschubzeit
Rentenversicherung	25 Jahre	25 Jahre

Versicherte Risiken

Versicherter Frau
Geburtsdatum 01.06.1983

Versicherte Risiken Angaben zu den versicherten Risiken (Leistungen) finden Sie

- im Produktinformationsblatt,
- in unserem Vorschlag in den Abschnitten Garantie und Garantiezeitraum, Fondsgebundene Basisrente und Erläuterungen und Hinweise.

Beitrag

Beitragshöhe Angaben zur Höhe des Beitrages (Gesamtpreis der Versicherung) finden Sie

- im Produktinformationsblatt sowie
- in unserem Vorschlag im Abschnitt Monatlicher Beitrag.

Beitragszahlungsweise monatlich

Hinweise zur Beitragszahlung Der monatliche Beitrag wird zu Beginn eines jeden Monats fällig, erstmals zum Versicherungsbeginn.

Zahlung Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum Fälligkeitstag zu zahlen.

Für die Beitragszahlung ist eine Erlaubnis zum Beitragseinzug (SEPA-Lastschriftmandat) erforderlich.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit wir den Beitrag einziehen können. Sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Weitere Angaben Angaben zur Erfüllung und sonstige Regelungen zur Beitragszahlung finden Sie in § 14 der Allgemeinen Bedingungen.

Kosten

Angaben zu den Kosten Ihrer Versicherung finden Sie im Produktinformationsblatt.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussermittlung und -beteiligung

Weitere Informationen Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer an den Überschüssen, die jährlich bei unserem Jahresabschluss festgestellt werden.

Während der Aufschubzeit entstehen Überschüsse dann, wenn die Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen.

Nach Rentenbeginn stammen die Überschüsse im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen.

Ihre Versicherung erhält ab Versicherungsbeginn einen monatlichen und nach Rentenbeginn einen jährlichen Überschussanteil. Außerdem werden Sie in der Rentenbezugszeit an den Bewertungsreserven angemessen beteiligt.

Ausführliche Informationen dazu finden Sie in § 11 der Allgemeinen Bedingungen. Weitere Informationen zur Überschussbeteiligung, zur Überschussverwendung und zur möglichen Höhe der Überschussleistungen finden Sie in unserem Vorschlag.

Fonds und die darin enthaltenen Vermögenswerte

Der Anlagebetrag fließt in folgenden Fonds:

- iShares Core MSCI World (ISIN IE00B4L5Y983)

Das beigefügte Fondsporträt informiert u.a. über die Fondsart, die Anlagegrundsätze und die Zusammensetzung des Fondsvermögens.

Weitere Informationen enthalten der Verkaufsprospekt und der zuletzt veröffentlichte Rechenschaftsbericht der Investmentgesellschaft (ggf. aktualisiert durch den Halbjahresbericht). Diese Unterlagen erhalten Sie auf Wunsch kostenlos von uns. Auch während der Vertragslaufzeit können Sie – neben der automatischen Mitteilung zu Ihrer Überschussbeteiligung – aktuelle Informationen über die angebotenen Fonds (z.B. zur Wertentwicklung oder zur Zusammensetzung des Fondsvermögens) erhalten oder im Internet unter www.alte-leipziger.de/fondsinformationen abrufen.

Wertentwicklung

Die fondsgebundene Basisrentenversicherung bietet Ihnen die Chance auf eine höhere Leistung als bei einer „klassischen“ Basisrentenversicherung. Sie tragen aber auch das Risiko der Wertminderung bei Kursrückgängen, was zu einer niedrigeren Leistung führen kann.

Die Auswahl der Fonds, in die investiert wird, beeinflusst maßgeblich die Entwicklung Ihrer Versicherung. Je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, Verluste zu erleiden.

Die Gesamtleistungen Ihrer Versicherung hängen ganz entscheidend von der künftigen Entwicklung der Fonds ab. Eine Aussage darüber, wie sich ein Fonds entwickeln wird, ist jedoch nicht möglich. Beeinflusst wird dies durch verschiedene Faktoren, wie z.B. die Zusammensetzung des Fonds, die Anlageentscheidungen der Fondsmanager sowie die Entwicklung der Kapitalmärkte. Wertentwicklungen der Vergangenheit sind keine Gewähr für künftige Wertentwicklungen.

Nachhaltigkeit

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ist für die Alte Leipziger ein wesentlicher Aspekt sowohl bei der Gestaltung ihrer Produkte als auch bei der Kapitalanlage.

Der gesonderte Teil „Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten“ enthält Informationen darüber, ob und wie

- Nachhaltigkeitsrisiken bei einzelnen Anlagen berücksichtigt werden und
- die Anlagen ökologische bzw. soziale Merkmale fördern oder eine nachhaltige Investition anstreben.

Die „Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten“ ergänzen diese Informationen.

Antragsbindefrist

An Ihren Antrag sind Sie 6 Wochen ab Antragstellung gebunden (Antragsbindefrist), sofern Sie ihn nicht widerrufen. Das bedeutet, dass wir uns innerhalb dieser Frist entscheiden müssen, ob wir den Antrag annehmen oder nicht. Eine verspätete Annahme gilt als neuer Antrag, der mit Ihrem Einverständnis, z.B. durch Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages (Einlösungsbeitrag), ebenfalls zum Vertragsschluss führt.

Zustandekommen des Vertrages und Versicherungsbeginn

Der Vertrag kommt zustande, indem Sie einen Antrag auf Abschluss einer Versicherung bei uns stellen und wir diesen Antrag annehmen.

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Zugang des Versicherungsscheins, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt haben und kein Widerruf erfolgt. Vor dem unter „Beginn und Ende des Versicherungsschutzes“ sowie im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch – abgesehen von einem ggf. vereinbarten vorläufigen Versicherungsschutz – noch kein Versicherungsschutz.

Belehrung zum Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen,
einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - diese Belehrung,
 - das Produktinformationsblatt
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

- Alte Leipziger Lebensversicherung a.G., Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel,
Fax: 06171 24434, E-Mail: leben@alte-leipziger.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 0,00 EUR. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile hat der Versicherer Ihnen auszuzahlen. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
9. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen;
11. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
14. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
16. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
18. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
19. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Lebensversicherung

Bei dieser Lebensversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
4. Angabe in Euro der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;
5. Angaben in Euro über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung;
6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind; die Angabe hat in Euro zu erfolgen;
7. Angaben über die der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte;
8. allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung;
9. die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase.

Ende der Widerrufsbelehrung

Kündigung

Sie können Ihre Versicherung während der Beitragszahlungsdauer jederzeit frühstens zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin ganz oder teilweise in Textform kündigen.

Bei Kündigung wird die Versicherung ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt (siehe Beitragsfreistellung).

Ausführliche Informationen zur Kündigung finden Sie in § 28 der Allgemeinen Bedingungen.

Kündigung durch den Versicherer Wir können die Versicherung nur kündigen, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen oder die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen. Die Kündigung hat die Wirkung einer Beitragsfreistellung.

Beitragsfreistellung

	Sie können die Versicherung kündigen – über die Kündigungsmöglichkeiten haben wir bereits informiert – oder die Beitragsfreistellung der Versicherung frühestens zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin beantragen. In beiden Fällen wird die Versicherung als beitragsfreie Versicherung weitergeführt. Auch nach der Beitragsfreistellung werden dem Fondsguthaben weiterhin Kostenbeiträge entnommen. Ausführliche Informationen zur Beitragsfreistellung finden Sie in § 21 der Allgemeinen Bedingungen.
Garantierte Leistungen	Da die Entwicklung des Fondsguthabens nicht vorausszusehen ist, können wir die Höhe der beitragsfreien Altersrente vor Rentenbeginn nicht garantieren (siehe auch „Garantierte Leistungen bei Beitragsfreistellung“ in unserem Vorschlag).
Beitragsreduzierung	Neben der Beitragsfreistellung besteht die Möglichkeit der Beitragsreduzierung. Der künftige (zu zahlende) Beitrag muss monatlich mindestens 50,00 EUR betragen.

Steuerliche Behandlung der Versicherung

Die Beiträge sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a Versicherungsteuergesetz (VersStG) von der Versicherungsteuer befreit.

Die Beiträge für diese fondsgebundene Basisrentenversicherung können nach § 10 EStG im Rahmen der Höchstbeträge als Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen) steuerlich geltend gemacht werden.

Die Altersrenten sind als sonstige Einkünfte nach § 22 EStG in voller Höhe steuerpflichtig (nachgelagerte Besteuerung). Bei einem Rentenbeginn vor 2058 greift eine Übergangsregelung, nach der ein Freibetrag ermittelt wird, und nur der verbleibende Teil der Rente steuerpflichtig ist.

Die Todesfallleistungen, die in Form einer Rente an die leistungsberechtigten Hinterbliebenen gezahlt werden, sind als sonstige Einkünfte nach § 22 EStG in voller Höhe steuerpflichtig. Die Übergangsregelung für die Altersrenten gilt auch für die Renten im Todesfall.

Ausführliche Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung finden Sie

- in unserem Vorschlag im gleichnamigen Abschnitt sowie
- in unserer „Steuerinformation für Basisrenten“.

Gesetzlicher Sicherungsfonds

Um die Ansprüche unserer Kunden jederzeit erfüllen zu können, achten wir auf eine ausgewogene Mischung und Streuung der Kapitalanlagen. Rein spekulative Anlagen werden nicht getätigt. Darüber hinaus besteht zur Absicherung der Ansprüche aus Ihrer Versicherung ein gesetzlicher Sicherungsfonds (siehe §§ 221 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der Versicherten, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. gehört diesem Sicherungsfonds an.

Beschwerdestellen

Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte an die

- Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.,
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel.

Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde auch an die Aufsichtsbehörde wenden.

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
– Bereich Versicherungen –
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Entscheidungen des Ombudsmannes gegen uns sind bis zu einer Grenze von 10.000 EUR verbindlich.

- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Telefon 0800 3696000, Telefax 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Die Beschwerde bei den genannten Stellen ist für Sie kostenfrei. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Rechtswegs bleibt von der Beschwerde unberührt.

Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Anwendbares Recht
Zuständiges Gericht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz Oberursel (Taunus). Es ist auch das Gericht Ihres Wohnsitzes zuständig.
Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie (den Versicherungsnehmer) müssen bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erhoben werden.
Ausführliche Informationen dazu finden Sie in § 7 der Allgemeinen Bedingungen.

Sprachen

Die Versicherungsbedingungen und die weiteren Informationen über den Versicherungsvertrag gemäß VVG-InfoV sind in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgt in deutscher Sprache.

Gültigkeitsdauer

Die zur Verfügung gestellten Informationen und Berechnungen gelten für einen Versicherungsbeginn im Jahr 2025 unter der Voraussetzung, dass der Antrag zu normalen Bedingungen angenommen wird. Für andere Versicherungsbeginnjahre ändert sich das Alter des Versicherten und somit auch die berechneten Leistungen und Beiträge. Außerdem liegen der Berechnung die derzeit gültigen Tarife zugrunde. Sofern der Versicherungsbeginn in der Zukunft liegt, können wir nicht garantieren, dass diese Tarife dann noch Gültigkeit haben.

Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten

Nachhaltigkeit

Mit der Einigung der Vereinten Nationen im Jahr 2015 auf 17 wichtige Ziele für nachhaltige Entwicklungen und den weiteren Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene erlangt das Thema Nachhaltigkeit immer größere Bedeutung in Politik und Wirtschaft. Diese Entwicklung hat auch Einfluss bei der Entscheidung für Investitionen, z.B. in eine Altersvorsorge. Dabei geht es nicht nur um ökologische Fragen. Ebenso wichtig sind auch soziale Fragen und eine gute Unternehmensführung. Zusammenfassend versteht man unter Faktoren, die eine nachhaltige Entwicklung fördern können, insbesondere Folgendes:

- Umweltbelange (Environmental oder Umwelt),
- Sozial- und Arbeitnehmerbelange (Social oder Soziales),
- Achtung der Menschenrechte (Social oder Soziales),
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung (Governance oder Unternehmensführung).

Diese Faktoren werden auch als ESG-Kriterien (Environmental, Social, Governance) bezeichnet.

Mit dem von Ihnen gewählten Produkt können ökologische und/oder soziale Merkmale beworben werden. Das hängt maßgeblich davon ab, wie das Guthaben Ihres Vertrages angelegt wird und welche Anlageoptionen ausgewählt werden.

Ökologische und/oder soziale Merkmale werden mit dem Produkt nur dann erfüllt, wenn mindestens eine Anlageoption (z.B. ein frei wählbarer Fonds) enthalten ist, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt. Außerdem ist während der gesamten Laufzeit des Vertrages mindestens eine Anlageoption mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu halten.

Eine Liste der Fonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen oder eine nachhaltige Investition anstreben, finden Sie unter

www.alte-leipziger.de/veroeffentlichung-fondsgesellschaften.pdf.

Des Weiteren finden Sie dort eine Angabe, wie hoch der Anteil der Fonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen oder eine nachhaltige Investition anstreben, im Verhältnis zu den insgesamt angebotenen Fonds ist.

Bitte beachten Sie, dass nicht alle der in der Liste aufgeführten Fonds für Sie zur Verfügung stehen. Sie stellt eine Liste aller für das aktuelle Neugeschäft der Alte Leipziger verfügbaren Fonds jeglicher Vertriebswege und Produkte dar, welche die o.g. Voraussetzungen erfüllen.

Näheres finden Sie in den nachfolgenden Informationen, insbesondere im Abschnitt „Förderung von ökologischen bzw. sozialen Merkmalen“.

Anlage des Guthabens

Vor Altersrentenbeginn (während der Aufschubzeit)

Fonds

Das Guthaben Ihres Vertrags wird vor dem Altersrentenbeginn in dem von Ihnen gewählten Fonds angelegt.

Der Anlagebetrag fließt in folgenden Fonds:

- iShares Core MSCI World (ISIN IE00B4L5Y983)

Fondsinformationen: www.alte-leipziger-fonds.de/produkt/IE00B4L5Y983/

Nach Altersrentenbeginn (während der Rentenbezugszeit)

Klassische Anlage

Ab dem Altersrentenbeginn besteht das Guthaben vollständig aus der klassischen Anlage.

Das Guthaben der klassischen Anlage wird durch die Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. (nachfolgend Alte Leipziger genannt) im Sicherungsvermögen (klassisches Vermögen) investiert in:

- Staaten und Gebietskörperschaften,
- Unternehmen,
- Immobilien,
- Infrastruktur.

Diese Kapitalanlage erfolgt nach den in § 124 Versicherungsaufsichtsgesetz festgelegten Kapitalanlagegrundsätzen bezüglich Sicherheit, Rentabilität, Qualität und Liquidität.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Fonds

Unter Nachhaltigkeitsrisiken versteht man ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten möglicherweise negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben können. Bei Ihrem Vertrag berücksichtigen wir derartige Nachhaltigkeitsrisiken wie folgt:

Informationen darüber, ob und wie bei den gewählten Fonds

- Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidung einbezogen und
- die zu erwartenden Auswirkungen bewertet werden,

finden Sie im Internet in unserem Fondsfinder. Den Link auf den entsprechenden Fonds im Fondsfinder finden Sie im Abschnitt „Anlage des Guthabens“.

Klassische Anlage/ Sicherungsvermögen

Neben Prozessen im Rahmen des allgemeinen Risikomanagement zur Identifizierung, Bewertung, Steuerung und Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken hat die Alte Leipziger auch für die einzelnen Anlageklassen Verfahren zur Identifizierung, Bewertung, Steuerung und Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken implementiert. Der aktuelle Fokus liegt insbesondere auf möglichen Klimawandelrisiken für die Alte Leipziger. Innerhalb der Kapitalanlage werden verschiedene Maßnahmen zum Umgang mit diesen Risiken angewendet.

- Staaten und Gebietskörperschaften

Investitionen in Staaten und Gebietskörperschaften stellen einen überwiegenden Anteil der festverzinslichen Anlagen dar. Es werden gezielt potenzielle physische und transitorische Risiken betrachtet, die sich aus dem Klimawandel für das jeweilige Land ergeben, sowie die Resilienz gegenüber solchen Risiken. Hierbei greift die Alte Leipziger auf unabhängig ermittelte Länder-Scores zurück. Mithilfe des ND-GAIN-Länderindex untersucht die Alte Leipziger die Anfälligkeit eines Landes für den Klimawandel und andere globale Herausforderungen in Kombination mit der Bereitschaft des Landes zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit. Darüber hinaus beurteilt die Alte Leipziger bedeutende Risiken aus den Bereichen Soziales und Unternehmensführung durch Daten von Transparency International, dem Freedom House Index und der International Labour Organization (ILO). Zusätzlich hat die Alte Leipziger beschlossen, nur in Anleihen von Staaten und Gebietskörperschaften zu investieren, die das Pariser Klimaabkommen ratifiziert haben und Mitgliedstaaten der ILO sind, ein niedriges Korruptionsniveau aufweisen und demokratische Werte sowie Menschenrechte berücksichtigen.

- Unternehmen

Bei Aktien investiert die Alte Leipziger passiv in breit diversifizierte Indizes. Mit der Unterstützung eines externen Partners führt die Alte Leipziger für ihr Unternehmens-Portfolio nachhaltiges Engagement und Stimmrechtsausübung durch. Der externe Partner untersucht dabei die Unternehmen unter anderem auf

mögliche Nachhaltigkeitsrisiken und tritt gegebenenfalls mit den Unternehmen in einen Dialog. Durch einen ESG-Datenanbieter hat die Alte Leipziger Zugriff auf Auswertungen, insbesondere zu transitorischen Klimawandelrisiken, denen die Unternehmen ausgesetzt sind. Darüber hinaus nutzt die Alte Leipziger das Paris Agreement Capital Transition Assessment (PACTA)-Tool zur Bewertung der transitorischen Risiken. PACTA ist eine gemeinsame Initiative der 2° Investing Initiative und einer Reihe von Partnern und misst die Anpassung eines Aktienportfolios an verschiedene Klimaszenarien, die im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen stehen.

Darüber hinaus wendet die Alte Leipziger bei Investitionen in Unternehmen gezielt Ausschlusskriterien gegenüber fossilen Brennstoffen an und verringert somit die transitorischen Klimarisiken durch so genannte Stranded Assets. Des Weiteren kommen Ausschlusskriterien für bestimmte Geschäftspraktiken auf Basis der UN Global Compact Prinzipien zum Einsatz und wirken zusammen mit gezieltem Engagement und Stimmrechtsausübung Nachhaltigkeitsrisiken z.B. in Form von Reputationsrisiken entgegen.

■ Immobilien

Bei Neuinvestitionen im Kapitalanlagesegment Immobilien sind Nachhaltigkeitsrisiken fester Bestandteil des umfangreichen Due Diligence-Prozesses (vorvertraglicher Prüfungsprozess). Die Alte Leipziger unterhält hauptsächlich in Deutschland verteilte Immobilien. Die physischen Klimarisiken für Deutschland werden in absehbarer Zukunft als eher niedrig eingeschätzt.

Bei Neuinvestitionen (Neuerwerb, Neubau, signifikante Revitalisierung) berücksichtigt die Alte Leipziger folgende relevante Kriterien:

- a) eine mindestens gute Anbindung an den klimafreundlichen öffentlichen Personennahverkehr,
- b) das Vorhandensein begrünter Außen- und/oder Dachanlagen sowie
- c) das Vorliegen entsprechender „Greenbuilding“-Konzepte.

Die Alte Leipziger schließt alle Immobilien für die Direktneuanlage aus, die alle vorgenannten Ausschlusskriterien nicht erfüllen und verringert damit eventuelle transitorische Risiken.

■ Infrastruktur

Auch für Neuinvestitionen im Bereich Infrastruktur sind Nachhaltigkeitsrisiken fester Bestandteil des umfangreichen Due Diligence-Prozesses (vorvertraglicher Prüfungsprozess). Identifiziert die Alte Leipziger im Due Diligence-Prozess bei Infrastruktur-Projekten Nachhaltigkeitsrisiken, führt dies in gravierenden Fällen zur Ablehnung des Projektes. Führen die Risiken nicht zu einer Ablehnung, kann, wie bei anderen Risikoarten, ein entsprechender Renditeaufschlag verlangt werden. Um speziell transitorische Klimarisiken in Infrastruktur-Projekten zu verringern, nutzt die Alte Leipziger Ausschlusskriterien im Bereich der fossilen Energien.

Aufgrund von Diversifikationseffekten (Mischung und Streuung der Anlage) erwarten wir keine wesentlichen Auswirkungen eventueller Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditeerwartung des Sicherungsvermögens und damit auch der klassischen Anlage.

Förderung von ökologischen bzw. sozialen Merkmalen bzw. Anstreben von nachhaltigen Investitionen

	In unseren Produkten können Nachhaltigkeitsaspekte in unterschiedlichen Ausprägungen berücksichtigt werden. ■ Es gibt Anlageoptionen, die ökologische bzw. soziale Merkmale fördern. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn wir uns bei der Anlage verbindliche nachhaltigkeitsbezogene Kriterien setzen. Dies kann in unterschiedlicher Weise erfolgen, beispielsweise durch Ausschlüsse oder den sog. Best-in-Class-Ansatz. Derartige Produkte werden in Artikel 8 der Transparenz-Verordnung beschrieben. ■ Andere Anlageoptionen streben Investitionen an, die zur konkreten Erreichung von Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen sollen. Ein solches Ziel könnte beispielsweise der Klimaschutz sein. Diese Form wird in Artikel 9 der Transparenz-Verordnung beschrieben. Wichtig für beide Varianten ist: ■ Die Unternehmen, in die investiert wird, wenden die Verfahrensgrundsätze einer guten Unternehmensführung an. ■ Bei der Anlage werden andere Nachhaltigkeitsziele nicht erheblich beeinträchtigt.
Fonds	Die dem gewählten Fonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Klassische Anlage/ Sicherungsvermögen	Ausführliche Informationen zum Sicherungsvermögen befinden sich am Ende des Dokuments.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Sicherungsvermögen Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900INDQW49BWR5028

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __ %;

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __ %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **2,00 %** an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Als Finanzprodukt wird hier das Sicherungsvermögen als eine Anlageoption beschrieben.

Mit dem Sicherungsvermögen soll eine Verringerung bestimmter nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen erreicht werden. Der Fokus liegt dabei auf einer Reduktion der Treibhausgasemissionen sowie Verbesserungen im Bereich Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dies wird im Bereich der Unternehmen zum einen durch gezielte Ausschlüsse sowie Investitionen in Aktien-Fonds mit verpflichtenden Treibhausgasreduktionszielen, so genannten Climate Transition Benchmark Fonds (CTB Aktien-Fonds), umgesetzt, zum anderen durch die Nutzung unserer Stimmrechte sowie im Dialog (Engagement) mit den Unternehmen. Als konkretes Ziel strebt die Alte Leipziger eine Reduktion des CO₂-Fußabdrucks bei ihren Investitionen in gelistete Aktien um 25% bis Ende 2025 im Vergleich zu Ende 2021 an. Bei Investitionen in Staaten und Gebietskörperschaften nutzt die Alte Leipziger ebenfalls umfassende Ausschlüsse. Darüber hinaus wird konsequent das Portfolio an grünen, sozialen und nachhaltigen Anleihen ausgebaut.

Es wurde kein Referenzwert für das Sicherungsvermögen benannt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Zielerreichung der Verminderung der Treibhausgasemissionen zu messen, ist die Überprüfung der Ausschlüsse bei Unternehmen, Staaten sowie Gebietskörperschaften in den Investmentprozess integriert. Die Ausschlüsse für Unternehmen umfassen strenge Umsatzgrenzen für die Förderung und Verstromung von Kohle und Erdöl. Darüber hinaus sind die CTB Aktien-Fonds, in die die Alte Leipziger investiert, regulatorisch verpflichtet mindestens 30% geringere Treibhausgasemissionen als das Anlageuniversum aufzuweisen und diese jährlich um weitere 7% zu verringern. Staaten müssen das Pariser Klimaabkommen ratifiziert haben.

Die Treibhausgasemissionen der Investitionen in Unternehmen und Staaten sowie Gebietskörperschaften werden regelmäßig gemessen und verglichen. Dafür wird bei Unternehmen der CO₂-Fußabdruck, der die Treibhausgasemissionen zum Unternehmenswert in Relation setzt, verwendet. Bei Staaten sowie Gebietskörperschaften basiert der Prozess auf der Treibhausgasemissionsintensität, die die Treibhausgasemissionen zur Wirtschaftsleistung ins Verhältnis setzt. Die Daten hierfür werden von ISS ESG bezogen.

Für die Messung der Verbesserungen im Bereich Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung hat die Alte Leipziger ebenfalls die Ausschlüsse in den Investmentprozess integriert. Die Alte Leipziger schließt Unternehmen vom Investment aus, denen ein Verstoß gegen die durch den UN Global Compact definierten Prinzipien zu Menschenrechten, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung nachgewiesen wurde. Zusätzlich werden Unternehmen ausgeschlossen, die geächtete Waffen herstellen oder vertreiben. Für Unternehmen, die konventionelle Waffen herstellen, gilt eine strenge Umsatzgrenze. Investitionen in Staaten und Gebietskörperschaften sind nur erlaubt, wenn diese Mitglied der International Labour Organization (ILO) sind, ein niedriges Korruptionsniveau aufweisen sowie Demokratie und Menschenrechte schützen.

Über die Zielerreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale durch Stimmrechtsausübung und Engagementtätigkeiten berichtet die Alte Leipziger regelmäßig.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen tragen zu einem Umwelt- oder Sozialziel bei. Dafür werden die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen oder andere Nachhaltigkeitsziele herangezogen.

Die Alte Leipziger investiert in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen, die ökologische und soziale Nachhaltigkeitsziele verfolgen. Dabei wird überprüft, ob diese die Standards der International Capital Market Association erfüllen. Dadurch ist gewährleistet, dass die Anleihen grundsätzlich Projekte finanzieren, die zu nachhaltigen Zielen beitragen. Green Bonds tragen beispielsweise zum SDG 13 „Massnahmen zum Klimaschutz“ bei und Social Bonds leisten z.B. einen Beitrag zum SDG 1 „Keine Armut“ sowie SDG 11 „Nachhaltige Städte und Gemeinden“.

Zusätzlich investiert die Alte Leipziger in Aktien-Fonds, die anteilig zu Umwelt- oder Sozialzielen beitragen. Dabei haben die CTB-Fonds durch ihren Dekarbonisierungspfad einen besonderen Fokus auf das SDG 13 „Massnahmen zum Klimaschutz“.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen keine anderen Nachhaltigkeitsziele erheblich beeinträchtigen, werden wie im Folgenden beschrieben die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei direkten Investitionen geht die Alte Leipziger wie folgt vor: Für die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wurden anhand des verfügbaren Universums an Daten Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen ermittelt. Anschließend wird für jede Investition überprüft, ob eine Verletzung eines Schwellenwertes vorliegt. Für einige Indikatoren können auf Grund mangelnder Datenabdeckung keine Schwellenwerte festgelegt werden, oder für die Investition liegen keine vollständigen Daten vor. In diesen Fällen wird über alternative Indikatoren oder eine qualitative Bewertung eine Einschätzung vorgenommen. Da bisher keine Daten für die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene der grünen, sozialen oder nachhaltigen Anleihen zur Verfügung stehen, wird auf die Daten der Emittenten der Anleihen zurückgegriffen. Diese werden über einen etablierten externen Datenanbieter bezogen. Liegt eine Verletzung eines Schwellenwertes durch den Emittenten vor, wird überprüft, ob die grüne, soziale oder nachhaltige Anleihe speziell zu diesem Indikator einen positiven Beitrag erbringt.

Ist dies der Fall, schadet die Anleihe diesem Nachhaltigkeitsziel nicht.

Bei indirekten Investitionen in Fonds überprüft die Alte Leipziger, ob bei den nachhaltigen Investitionen eine ausreichende Berücksichtigung der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds vorliegt. Liegt anhand der veröffentlichten Informationen keine ausreichende Berücksichtigung der Indikatoren vor, betrachtet die Alte Leipziger diese nicht als nachhaltige Investitionen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nachhaltige Investitionen werden auf nachgewiesene Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, hin überprüft. Liegt ein nachgewiesener Verstoß vor, betrachtet die Alte Leipziger diese nicht als nachhaltige Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, die Alte Leipziger berücksichtigt verschiedene nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Investmentprozess. Insbesondere Indikatoren zu Treibhausgasemissionen sowie Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung fließen in die Investmententscheidung ein. Dafür kommen die beschriebenen Ausschlusskriterien, Investitionen in Climate Transition Benchmark Fonds und Engagement sowie Stimmrechtsausübung zum Einsatz.

Nachteiliger Nachhaltigkeitsindikator "Treibhausgasemissionen bei Unternehmen"

Maßnahmen:

- Ausschluss der Förderung und Verstromung von thermischer Kohle und Erdöl
- Investitionen in CTB Aktien-Fonds
- Investitionen in grüne Anleihen
- Engagement und Stimmrechtsausübung

Nachteiliger Nachhaltigkeitsindikator "Treibhausgasemissionen bei Staaten"

Maßnahme:

- Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens

Nachteiliger Nachhaltigkeitsindikator "Verstöße gegen die UN-Global Compact-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen"

Maßnahme:

- Ausschluss von Unternehmen, denen ein Verstoß gegen die durch den UN- Global Compact definierten Prinzipien zu Menschenrechten, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung nachgewiesen wurde

Nachteilige Nachhaltigkeitsindikatoren "Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle" und "Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen"

Maßnahme:

- Ausschluss von Unternehmen, denen ein Verstoß gegen das 6. Prinzip des UN- Global Compact „Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.“ nachgewiesen wurde.

Nachteiliger Nachhaltigkeitsindikator "Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)"

Maßnahme:

- Ausschluss der Herstellung und Vertrieb von geächteten Waffen

Nachteiliger Nachhaltigkeitsindikator "Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen"

Maßnahmen:

Ausschluss von Staaten und Gebietskörperschaften, die:

- nicht Mitglied der ILO sind
- ein Corruption Perception Index Rating von kleiner 40 haben
- eine Klassifizierung von „not free“ im Freedom House Index haben

Weiterführende Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie im periodischen Bericht zum Sicherungsvermögen der Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. im Frageabschnitt „Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Bei der Anlage des Sicherungsvermögens orientiert sich die Alte Leipziger an den Grundsätzen Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität. Dadurch ist die Alte Leipziger in der Lage, die in ihren Produkten enthaltenen Garantien zu gewähren.

Die beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale werden durch gezielte Ausschlüsse im Investmentprozess, Investitionen in CTB-Fonds, Engagement und Stimmrechtsausübung sowie Investitionen in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen erreicht. Dafür wurde eine Nachhaltigkeitsstrategie für das Sicherungsvermögen verabschiedet und veröffentlicht, welche konsequent umgesetzt wird. Darüber hinaus hat die ALH Gruppe die Prinzipien für verantwortungsvolles Investieren (Principles for Responsible Investment (PRI)) unterzeichnet und setzt diese kontinuierlich um.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Investitionen in Unternehmen:

Die Alte Leipziger hat sich zum Ziel gesetzt, den CO₂-Fußabdruck bei Investitionen in gelistete Aktien um 25% bis Ende 2025 im Vergleich zu Ende 2021 zu reduzieren.

Für Investitionen in Unternehmen werden folgende Ausschlüsse eingehalten:

- Konventionelle Rüstungsgüter (Umsatztoleranz kleiner 10%)
- geächtete Waffen
- Tabak (Umsatztoleranz kleiner 5%)
- Herstellung von Atomstrom (Umsatztoleranz kleiner 10%)
- Förderung von thermischer Kohle (Umsatztoleranz kleiner 5%)
- Verstromung von thermischer Kohle (Umsatztoleranz kleiner 10%)
- Förderung von Erdöl (Umsatztoleranz kleiner 5%)
- Verstromung von Erdöl (Umsatztoleranz kleiner 10%)
- Förderung von Öl und Gas im Rahmen vom Arctic Drilling (Umsatztoleranz kleiner 10%)
- nachgewiesene Verstöße gegen UN-Global Compact

Investitionen in Staaten:

Staaten sind als Emittenten ausgeschlossen, wenn deren unzureichender Umgang mit klima- und nachhaltigkeitsbezogenen Faktoren zu besonderen Risiken für die Kapitalanlage führen.

Vor diesem Hintergrund werden Staaten vom Investment ausgeschlossen,

- die das Klimaschutz Pariser Klimaabkommen nicht ratifiziert haben,
- die nicht Mitglied der ILO sind,

- deren Korruptionsniveau auf der Basis des Corruption Perception Index von Transparency International ein Rating kleiner 40 aufweisen,
- mit der Klassifizierung „not free“ hinsichtlich Demokratie und Menschenrechte gemessen am Freedom House Index

Besonderheiten bei der Anlage in Fonds und ETFs

Bei der Anlage in Fonds und ETFs können die für Unternehmen definierten Ausschlusskriterien nicht ohne weiteres angewandt werden. Es sind nur solche Fonds und ETFs im Rahmen der Auswahl der Investition zulässig, die die für Unternehmen und Staaten vordefinierten Ausschlüsse möglichst weitgehend erfüllen. Das ist dann der Fall, wenn neben den folgenden Mindestausschlüssen weitere klima- oder sozialbezogene Ausschlüsse, die die Nachhaltigkeitsausrichtung des Sicherungsvermögens fördern, eingehalten werden.

Für Unternehmen:

- Konventionelle Rüstungsgüter (Umsatztoleranz kleiner 10%)
- geächtete Waffen
- Tabak (Umsatztoleranz kleiner 5%)
- Förderung von thermischer Kohle (Umsatztoleranz kleiner 30%)
- Verstromung von thermischer Kohle (Umsatztoleranz kleiner 30%)
- nachgewiesene Verstöße gegen UN Global Compact

Für Staaten:

- Klassifizierung als „not free“ hinsichtlich Demokratie und Menschenrechte gemessen am Freedom House Index
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Für das Sicherungsvermögen werden Unternehmen von der Kapitalanlage ausgeschlossen, denen ein Verstoß gegen die definierten Prinzipien des UN Global Compact zu den Themenfeldern Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung nachgewiesen wurde.

Dadurch werden gleichzeitig auch die zentralen Anforderungen der ILO Kernarbeitsnormen sowie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen berücksichtigt und damit die Verfahrensweisen guter Unternehmensführung bewertet.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 75% der Investitionen im Sicherungsvermögen sind auf ökologische oder soziale Merkmale (#1) ausgerichtet. Die beworbenen Nachhaltigkeitsmerkmale werden durch gezielte Ausschlüsse im Investmentprozess, Investitionen in CTB-Fonds, Engagement und Stimmrechtsausübung sowie Investitionen in Green und Social Bonds erreicht. Dafür wurde eine Nachhaltigkeitsstrategie für das Sicherungsvermögen verabschiedet und veröffentlicht, welche konsequent umgesetzt wird. Darüber hinaus hat die ALH Gruppe die Prinzipien für verantwortungsvolles Investieren (Principles for Responsible Investment (PRI)) unterzeichnet und setzt diese kontinuierlich um.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele (#1A) beträgt 2% des Sicherungsvermögens. Eine Aufteilung des Mindestanteils in ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen ist auf Grund der nicht differenzierten Angaben bei Investitionen in nachhaltige Anleihen und Aktien-Fonds, die sowohl Umwelt- als auch Sozialziele verfolgen, nicht möglich.

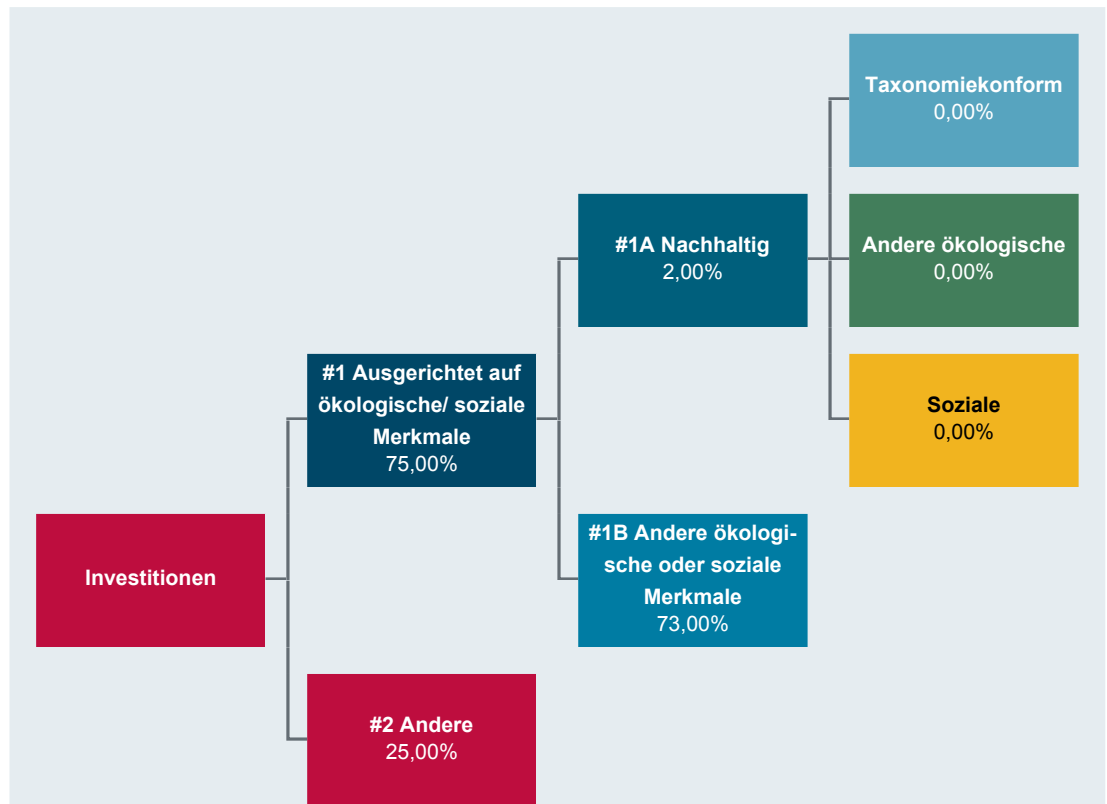
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Ökologisch nachhaltige Investitionen nach der EU-Taxonomieverordnung sind eine Unterkategorie der nachhaltigen Investitionen. Die Daten zu ökologisch nachhaltigen Investitionen werden auf Ebene des Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften von unseren Wirtschaftsprüfern (derzeit PWC) ab dem Geschäftsjahr 2023 im Rahmen des Geschäftsberichts der ALH-Gruppe geprüft. Es werden mit dem Sicherungsvermögen keine EU-taxonomiekonformen, ökologisch nachhaltigen Investitionen angestrebt. Daraus ergibt sich ein Mindestanteil für Investitionen an Übergangswirtschaftstätigkeiten und an ermöglichenden Wirtschaftstätigkeiten von jeweils 0% aller Investitionen des Sicherungsvermögens.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Es werden mit dem Sicherungsvermögen keine Investitionen in EU-taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie angestrebt. Aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit kann bisher jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass sich entsprechende Investitionen im Sicherungsvermögen befinden.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

*Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomeikonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Eine Aufteilung des Mindestanteils in ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen ist auf Grund der nicht differenzierten Angaben bei Investitionen in nachhaltige Anleihen und Aktien-Fonds, die sowohl Umwelt- als auch Sozialziele verfolgen, nicht möglich.

Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele beträgt mindestens 2% des Sicherungsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine Aufteilung des Mindestanteils in ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen ist auf Grund der nicht differenzierten Angaben bei Investitionen in nachhaltige Anleihen und Aktien-Fonds, die sowohl Umwelt- als auch Sozialziele verfolgen, nicht möglich.

Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele beträgt mindestens 2% des Sicherungsvermögens.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen kleinere Positionen in Renten-, Aktien- und gemischten Publikumsfonds, Investitionen in Hypotheken und Barbestände sowie Investitionen in Immobilien, Private Equity und Infrastruktur.

Unsere Infrastrukturinvestitionen umfassen zwar zahlreiche Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und es werden bei Neuinvestitionen auch Ausschlüsse insbesondere im Hinblick auf fossile Energieträger angewendet, jedoch konnten diese noch nicht vollständig für den Bestand umgesetzt werden. Darüber hinaus fehlt für diese illiquiden Investitionen, die nur indirekt über Investmentfonds erworben werden, eine standardisierte Informationsgrundlage. Daten externer Anbieter sind hier nicht verfügbar.

Die Anlagen dienen, genau wie die Investitionen mit Nachhaltigkeitsmerkmalen, dazu, die in den Produkten der Alte Leipziger enthaltenen Garantien zu gewähren.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.alte-leipziger.de/nachhaltigkeitsbezogene-angaben-leben>

Unser Vorschlag im Überblick

ALfonds^{Basis} – Fondsgebundene Basisrente (HFR70)

im Rahmen des Honorartarifes

Persönliche Daten

Versicherter	Frau
Geburtsdatum	01.06.1983

Produktrisikoklassen der Alte Leipziger und Ihr Produkt

Ihr Produkt

Die Alte Leipziger bietet eine große Auswahl an Produkten zur Altersvorsorge und Kapitalanlage an. Diese Produkte haben unterschiedliche Chancen und Risiken. Aus diesem Grund teilen wir unsere Produkte in fünf Produktrisikoklassen ein – von Sicherheit bis Chance.

Das von Ihnen gewählte Produkt gehört zur **Risikoklasse „Wachstum“**.

Sicherheit	Ertrag	Balance	Wachstum	Chance
------------	--------	---------	-----------------	--------

Diese Risikoklasse umfasst chancenreiche Produkte mit einer entsprechenden Renditeerwartung. Sie haben ein erhöhtes Verlustrisiko und können hohe Ertragsschwankungen aufweisen.

Die Risikoklasse Ihres Produkts entspricht der gewählten Vertragsgestaltung zum Versicherungsbeginn. Vertragsänderungen – insbesondere eine Änderung der Fondsauswahl – können zu einer anderen Produktrisikoklasse führen.

Monatlicher Beitrag

Versicherungsbeginn	01.07.2025
Monatlicher Beitrag	100,00 EUR

Garantie und Garantiezeitraum

Garantiezeitraum

Bei dieser Versicherung garantieren wir einen Rentenfaktor für das Fondsguthaben.
Diese Garantie gilt für die bei Abschluss der Versicherung vereinbarten Beiträge. Für Erhöhungen im Rahmen der Dynamik, Zuzahlungen oder sonstige Erhöhungen des Beitrags ermitteln wir die Garantie zum jeweiligen Änderungszeitpunkt neu.
Der garantierte Rentenfaktor gilt zum vereinbarten Rentenbeginn. Darüber hinaus erstreckt sich die Garantie auch auf Leistungen in einem Zeitraum von 5 Jahren vor und nach dem vereinbarten Rentenbeginn (höchstens bis zum Alter 85 Jahre). Außerhalb dieses Zeitraums besteht diese Garantie nicht.

01.07.2045 bis 01.07.2055

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Leistung bei Rentenbeginn

Rentenbeginn 01.07.2050 – im Alter 67 Jahre

Leistung bei Rentenbeginn lebenslange Altersrente
Monatliche Altersrente **garantierte monatliche Altersrente** **im Produkt nicht vorgesehen**

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds vor Abzug der Fondskosten	Gesamte monatliche Altersrente (in EUR)*
-2,0 %	80,51
2,0 %	131,67
6,0 %	228,39
8,0 %	306,35

Kapital für die Verrentung für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehendes Kapital
garantiertes Kapital **im Produkt nicht vorgesehen**

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds vor Abzug der Fondskosten	Gesamtes Kapital für die Verrentung (in EUR)*
-2,0 %	21.561,38
2,0 %	35.262,95
6,0 %	61.166,22
8,0 %	82.042,99

Hinweis Bei den Leistungen sind sowohl die Vertrags- als auch die Fondskosten berücksichtigt. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Leistung im Todesfall

Rentenversicherung
■ vor Rentenbeginn Auszahlung des Fondsguthabens in Form einer Rente
■ nach Rentenbeginn Auszahlung einer Todesfallleistung, die sich aus dem Barwert der bis zum Ende der Rentengarantiezeit ausstehenden Altersrenten ergibt, in Form einer Rente

Für Sie nur das Beste

Stand 06.2025



* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Unser Vorschlag

ALfonds^{Basis} – Fondsgebundene Basisrente (HFR70)

im Rahmen des Honorartarifes

Persönliche Daten

Versicherter Frau
Geburtsdatum 01.06.1983

Versicherungs- und Rentenbeginn

Versicherungsbeginn 01.07.2025
Rentenbeginn 01.07.2050 – im Alter 67 Jahre

Fondsgebundene Basisrente (HFR70)

Vertragsdaten

Beitragszahlungsdauer 25 Jahre
Aufschubzeit bis zum Rentenbeginn 25 Jahre
Rentenbeginnalter 67 Jahre
Rentengarantiezeit der Altersrente 10 Jahre
Überschussverwendung vor Altersrentenbeginn (während der Aufschubzeit)
■ Fondsanlage
nach Altersrentenbeginn (während der Rentenbezugszeit)
■ Bonusrente

Leistung bei Rentenbeginn

Monatliche Altersrente lebenslange Altersrente
garantierte monatliche Altersrente **im Produkt nicht vorgesehen**

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds vor Abzug der Fondskosten	Gesamte monatliche Altersrente (in EUR)*	
	gesamte Altersrente	davon Bonusrente in der Rentenbezugszeit
-2,0 %	80,51	14,53
2,0 %	131,67	23,76
6,0 %	228,39	41,21
8,0 %	306,35	55,28

Kapital für die Verrentung

für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehendes Kapital – Fondsguthaben – (kann nicht anstelle der Rente abgerufen werden)
garantiertes Kapital **im Produkt nicht vorgesehen**

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds vor Abzug der Fondskosten	Gesamtes Kapital für die Verrentung (in EUR)*	
-2,0 %	21.561,38	
2,0 %	35.262,95	
6,0 %	61.166,22	
8,0 %	82.042,99	

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Rentenfaktor	monatliche Altersrente pro 10.000,00 EUR Fondsguthaben garantierter Rentenfaktor aktueller Rentenfaktor*	29,07 EUR 30,60 EUR
--------------	---	-------------------------------

Leistung im Todesfall	Leistung an die leistungsberechtigten Hinterbliebenen (Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner oder Kinder des Versicherten – siehe „Erläuterungen und Hinweise“) vor Rentenbeginn ■ Auszahlung des Fondsguthabens in Form einer Rente nach Rentenbeginn ■ während der Rentengarantiezeit Auszahlung einer Todesfallleistung, die sich aus dem Barwert der bis zum Ende der Rentengarantiezeit ausstehenden Altersrenten ergibt, in Form einer Rente ■ nach der Rentengarantiezeit keine Leistung
------------------------------	--

Monatlicher Beitrag

Ab Versicherungsbeginn Rentenversicherung	Beitrag 100,00 EUR
	Die Beitragszahlung endet nach 25 Jahren.
Hinweis	Die Beiträge sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a Versicherungsteuergesetz (VersStG) von der Versicherungsteuer befreit.

Fondsauswahl

Fonds	Der Anlagebetrag fließt in folgenden Fonds: ■ iShares Core MSCI World (ISIN IE00B4L5Y983) – Risikoindikator (SRI) 4 – Kapitalkostengruppe 3
Rebalancing	vereinbart
Ablaufmanagement	vereinbart Die Auswirkungen des Ablaufmanagements sind in unseren Berechnungen nicht berücksichtigt.

Freiwillige Zuzahlung zum Versicherungsbeginn

Zuzahlung zum Versicherungsbeginn	1,00 EUR
Wichtige Hinweise	Die Zuzahlung ist freiwillig und nicht automatisch Vertragsbestandteil. Der Versicherungsnehmer muss sie selbst beantragen und die Zahlung leisten. Der Versicherungsschein enthält die Zuzahlung noch nicht. Diese und die Leistungen daraus werden erst nach dem Zahlungseingang dokumentiert.
Leistung	Bei den in den Unterlagen dargestellten Leistungen ist die freiwillige Zuzahlung zum Versicherungsbeginn nicht berücksichtigt.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfactoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Aus der Zuzahlung ergeben sich bei Rentenbeginn folgende Leistungen. Die Zuzahlung wurde zum Versicherungsbeginn eingerechnet.

Leistung aus der Zuzahlung **garantierte monatliche Altersrente** **im Produkt nicht vorgesehen**
garantiertes Kapital für die Verrentung **im Produkt nicht vorgesehen**

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds vor Abzug der Fondskosten	Gesamte Leistungen (in EUR)*	
	monatliche Altersrente	Kapital für die Verrentung
-2,0 %	0,01	1,00
2,0 %	0,00	1,00
6,0 %	0,00	1,00
8,0 %	0,03	6,70

Leistung inkl. der Zuzahlung **garantierte monatliche Altersrente** **im Produkt nicht vorgesehen**
garantiertes Kapital für die Verrentung **im Produkt nicht vorgesehen**

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds vor Abzug der Fondskosten	Gesamte Leistungen (in EUR)*	
	monatliche Altersrente	Kapital für die Verrentung
-2,0 %	80,52	21.562,38
2,0 %	131,67	35.263,95
6,0 %	228,39	61.167,22
8,0 %	306,38	82.049,69

Unverbindliche Beispielrechnung

Einfluss der Wertentwicklung
und Überschüsse

Besonderen Einfluss auf die Höhe der Altersrente haben die Wertentwicklung des Fonds und die Überschüsse.

In unseren Berechnungen zeigen wir Ihnen, wie sich unterschiedliche Wertentwicklungen des Fonds auf die Altersrente im Alter 67 auswirken. Dabei handelt es sich um unverbindliche Beispielrechnungen.

Dort haben wir unterstellt, dass die Überschusssätze für 2025 und die aktuellen (zum Versicherungsbeginn geltenden) Rechnungsgrundlagen während der gesamten Versicherungsdauer und die jeweils angenommene Wertentwicklung des Fonds während der gesamten Aufschubzeit gelten.

Bei den angenommenen Wertentwicklungen sind die beim Fondsanbieter für die Fondsverwaltung entstehenden Kosten noch nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der gesamten Altersrente sind sowohl die Vertrags- als auch die Fondskosten berücksichtigt.

Keine Ober- bzw. Untergrenze

Die in den Berechnungen genannten Beträge stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar. Die tatsächlich auszuzahlende Altersrente und das Kapital für die Verrentung können auch unter bzw. über diesen Beträgen liegen.

Fondskosten/Fondsüberschüsse

Für die Fonds fallen beim Fondsanbieter Kosten für die Fondsverwaltung an. Einen Teil der Kosten erhalten wir zurück, den wir derzeit in voller Höhe als Fondsüberschüsse an Sie weitergeben. Dadurch sind die effektiven Fondskosten niedriger.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Bei den ausgewiesenen Fondskosten handelt es sich um die laufenden Kosten (Ongoing Charges). Diese Kennzahl wird von den Fondsgesellschaften veröffentlicht und enthält die auf der Fondsebene anfallenden Kosten. Die Fondskosten und Fondsüberschüsse können sich während der Vertragslaufzeit ändern.

Fonds	Jährliche Werte in % des Fondsguthabens im jeweiligen Fonds		
	Fondskosten	Fonds- überschüsse*	effektive Fondskosten*
iShares Core MSCI World	0,200 %	0,000 %	0,200 %

Fondsentwicklung

Die Gesamtleistungen Ihrer fondsgebundenen Basisrentenversicherung hängen ganz entscheidend von der künftigen Entwicklung des Fonds ab. Eine Aussage darüber, wie sich ein Fonds entwickeln wird, ist jedoch nicht möglich. Beeinflusst wird dies durch verschiedene Faktoren, wie z.B. die Zusammensetzung des Fonds, die Anlageentscheidungen der Fondsmanager sowie die Entwicklung der Kapitalmärkte.

Entstehung der Überschüsse

Durch geringere Kosten als bei der Beitragskalkulation angenommen, entstehen im Allgemeinen Überschüsse, die wir in Form der Überschussbeteiligung an Sie weitergeben. Doch auch die Entwicklung der Kosten ist nicht vorhersehbar.

Höhe der Wertentwicklung, Überschüsse und Rechnungs- grundlagen nicht garantiert

Prognosen über die Wertentwicklung eines Fonds sowie über die Entwicklung der Überschüsse und Rechnungsgrundlagen sind über einen längeren Zeitraum nicht möglich.

Die Angaben zu möglichen künftigen Leistungen beruhen daher immer auf bestimmten Annahmen.

- So werden die beispielhaft angenommenen Wertentwicklungen des Fonds jeweils für die gesamte Aufschubzeit und Verlängerungsphase unterstellt. In der Praxis unterliegt die Wertentwicklung aber Schwankungen, so dass sich tatsächlich andere Leistungen ergeben.
- Den Berechnungen liegen die für 2025 festgesetzten Überschussätze zugrunde. Auch hier wird unterstellt, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben.
- Die monatlichen Altersrenten wurden mit den aktuellen (zum Versicherungsbeginn geltenden) Rechnungsgrundlagen für die Verrentung und dem sich daraus ergebenden aktuellen Rentenfaktor ermittelt. Tatsächlich richtet sich die Höhe der Altersrente aber nach den bei Rentenbeginn für die Verrentung geltenden Rechnungsgrundlagen. Unabhängig davon garantieren wir Ihnen einen Rentenfaktor für das Fondsguthaben. Ergibt sich daraus eine höhere Altersrente, wird diese gezahlt.

Aufgrund dieser Annahmen haben die Berechnungen nur hypothetischen Charakter. Wir können nicht garantieren, dass ein Fonds tatsächlich eine bestimmte Wertentwicklung erreicht, die angenommenen Überschüsse in dieser Höhe tatsächlich anfallen und die derzeit aktuellen Rechnungsgrundlagen auch noch zum Rentenbeginn gelten.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

Bewertungsreserven sind vorhanden, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bewertet werden.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Da Sie während der Aufschubzeit direkt an der Wertentwicklung des Anlagestocks beteiligt sind, fallen bei Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung in dieser Zeit keine Überschüsse aus dem Kapitalanlageergebnis (Zinsgewinne) und damit auch keine Bewertungsreserven an.

Während der Rentenbezugszeit werden Sie fortlaufend an den Bewertungsreserven durch einen erhöhten jährlichen Überschussanteil beteiligt, der die aktuelle Situation der Bewertungsreserven berücksichtigt.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Aufgrund von Schwankungen des Kapitalmarktes und der damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven, kann die Beteiligung höher oder niedriger ausfallen, aber auch ganz entfallen.

Höhe der Rechnungsgrundlagen
für Erhöhungen nicht garantiert

Für die Garantie aus Zuzahlungen und sonstigen Beitragserhöhungen verwenden wir die zum jeweiligen Änderungszeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Weitere Informationen enthalten die Allgemeinen Bedingungen.

Erläuterungen und Hinweise

Honorartarif

Dieser Vorschlag basiert auf einer fondsgebundenen Basisrentenversicherung im Rahmen des Honorartarifes.

Vergünstigung

Sie erhalten den Versicherungsschutz zu einem ermäßigten Beitrag.

Voraussetzung

Voraussetzung für den Abschluss einer Versicherung nach Honorartarif ist, dass Sie

- Mitarbeiter der ALH Gruppe sind oder
- aufgrund eines gesonderten Vertrags eine Beratungsvergütung an einen Versicherungsvermittler erbracht haben (sog. Honorarvereinbarung).

Fondsgebundene Basisrente

Von Ihren Beiträgen ziehen wir die Beitragsteile für Kosten ab. Den verbleibenden Teil legen wir in den von Ihnen gewählten Fonds an. Durch Überschüsse erhöht sich das Guthaben. Die von der Höhe des Guthabens abhängigen Kosten werden monatlich aus dem Fondsguthaben entnommen.

Beitragszahlung

Die Beitragszahlung endet bei Tod des Versicherten, spätestens bei Rentenbeginn.

Versicherte Leistung

Bei Erleben des Rentenbeginns endet die Fondsanlage. Aus dem vorhandenen Fondsguthaben wird die Altersrente gebildet. Die Rentenzahlung erfolgt, solange der Versicherte lebt, auch wenn die Rentensumme die Summe der Beiträge übersteigt.

Bei Tod des Versicherten während der Aufschubzeit wird das Fondsguthaben in Form einer Rente an die leistungsberechtigten Hinterbliebenen gezahlt. Stirbt der Versicherte während der Rentengarantiezeit, wird eine Todesfallleistung, die sich aus dem Barwert der bis zum Ende der Rentengarantiezeit ausstehenden Altersrenten ergibt, in Form einer Rente an die leistungsberechtigten Hinterbliebenen gezahlt. Die Rentengarantiezeit endet 10 Jahre nach Rentenbeginn.

Bei Tod des Versicherten nach Ablauf der Rentengarantiezeit endet die Rentenzahlung ohne weitere Leistung.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Leistungsberechtigte Hinterbliebene

Leistungsberechtigte Hinterbliebene sind:

- der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner oder
- die Kinder des Versicherten im Sinne des § 32 EStG.

Ist der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet bzw. lebt er in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, zahlen wir die Todesfallleistung in Form einer lebenslangen Rente ausschließlich an den überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner. Andernfalls wird die Todesfallleistung zu gleichen Teilen in Form einer Waisenrente an jedes Kind gezahlt, solange die Voraussetzungen des § 32 EStG erfüllt sind, jedoch höchstens bis zum Alter 25 Jahre. Für die Verrentung der Todesfallleistung sind die bei Tod des Versicherten geltenden Rechnungsgrundlagen maßgebend.

Sind bei Tod des Versicherten keine leistungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden, endet die Versicherung ohne Leistung.

Verrentung, Rentenfaktor

Unseren Berechnungen liegen die aktuellen (zu Versicherungsbeginn geltenden) Rechnungsgrundlagen und der sich daraus ergebende aktuelle Rentenfaktor zugrunde.

Nachfolgend erläutern wir Ihnen, wie wir bei Rentenbeginn die Altersrente berechnen.

Altersrente nach neuen Rechnungsgrundlagen:

Die Höhe der Altersrente richtet sich nach den Rechnungsgrundlagen zum Rentenbeginn (neue Rechnungsgrundlagen). Das bedeutet, dass aus dem gesamten Fondsguthaben eine Altersrente mit diesen Rechnungsgrundlagen gebildet wird.

Mindestrente:

Bereits bei Versicherungsbeginn garantieren wir Ihnen einen Rentenfaktor. Dieser gibt an, wie viel Altersrente mindestens aus 10.000,00 EUR Fondsguthaben gebildet wird. Mit dem garantierten Rentenfaktor wird aus dem Fondsguthaben eine Mindestrente ermittelt. Der garantierte Rentenfaktor basiert auf den ursprünglichen (zum Versicherungsbeginn bzw. zum Änderungszeitpunkt für jede Erhöhung im Rahmen der Dynamik, Zuzahlung oder sonstige Beitragserhöhung geltenden) Rechnungsgrundlagen.

Wir vergleichen die Mindestrente mit der Altersrente nach neuen Rechnungsgrundlagen. Wir zahlen Ihnen die höhere der beiden Renten.

Wenn die Altersrente nach neuen Rechnungsgrundlagen die Höhere ist, verrenten wir das Guthaben mit diesen Rechnungsgrundlagen. Wir erhöhen die Altersrente mit den jährlichen Überschussanteilen entsprechend der verwendeten Rechnungsgrundlagen.

Wenn die Mindestrente die Höhere ist, verrenten wir einen Teil des Guthabens mit neuen und den anderen Teil mit ursprünglichen Rechnungsgrundlagen. Wir teilen das Guthaben so auf, dass die Summe der Teilrenten der Mindestrente entspricht. Wir erhöhen die Teilrenten mit den jährlichen Überschussanteilen entsprechend der verwendeten Rechnungsgrundlagen. Die Höhe der Überschussätze legen wir für jede Teilrente getrennt fest.

Freiwillige Zuzahlung

Sie können vor Rentenbeginn freiwillige Zuzahlungen leisten. Die Zuzahlungen dürfen in jedem einzelnen Kalenderjahr zusammen mit den Beiträgen den Höchstbetrag nicht übersteigen. Für das Kalenderjahr 2025 sind das höchstens 29.344,00 EUR bei Ledigen bzw. 58.688,00 EUR bei Verheirateten/eingetragenen Lebenspartnern. Die Zuzahlungen erhöhen nach Abzug der Kosten das Fondsguthaben.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfactoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Flexibler Rentenbeginn

Für das Fondsguthaben aus jeder Zuzahlung ermitteln wir den dafür geltenden garantierten Rentenfaktor. Dies erfolgt nach den zu dem Zeitpunkt geltenden Rechnungsgrundlagen, zu dem die Zuzahlung in das Guthaben fließt.

Sie haben die Möglichkeit, den Rentenbeginn vorzuziehen (Abrufoption). Die Abrufphase beginnt ab Vollendung des 62. Lebensjahres.

Sie können den Rentenbeginn aber auch auf einen späteren Zeitpunkt verschieben (Verlängerungsoption). Eine Verlängerung ist beitragsfrei oder beitragspflichtig höchstens bis zum Alter 85 Jahre möglich. Innerhalb der Verlängerungsphase kann die Rentenzahlung jederzeit im Rahmen der Abrufoption beginnen.

Wenn der neue Rentenbeginn im Garantienzeitraum liegt (5 Jahre vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn bis 5 Jahre danach, höchstens bis zum Alter 85 Jahre), ermitteln wir in beiden Fällen den garantierten Rentenfaktor nach ursprünglichen (zum Versicherungsbeginn bzw. zum Änderungszeitpunkt für jede Erhöhung im Rahmen der Dynamik, Zuzahlung oder sonstige Beitragserhöhung geltenden) Rechnungsgrundlagen neu. Andernfalls verwenden wir die zum Änderungszeitpunkt geltenden Rechnungsgrundlagen.

Überschussleistung

■ vor Altersrentenbeginn:

Jeder Fonds hat einen individuellen monatlichen Überschussanteil (in % des Fondsguthabens zum Ende des Vormonats). Er beträgt 1/12 des in der unverbindlichen Beispielrechnung genannten jährlichen Fondsüberschusses. Dieser Überschuss wird monatlich für die Fondsanlage verwendet.

■ nach Altersrentenbeginn:

Der jährliche Überschussanteil beträgt derzeit 1,33 %* des Deckungskapitals (Wert der Versicherung).

Während der Rentenbezugszeit werden Sie fortlaufend an den Bewertungsreserven durch einen erhöhten jährlichen Überschussanteil (derzeit 0,00 %* – im genannten Überschusssatz bereits enthalten) beteiligt.

Aus den während der gesamten Rentenbezugszeit zu erwartenden Überschüssen wird eine gleichbleibende lebenslange Bonusrente gebildet. Sie hat wie die Altersrente eine Rentengarantiezeit, die 10 Jahre nach Rentenbeginn endet.

Die Bonusrente ändert sich nicht, solange die Überschusssätze unverändert bleiben. Allerdings ist davon auszugehen, dass sich der Überschussanteil für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und den damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven jährlich ändern wird.

Fondsanlage: Anlagerisiko und Fondsauswahl

Die fondsgebundene Basisrentenversicherung bietet Ihnen die Chance auf eine höhere Leistung als bei einer „klassischen“ Basisrentenversicherung. Sie tragen aber auch das Risiko der Wertminderung bei Kursrückgängen, was zu einer niedrigeren Leistung führen kann.

Die Auswahl des Fonds, in den investiert wird, beeinflusst maßgeblich die Entwicklung Ihrer Versicherung. Je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, Verluste zu erleiden.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Fondsauswahl/Anlagestrategie

Die Anlagestrategie bestimmen Sie selbst. Für die Fondsanlage steht eine große Auswahl an Fonds zur Verfügung. Entsprechend Ihrer Anlagementalität können Sie aus unserem Fondsangebot höchstens 20 Fonds (z.B. Aktienfonds, Strategiefonds, Strategieportfolios) auswählen.

Während der Aufschubzeit können Sie die Anlagestrategie ändern:

- die prozentuale Aufteilung der Fonds ändern,
- Fonds neu in die Fondsanlage aufnehmen,
- Fonds aus der Fondsanlage herausnehmen und
- Fondsguthaben auf andere Fonds übertragen.

Fondsporträts/-informationen

Nähere Informationen zu den angebotenen Fonds enthalten unsere Fondsporträts, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen. Diese und weitere aktuelle Informationen über die angebotenen Fonds (z.B. zur Wertentwicklung oder zur Zusammensetzung des Fondsvermögens) können Sie auch im Internet unter www.alte-leipziger.de/fondsinformationen abrufen.

Rebalancing

Durch unterschiedliche Wertentwicklungen der Fonds verändert sich die Aufteilung des Fondsguthabens. Es besteht die Möglichkeit, ein kostenloses Rebalancing (auch nachträglich) zu vereinbaren. Das Gesamtguthaben aller aktiv besparten Fonds wird jährlich umgeschichtet und so wieder auf die vereinbarte Fondsaufteilung zurückgeführt.

Das Rebalancing endet mit Beginn des Ablaufmanagements.

Ablaufmanagement

Um das Verlustrisiko am Ende der Aufschubzeit zu reduzieren, kann ein kostenloses Ablaufmanagement (auch nachträglich) vereinbart werden. Dabei werden in den letzten Jahren vor Rentenbeginn Fonds mit einem Aktienanteil von mehr als 50 % monatlich schrittweise in sogenannte Ablauf-Fonds (risikoärmere Anlageformen, z.B. Rentenfonds, Strategieportfolios oder geldmarktnahe Fonds) umgeschichtet.

Rechnungsgrundlagen für die Verrentung

Die derzeit aktuellen Rechnungsgrundlagen für die Verrentung berücksichtigen:

- einen jährlichen Zins von 1,00 %,
- unsere eigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel auf Basis der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und
- jährliche Kosten von 1,50 % der jährlichen Rente.

Bei der Berechnung der Altersrenten haben wir diese Rechnungsgrundlagen für die gesamte Rentenbezugszeit berücksichtigt.

Zum Rentenbeginn wird der Vertrag auf die dann geltenden Rechnungsgrundlagen für die Verrentung umgestellt.

Versicherungsverläufe

Weitere Informationen, insbesondere auch über den Verlauf der Leistungen bei Tod oder Kündigung unter Berücksichtigung der künftigen Überschussbeteiligung, enthalten unsere Versicherungsverläufe, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

Gültigkeit

Die zur Verfügung gestellten Informationen und Berechnungen gelten für einen Versicherungsbeginn im Jahr 2025 unter der Voraussetzung, dass der Antrag zu normalen Bedingungen angenommen wird. Für andere Versicherungsbeginnjahre ändert sich das Alter des Versicherten und somit auch die berechneten Leistungen und Beiträge. Außerdem liegen der Berechnung die derzeit gültigen Tarife zugrunde. Sofern der Versicherungsbeginn in der Zukunft liegt, können wir nicht garantieren, dass diese Tarife dann noch Gültigkeit haben.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Steuerliche Behandlung Ihrer Versicherung

vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen

Beiträge	Die Beiträge sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a Versicherungsteuergesetz (VersStG) von der Versicherungssteuer befreit. Sie können die Beiträge für Ihre fondsgebundene Basisrentenversicherung nach § 10 EStG im Rahmen der Höchstbeträge als Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen) geltend machen.
Renten	Die Altersrenten sind als sonstige Einkünfte nach § 22 EStG in voller Höhe steuerpflichtig (nachgelagerte Besteuerung). Bei einem Rentenbeginn vor 2058 greift eine Übergangsregelung, nach der ein Freibetrag ermittelt wird, und nur der verbleibende Teil der Rente steuerpflichtig ist. Der Freibetrag ist abhängig vom Rentenbeginnjahr. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2050 beträgt der Besteuerungsanteil der Rente 96,0 %. Daraus ergibt sich beispielsweise bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung des Fonds (vor Abzug der Fondskosten) von 6,0 % ein Freibetrag in Höhe von 109,63 EUR* (= 4,0 % der Summe der Rentenzahlungen im Jahr 2051), der für die gesamte Rentenbezugszeit gilt.
Leistung im Todesfall	Die Todesfallleistungen, die in Form einer Rente an die leistungsberechtigten Hinterbliebenen (siehe „Erläuterungen und Hinweise“) gezahlt werden, sind als sonstige Einkünfte nach § 22 EStG in voller Höhe steuerpflichtig. Die Ausführungen zur Übergangsregelung für die Renten gelten auch für die Renten im Todesfall.
Ausführliche Steuerinformationen	Detaillierte Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer fondsgebundenen Basisrentenversicherung finden Sie in unserer „Steuerinformation für Basisrenten“.

Garantierte Leistungen bei Beitragsfreistellung

Bei der fondsgebundenen Basisrentenversicherung können wir die Höhe der beitragsfreien Leistungen nicht garantieren, da die Entwicklung des Fondsguthabens nicht vorausszusehen ist.
Daher beträgt die garantierte beitragsfreie Leistung während der gesamten Versicherungsdauer
0,00 EUR.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Verlauf der monatlichen Altersrente

Darstellung

Die nachfolgend genannten Renten bleiben während der gesamten Rentenbezugszeit konstant, wenn sich die Überschussätze nicht ändern.

Die Rentenzahlung erfolgt, solange der Versicherte lebt.

Stirbt der Versicherte während der Rentengarantiezeit, wird eine Todesfallleistung, die sich aus dem Barwert der bis zum Ende der Rentengarantiezeit ausstehenden Altersrenten ergibt, in Form einer Rente an die leistungsberechtigten Hinterbliebenen (siehe „Erläuterungen und Hinweise“) gezahlt.

Gesamte monatliche Altersrente* bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung des Fonds vor Abzug der Fondskosten von			
-2,0 %	2,0 %	6,0 %	8,0 %
EUR	EUR	EUR	EUR
80,51	131,67	228,39	306,35

Überschussverwendung

Die Überschüsse werden in der Rentenbezugszeit für eine Bonusrente verwendet. Die gesamte Rente bleibt konstant, solange die Überschussätze unverändert bleiben. Allerdings ist davon auszugehen, dass sich der Überschussanteil für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und den damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven jährlich ändern wird.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2025) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Infos rund um Fonds / November 2023

Fondsauswahl der Alte Leipziger

Zur Vereinfachung der Fondsauswahl wird jedem Fonds ein Risikoindikator (SRI) zugeordnet. Dieser Indikator hilft Ihnen, wenn Sie z.B. das Risiko Ihrer gewählten Fonds mit anderen Fonds oder Finanzprodukten vergleichen möchten. Der Risikoindikator ist standardisiert und berücksichtigt sowohl die Volatilität (Schwankung des Fondskurse) als auch die Bonität des Produktgebers (Emittenten).

Alle Infos unter
www.alte-leipziger-fonds.de

Die Einstufung erfolgt auf einer Skala von 1 bis 7. Ein Finanzprodukt mit einem Risikoindikator 1 stellt das geringste Risiko dar, während ein Finanzprodukt mit einem Risikoindikator von 7 das höchste Risiko aufweist.

Risikoindikator (SRI)	Typische Beispiele	Volatilität (VEV*)
1	Geldmarktfonds	Kleiner als 0,5 %
2	Rentenfonds, Mischfonds	0,5 % bis unter 5 %
3	Mischfonds	5 % bis unter 12 %
4	Globale Aktienfonds	12 % bis unter 20 %
5	Aktienfonds aus Schwellenländern, Aktienfonds zu besonderen Themen	20 % bis unter 30 %
6	Aktienfonds mit Nischenanlagen wie z.B. in die Goldbranche	30 % bis unter 80 %
7	Optionsscheine, Hebelzertifikate	ab 80 %

*Value at Risk Equivalent der Volatilität

Der Risikoindikator soll die Fondsauswahl erleichtern. Es werden dabei Werte aus der Vergangenheit zugrunde gelegt. Diese liefern keine verlässlichen Rückschlüsse für die Zukunft.

In Ihren Unterlagen finden Sie bei Ihrer Fondsauswahl hinter jedem Fonds den dazugehörigen Risikoindikator.

Stammdaten

ISIN	IE00B4L5Y983
Enthaltene Positionen	ca. 1.500
Fondsgesellschaft	BlackRock Asset Management Ireland Limited
Fondsdomizil	Irland
Fondswährung	USD
Auflagedatum	25.09.2009
Fondsvermögen	99,94 Mrd.
Laufende Kosten	0,20 %
Performance Fee	keine
Scope Rating	(B)
Scope ESG Rating	n.v.

Fondskennzahlen

Rendite 3 Monate	0,30 %
Rendite 6 Monate	-4,61 %
Rendite 1 Jahr p.a.	9,13 %
Rendite 3 Jahre p.a.	12,43 %
Rendite 5 Jahre p.a.	13,03 %
Rendite lfd. Jahr	-3,00 %
Wertentwicklung 2024	26,25 %
Wertentwicklung 2023	19,55 %

Risikokennzahlen

Volatilität 3 Jahre	15,82 %
Sharpe Ratio 3 Jahre	0.60
Max. Verlust in Monaten	3
Max. Drawdown 3 Jahre	-20,45 %

Risikoindikator (SRI)

1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

Top Positionen

Apple Inc.	4,63 %
Microsoft Corp.	4,04 %
Nvidia Corp.	3,86 %
Amazon.com Inc.	2,53 %
Meta Platforms Inc.	1,73 %
Alphabet Inc A	1,34 %
Broadcom Inc.	1,24 %
Tesla Inc.	1,18 %
Alphabet Inc C	1,16 %
Eli Lilly & Co.	1,05 %
Summe Top-Positionen	22,76 %

Anlageschwerpunkt

Der Fonds zielt darauf ab, durch eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen eine Rendite zu erzielen, die die des MSCI World Index widerspiegelt. Er wird passiv verwaltet und investiert, soweit möglich, in die Eigenkapitalinstrumente (z. B. Aktien), die den Index bilden. Der MSCI World Index misst die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Industrieländern weltweit und gewichtet diese nach der Marktkapitalisierung auf Freefloat-Basis. Der Fonds nutzt Optimierungstechniken, einschließlich der strategischen Auswahl bestimmter Wertpapiere und des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente (FD), um eine ähnliche Rendite wie der Index zu erzielen. Zudem kann der Fonds kurzfristige besicherte Ausleihungen seiner Anlagen vornehmen, um zusätzliche Erträge zu generieren und die Kosten zu decken. Der Preis von Eigenkapitalinstrumenten fluktuiert täglich und kann von Faktoren beeinflusst werden, die sich auf die Wertentwicklung der einzelnen Gesellschaften auswirken, sowie von täglichen Bewegungen des Aktienmarktes und größeren wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen.

Wertentwicklung



Vermögensaufteilung



- Aktien 100,00 %

Regionen

USA	70,57 %
Weitere Anteile	5,86 %
Japan	5,60 %
Vereinigtes Königrei...	3,81 %
Kanada	3,17 %
Frankreich	2,93 %
Deutschland	2,66 %
Schweiz	2,54 %
Australien	1,73 %
Niederlande	1,13 %

Sektorengewichtung

IT	23,67 %
Finanzen	17,15 %
Industrie	11,19 %
Gesundheitsversorgun...	10,73 %
Konsum, zyklisch	10,16 %
Kommunikation	7,94 %
Konsum, nicht zyklis...	6,60 %
Energie	3,63 %
Materialien	3,37 %
Versorger	2,74 %

Satzung der Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit

Druck-Nr. vo 13 – 05.2022 / Stand: 6. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Zweck der Gesellschaft
- § 3 Geschäftsgebiet
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Bekanntmachungen
- § 6 Gerichtsstand

II. ORGANE DER GESELLSCHAFT

- § 7 Organe

1. DIE MITGLIEDERVERTRETUNG

- § 8 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer
- § 9 Ort, Zeit und Einberufung
- § 10 Aufgaben
- § 11 Geschäftsordnung

2. DER AUFSICHTSRAT

- § 12 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer
- § 13 Aufgaben
- § 14 Geschäftsordnung

3. DER VORSTAND

- § 15 Bestellung
- § 16 Vertretungsbefugnis
- § 17 Aufgaben
- § 18 Geschäftsordnung

4. DER BEIRAT

- § 19 Berufung
- § 20 Aufgaben
- § 21 Geschäftsordnung

III. RECHNUNGSWESEN

- § 22 Geschäftsjahr
- § 23 Jahresabschluss
- § 24 Vermögensanlagen
- § 25 Rückstellungen, Rücklagen und Überschussverwendung
- § 26 Deckung von Fehlbeträgen

IV. SATZUNGSÄNDERUNG, ÄNDERUNG UND EINFÜHRUNG ALLGEMEINER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

- § 27

V. AUFLÖSUNG

- § 28

VI. ÜBERTRAGUNG DES VERSICHERUNGSBESTANDES

- § 29

Präambel

Die Gesellschaft ist 1830 als juristische Person des gemeinen Rechts unter dem Namen »Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig« gegründet worden. Sie trat 1868 als Genossenschaft unter das Königl. Sächsische Gesetz von 1868, die Juristischen Personen betreffend, und wurde 1907 ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nach dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 unter der Firma »Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit (Alte Leipziger)«.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit. Sie ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(2) Die Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit bildet zusammen mit der Hallesche Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit einen Gleichordnungskonzern.

(3) Der Sitz der Gesellschaft ist Oberursel (Taunus).

§ 2 Zweck der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft betreibt die Lebensversicherung in allen ihren Arten, einschließlich der Kapitalisierungsgeschäfte und der Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen gemäß dem vom Vorstand aufgestellten Gesamtgeschäftsplan. Sie bietet Versicherungsschutz im In- und Ausland nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, und zwar für die Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit.

(2) Außerdem übernimmt sie die Versicherung gegen feste Beiträge bis zu 10 vom Hundert ihrer gesamten Beitragseinnahme auch für Nichtmitglieder.

(3) Die Gesellschaft kann in der Lebensversicherung auch die Rück- und Mitversicherung betreiben.

(4) Darüber hinaus darf die Gesellschaft Versicherungs- und Bausparverträge und den Erwerb von Investmentanteilen vermitteln sowie sonstige Geschäfte vornehmen, die im engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen.

(5) Die Gesellschaft kann zur Erreichung des Unternehmenszweckes Zweigniederlassungen errichten, andere Bestände übernehmen und die Geschäfte anderer Versicherungsunternehmen fortführen oder verwalten. Sie ist weiter berechtigt, sich an Lebensversicherungsunternehmen oder Unternehmen anderer Art, deren Gegenstand mit dem Zweck der Gesellschaft im

wirtschaftlichen Zusammenhang steht, zu beteiligen, insbesondere an solchen, die Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen anbieten. Desgleichen kann sie selbstständige Versicherungsunternehmen oder damit unmittelbar zusammenhängende andere Wirtschaftsunternehmen erwerben oder neu errichten.

§ 3 Geschäftsgebiet

Das Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Gesellschaft (Vereinsmitglieder) sind die natürlichen und nicht natürlichen Personen, die einen Versicherungsvertrag nach § 2 dieser Satzung nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit mit der Gesellschaft abgeschlossen haben.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages. Sie endet, wenn das Versicherungsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Mitglied erlischt.

(3) Der Versicherungsvertrag gegen festen Beitrag gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung begründet keine Mitgliedschaft in der Gesellschaft.

(4) Die Verpflichtungen der Mitglieder bestimmen sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die den Versicherungsverhältnissen zugrunde liegen. Zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erhebt die Gesellschaft jeweils im Voraus fällige, einmalige oder wiederkehrende Beiträge.

(5) Übernimmt ein Dritter mit Genehmigung der Gesellschaft ganz oder teilweise die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers, so wird er anstelle oder neben dem bisherigen Versicherungsnehmer Vereinsmitglied.

(6) Für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern gegenüber nur das Gesellschaftsvermögen.

(7) Eine zusätzliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder für irgendwelche Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Entstandene Versicherungsansprüche dürfen – ausgenommen im Falle

der Auflösung der Gesellschaft – nicht gekürzt werden.

§ 5 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, zu denen die Gesellschaft nach Gesetz oder Satzung verpflichtet ist, werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 6 Gerichtsstand

Der allgemeine Gerichtsstand ist Oberursel (Taunus).

II. ORGANE DER GESELLSCHAFT

§ 7 Organe

(1) Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Mitgliedervertretung
2. Der Aufsichtsrat
3. Der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Mitgliedvertretung. Die Mitgliedvertretung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit diese nicht als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zu wählen sind. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands.

1. DIE MITGLIEDERVERTRETUNG

§ 8 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

(1) Die Mitgliedvertretung vertritt als oberstes Organ der Gesellschaft die Gesamtheit der Mitglieder. Sie besteht aus mindestens 20 und höchstens 30 Mitgliedvertretern; ihr können höchstens drei Mitglieder angehören, die keine natürlichen Personen sind.

(2) Wählbar zum Mitgliedvertreter ist jedes volljährige Mitglied, soweit nicht eine Einschränkung gemäß Absatz 3 vorliegt. Wählbar sind auch Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind.

(3) Natürliche Personen sind zum Mitgliedvertreter nur wählbar, wenn sie zu Beginn ihrer Amtszeit das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Beirats einer Gesellschaft im Alte Leipziger – Hallesche Konzern sind nicht wählbar. Ferner können nicht gewählt werden Personen, die seitens einer Gesellschaft im Alte Leipziger – Hallesche Konzern oder von anderen Versicherungs-, Finanzdienstleistungs-, oder Vermittlungsunternehmen Gehalt, Provisionen, Courtagen, sonstiges Entgelt oder geldwerte Vorteile aus selbst-

ständiger oder nichtselbstständiger Tätigkeit erhalten. Ausgenommen davon sind Vergütungen und Nebenleistungen für die Tätigkeit als Mitgliedvertreter im Alte Leipziger – Hallesche Konzern.

(4) Die Wahl der Mitgliedvertreter erfolgt auf die Dauer von bis zu sechs Jahren, wobei die Dauer bei der Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Amtszeit beginnt mit Annahme der Wahl. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bisherigen Mitgliedvertreter im Amt. Das Amt endet mit dem Schluss der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung, die sich aus der jeweiligen Amtszeit ergibt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Das Amt eines Mitgliedvertreters erlischt durch Ablauf der Amtszeit, durch Rücktritt oder durch Eintritt eines die Wählbarkeit ausschließenden Umstands.

§ 9 Ort, Zeit und Einberufung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.

(2) Den jeweiligen Ort der Mitgliederversammlung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Mitgliederversammlung zuzulassen.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Mitgliedvertreter an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand bestimmt die näheren Einzelheiten des Verfahrens und macht diese mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Mitgliedvertreter ihre Stimmen, auch ohne an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand bestimmt die näheren Einzelheiten des Verfahrens und macht diese mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einberufen. Die Bekanntmachung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens

dreißig Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung.

(7) Bei der Bekanntmachung der Tagesordnung sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere sind

- a) vorgeschlagene Satzungsänderungen mit dem Wortlaut bekanntzumachen;
- b) bei Wahlen zum Aufsichtsrat die gesetzlichen Vorschriften anzugeben, nach denen sich der Aufsichtsrat zusammensetzt;
- c) zu jedem Gegenstand der Tagesordnung vom Vorstand und vom Aufsichtsrat, zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nur vom Aufsichtsrat, in der Bekanntmachung Vorschläge zur Beschlussfassung zu machen.

(8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat immer dann einzuberufen, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern. Ferner muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt. Für die Einberufung und Abhaltung außerordentlicher Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen für ordentliche Mitgliederversammlungen gleichermaßen.

§ 10 Aufgaben

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung bestimmen sich nach Gesetz und Satzung. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats;
- b) Feststellung des Jahresabschlusses, sofern sich Vorstand und Aufsichtsrat für die Feststellung durch die Mitgliederversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss des Vorstands nicht billigt;
- c) Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie nicht als Aufsichtsratsmitglieder von den Arbeitnehmern gewählt werden;
- e) Festsetzung der Vergütung für den Aufsichtsrat;
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- g) Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers;

h) Beschlussfassung über die Kapitalaufnahme gegen Gewährung von Genussrechten und Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Zeichnungs- und Ausgabebedingungen zu entscheiden;

- i) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, für die Vorstand und Aufsichtsrat nach dem Gesetz und der Satzung nicht zuständig sind;
- j) Beschlussfassung über die Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft;
- k) Beschlussfassung über die Übertragung des Versicherungsbestandes auf ein anderes Unternehmen;
- l) Wahl der Mitglieder und Widerruf ihrer Bestellung. Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemäß Absatz 1 j) und Absatz 1 k) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Mitglieder.

§ 11 Geschäftsordnung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter oder bei deren Verhinderung der am längsten ununterbrochen der Mitgliederversammlung angehörende anwesende Mitglied. Unter mehreren Anwärtern entscheidet das höhere Lebensalter, bei gleichem Lebensalter das Los. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Beifügung einer Begründung oder einer Beschlussvorlage gestellt werden. Diese Anträge müssen dem Vorstand mindestens 24 Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

(3) Gegenanträge von Mitgliedervertretern zu Gegenständen der Tagesordnung werden allen Mitgliedervertretern unverzüglich bekannt gemacht, sofern sie, verbunden mit ihrer Begründung, mindestens 14 Tage vor dem Tage der Mitgliedervertreterversammlung der Gesellschaft zugegangen sind. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen mit beratender Stimme an der Mitgliedervertreterversammlung teilnehmen. Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter die Teilnahme an der Mitgliedervertreterversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung ausnahmsweise in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund gesetzlicher oder tatsächlicher Einschränkungen oder aufgrund ihres Dienst- oder Wohnsitzes im Ausland die persönliche Teilnahme nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedervertreterversammlung ist vorbehaltlich § 10 Absatz 1 j) und Absatz 1 k) beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der bestellten Mitgliedervertreter an deren Ort anwesend ist, gemäß § 9 Absatz 4 online an ihr teilnimmt oder gemäß § 9 Absatz 5 ihr Stimmrecht durch Briefwahl ausübt. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliedervertreterversammlung ist unverzüglich eine weitere Mitgliedervertreterversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig.

(6) Bei Abstimmungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Tritt bei einer Wahl Stimmengleichheit ein, ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(7) Das Stimmrecht kann – außer bei nicht natürlichen Personen – nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliedervertreterversammlung sind in einer notariellen Niederschrift festzuhalten.

(9) Die Mitgliedervertreter erhalten eine Vergütung. Die Hälfte hiervon wird nur bei Teilnahme an den Mitgliedervertreterversammlungen gezahlt. Der Vergütungszeitraum beginnt nach einer ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung und endet mit dem Schluss der ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung des Folgejahres. Wird das Mandat innerhalb eines Vergütungszeitraums aufgenommen oder beendet oder erfolgt eine Teilnahme nicht an allen Mitgliedervertreterversammlungen, wird die Vergütung anteilig gezahlt. Die Höhe der Vergütung wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festge-

setzt. Sie erhalten darüber hinaus Ersatz ihrer Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder. Eine ggf. zu entrichtende Umsatzsteuer wird erstattet.

(10) Soweit das Gesetz einer Minderheit Rechte gewährt, stehen sie einer Minderheit von einem Fünftel der Mitgliedervertreter zu.

(11) Die Vereinsmitglieder können Vorschläge für die Wahlen zur Mitgliedervertretung und Anträge, die nicht Fragen der Geschäftsführung betreffen, zur Beschlussfassung durch die Versammlung der Mitgliedervertreter beim Vorstand einbringen und ein Vereinsmitglied zur mündlichen Begründung in die Versammlung entsenden, wenn die Vorschläge oder Anträge von mindestens einhundert Vereinsmitgliedern unterzeichnet sind.

2. DER AUFSICHTSRAT

§ 12 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Personen, die nicht als Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands eines anderen Lebensversicherungsunternehmens tätig sein sollen; Ausnahmen können zugelassen werden. Die von der Mitgliedervertreterversammlung gewählten Personen dürfen nicht für die Gesellschaft tätig sein. Zwei Drittel sind von der Mitgliedervertreterversammlung und ein Drittel von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes zu wählen.

(2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliedervertreterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Mitgliedervertreterversammlung kann ein Aufsichtsratsmitglied für eine kürzere Amtsdauer bestellen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Aufgaben

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bestimmen sich nach Gesetz und Satzung. Insbesondere obliegen dem Aufsichtsrat folgende Aufgaben:

- Beratung und Überwachung der Geschäftsführung;
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Regelung ihrer Dienstverhältnisse und Bezüge;
- Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit amtierenden und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern;

- d) Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Überschussverwendung sowie Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
- e) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde sowie Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen;
- f) Beauftragung des Abschlussprüfers;
- g) Bestellung und Abberufung des Treuhänders für das Sicherungsvermögen sowie des Stellvertreters;
- h) Bestellung und Abberufung des Verantwortlichen Aktuars;
- i) Zustimmung zur Einführung oder Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gemäß der Ermächtigung in § 17 Absatz 4 dieser Satzung;
- j) Zustimmung zur Übernahme von Versicherungsbeständen anderer Versicherungsunternehmen;
- k) Bestimmung der Arten von Maßnahmen, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen;
- l) Zustimmung zur Ernennung von Prokuristen;
- m) Behandlung von Beschwerden der Mitglieder gegen Entscheidungen des Vorstands.

§ 14 Geschäftsordnung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; diese Wahl gilt für die Dauer der Amtszeit der Gewählten. Endet eines dieser Ämter, so ist für den Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl unverzüglich erforderlich.
- (2) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und leitet sie.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen. Die schriftliche Stimmabgabe kann durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreicht werden.
- (4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Nichtteilnahme an der Beschlussfassung oder Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.
- (5) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassungen des Aufsichts-

rats und seiner Ausschüsse sind nur zulässig, wenn keines seiner Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.

(6) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelne seiner Aufgaben Ausschüssen übertragen, soweit es das Gesetz zulässt. Die Verantwortlichkeit des gesamten Aufsichtsrats wird dadurch nicht berührt. Aufsichtsratsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Über alle Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, zu unterzeichnen hat.

(8) Bei Bedarf nehmen die Mitglieder des Vorstands an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teil. Sie werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats dazu geladen. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse entscheiden, ob zur Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte weitere Personen hinzugezogen werden.

(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Verteilung obliegt dem Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten darüber hinaus für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder. Die für die Bezüge zu entrichtende Umsatzsteuer wird gesondert erstattet.

(10) Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.

(11) Auf Vorschlag des Aufsichtsrats kann die Mitgliederversammlung dem ausgeschiedenen Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Anerkennung seiner Verdienste um das Wohl der Gesellschaft auf Lebenszeit den Titel »Ehrevorsitzender des Aufsichtsrats« verleihen.

3. DER VORSTAND

§ 15 Bestellung

- (1) Der Vorstand, der aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat, wird vom Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat kann sowohl ordentliche als auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Vorstands und deren Bestellungszeitraum, der höchstens fünf Jahre beträgt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

(3) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands oder zum Sprecher des Vorstands ernennen.

§ 16 Vertretungsbefugnis

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

§ 17 Aufgaben

(1) Die Rechte und Pflichten des Vorstands bestimmen sich nach Gesetz und Satzung.

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Geschäftsbetriebs. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand ernennt die Prokuristen. Er bedarf hierzu der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Widerruf von Prokuren erfolgt durch den Vorstand.

(4) Der Vorstand ist gemäß § 27 dieser Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

(5) Der Vorstand informiert die Mitgliedervertreter in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen gemäß § 13 e) sowie über die Einführung oder Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gemäß § 13 i) dieser Satzung.

§ 18 Geschäftsordnung

(1) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sofern ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt ist, gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht. Näheres kann der Aufsichtsrat durch Beschluss regeln.

4. DER BEIRAT

§ 19 Berufung

(1) Ein Beirat kann gebildet werden.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands vom Aufsichtsrat berufen.

§ 20 Aufgaben

Der Beirat soll die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft fördern.

§ 21 Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand erlässt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Beirat. Sie enthält Bestimmungen zur Zusammensetzung, Berufung, Amtsdauer, Einberufung und zur Teilnahme an den Sitzungen, zu den Aufgaben und zur inneren Ordnung.

(2) Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festsetzt. Sie erhalten darüber hinaus für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder. Die für die Bezüge zu entrichtende Umsatzsteuer wird gesondert erstattet.

III. RECHNUNGSWESEN

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 23 Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, die nach den gesetzlichen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften zu erstellen sind, für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der vorgeschriebenen Frist aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

(2) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer hat der Vorstand Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen und zugleich den Vorschlag für die Überschussverwendung zu unterbreiten.

§ 24 Vermögensanlagen

(1) Das Vermögen der Gesellschaft ist nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.

(2) Zur Überwachung des Sicherungsvermögens sind ein Treuhänder und ein Stellvertreter des Treuhänders zu bestellen. Die Vorschriften der §§ 128 bis 130 VAG und die hierauf bezogenen aufsichtsbehördlichen Anordnungen finden entsprechende Anwendung.

§ 25 Rückstellungen, Rücklagen und Überschussverwendung

(1) Die Gesellschaft hat in ihrem Jahresabschluss die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen zu bilden.

(2) Von dem sich nach Zuweisung zu den erforderlichen Rückstellungen ergebenden Rohüberschuss einschließlich Direktgutschrift im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen des VAG in Verbindung mit den für die Überschussverwendung maßgeblichen Verordnungen sind jährlich mindestens 5 vom Hundert der Verlustrücklage (§ 193 VAG) zuzuführen, bis diese 20 vom Hundert der durchschnittlichen gebuchten Bruttobeiträge der letzten drei Geschäftsjahre erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat, soweit dadurch die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht tangiert wird. Der verbleibende Rohüberschuss ist, soweit er nicht zur Bildung anderer Gewinnrücklagen verwendet wird, der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen.

(3) Überschussanteile werden nur an Versicherungen ausgeschüttet, die zur Zeit der Ausschüttung noch in Kraft sind.

(4) Die Überschussbeteiligung der Versicherten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 153 VVG, und den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Versicherungsnehmer. Sie kann vom Vorstand auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, soweit die gesetzlichen Vorschriften und die vertraglichen Vereinbarungen Änderungen zulassen. Das Versicherungsunternehmen ist darüber hinaus zu einer anderen Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung nach Maßgabe des § 139 VAG in seiner jeweils geltenden Fassung berechtigt.

§ 26 Deckung von Fehlbeträgen

Schließt ein Geschäftsjahr mit einem Verlust ab, so ist der Fehlbetrag, soweit er nicht aus anderen Gewinnrücklagen gedeckt werden kann, der Verlustrücklage (§ 193 VAG) zu entnehmen.

IV. SATZUNGSÄNDERUNG, ÄNDERUNG UND EINFÜHRUNG ALLGEMEINER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

§ 27

(1) Zu allen Änderungen der Satzung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Sie sind nach Genehmigung zur Eintragung beim Handelsregister anzumelden und satzungsgemäß bekannt zu machen.

(2) Satzungsänderungen wirken für und gegen alle Mitglieder. Sie treten mit der Eintragung in das Handelsregister in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an wirken Satzungsänderungen auch für bestehende Versicherungsverträge.

(3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung für den Fall zu ändern, dass die Aufsichtsbehörde Änderungen bzw. Ergänzungen verlangt. Er ist ferner ermächtigt, solche Änderungen vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern. Über die Einführung und Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen unterrichtet der Vorstand die Mitgliedervertretung.

(5) Wird eine Bestimmung in Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchststrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt, kann sie vom Vorstand mit Wirkung für gekündigte und bestehende Versicherungsverhältnisse gemäß § 164 VVG ersetzt werden. Über diese Änderungen unterrichtet der Vorstand die Mitgliedervertretung.

V. AUFLÖSUNG

§ 28

(1) Die Gesellschaft ist aufzulösen, wenn in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung eine Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Mitgliedervertreter die Auflösung beschließt. Der Antrag auf Auflösung muss entweder vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder von einem Drittel der Mitgliedervertreter der Mitgliederversammlung gestellt sein. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die zwischen den Mitgliedern und der Gesellschaft bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem Zeitpunkt, der im Auflösungsbeschluss festgelegt ist, frühestens jedoch mit Ablauf von vier Wochen nach Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses. Die bis zum Erlöschen entstandenen Versicherungsansprüche werden durch die Auflösung nicht berührt.

(3) Die Abwicklung geschieht durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen zu Abwicklern bestellt.

(4) Nach der Auflösung ist das Vermögen der Gesellschaft zunächst zur Befriedigung aller vorhandenen Verbindlichkeiten einschließlich bereits bestehender Versicherungsansprüche zu verwenden. Reicht das Vermögen nicht zur Befriedigung aller Versicherungsansprüche aus, so sind diese verhältnismäßig zu kürzen. Verbleibt ein Überschuss, so wird er zugunsten der Mitglieder verwendet.

VI. ÜBERTRAGUNG DES VERSICHERUNGS- BESTANDES

§ 29

Die Mitgliederversammlung kann auch die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen. Der Antrag auf Übertragung muss entweder vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder von einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung gestellt sein. Der die Übernahme des Versicherungsbestandes durch ein anderes Versicherungsunternehmen begründende Vertrag muss bei der Beschlussfassung vorlie-

gen. Die Beschlussfassung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Mitgliedervertreter.

*Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 08.06.2022,
Geschäftszeichen: VA 22-I 5002-1007-2022/0001.*

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Basisrente (Tarif FR70)

Druck-Nr. pm 2401 – 01.2025

Inhaltsverzeichnis

A. VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

- § 1 Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Basisrente?
- § 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 3 Welche Besonderheiten gelten für eine Basisrente?
- § 4 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?
- § 5 Welche Informationen erhalten Sie während Ihr Vertrag läuft?
- § 6 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?
- § 7 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

B. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN

- § 8 Wie berechnen wir Ihre Rente?
- § 9 Was leisten wir bei Tod?
- § 10 Welche unserer Regelungen können geändert werden?

C. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN

- § 11 Wie erhöhen sich die Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?

D. AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN

- § 12 Was müssen Sie beachten, wenn Leistungen fällig werden?
- § 13 Wer erhält die Leistungen?

E. BEITRÄGE UND KOSTEN

- § 14 Wie müssen Sie Ihre Beiträge zahlen?
- § 15 Was geschieht, wenn wir einen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten?
- § 16 Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen oder senken?
- § 17 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Zuzahlungen leisten wollen?
- § 18 Welche Kosten sind in Ihren Beiträgen enthalten?
- § 19 Welche Kosten können wir zusätzlich erheben?

F. ÜBERBRÜCKUNG VON ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN

- § 20 Wie können Sie Ihre Beiträge befristet aussetzen?
- § 21 Wie können Sie Ihre Beiträge stoppen und auf Wunsch später weiter zahlen?

G. FONDSANLAGE UND WERTERMITTLUNG

- § 22 Wie können Sie Ihre Fonds auswählen?

§ 23 Wann können wir einen Fonds austauschen?

§ 24 Was bedeutet Rebalancing?

§ 25 Was bedeutet das Ablaufmanagement?

§ 26 Wie ermitteln wir den Wert des Fondsguthabens?

H. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

§ 27 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags?

I. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

§ 28 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat dies?

J. BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

§ 29 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN

Mit diesen Bedingungen wenden wir uns an Sie als unseren [→] Versicherungsnehmer und Vertragspartner. Gleichzeitig sind Sie [→] Versicherter und Beitragszahler. Beitragszahler kann auch der mit Ihnen zusammen veranlagte Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner sein. Bei dieser Basisrente handelt es sich um eine so genannte Basisrente-Alter. Dies ist eine Rentenversicherung als kapitalgedeckte Altersversorgung nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Einkommensteuergesetzes. Wir verwenden nur die männliche Schreibweise. Damit meinen wir gleichermaßen alle Geschlechter. Der Text wird dadurch übersichtlicher und verständlicher.

Wichtiger Hinweis: Damit Sie die Bedingungen leichter verstehen können, erklären wir Fachbegriffe im Anhang. Alle Fachbegriffe, die wir dort erklären, haben wir mit dem Zeichen [→] gekennzeichnet.

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

A. VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

§ 1 Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Basisrente?

(1) Die fondsgebundene Rentenversicherung – auch Fondspolice genannt – stellt eine moderne Form der Altersvorsorge mit Fonds dar: Im Gegensatz zu klassischen Rentenversicherungen können Sie selbst bestimmen wie der Sparanteil Ihrer Beiträge angelegt werden soll. Sie können durch Ihre Fondsauswahl selbst Chancen und Risiken Ihrer Anlage bestimmen. Mehr zur Fondsauswahl finden Sie in § 22. Auch [→] Überschüsse erhöhen Ihr [→] Fondsguthaben. Wir nennen es kurz Guthaben. Das Guthaben entspricht der gesetzlichen Definition des Begriffs [→] „Gebildetes Kapital“.

Zum Rentenbeginn legen wir Ihr Guthaben komplett im [→] klassischen Vermögen an.

Mehr zu den Leistungen finden Sie in Abschnitt B. Ihre persönlichen Daten zum Vertrag finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein. Persönliche Daten zum Vertrag sind zum Beispiel:

- Höhe der Leistungen
- Beginn des Vertrags
- Rentenbeginn.

(2) Ihre fondsgebundene Basisrente soll bei Rentenbeginn eine monatliche Mindestrente von 50 EUR erreichen. Dies prüfen wir, in dem wir Ihren Vertrag bei Beginn mit folgenden Annahmen hochrechnen:

- Die jährliche Wertentwicklung der Fonds beträgt 6 %.
- Die aktuell festgelegten [→] Überschüsse gelten bis zum Rentenbeginn.

Wenn Sie Ihren Vertrag ändern (zum Beispiel die Beiträge senken), rechnen wir erneut hoch. Wenn die Mindestrente in diesem Fall nicht erreicht wird, infor-

mieren wir Sie. Sie erhalten von uns auf Wunsch einen geänderten Vorschlag, der diese Voraussetzung erfüllt. **Bitte beachten Sie:** Wenn die langfristige Entwicklung der Kapitalmärkte es erfordert, können wir die angenommene Höhe für die Wertentwicklung der Fonds anpassen.

(3) **Da die Wertentwicklung der Fonds nicht vorauszusehen ist, können wir vor Rentenbeginn die Höhe der Rente nicht garantieren. Steigen die Kurse, haben Sie die Chance, einen Wertzuwachs zu erzielen. Fallen die Kurse, tragen Sie im Gegenzug auch das Risiko der Wertminderung bis hin zum Totalverlust. Bei Fonds, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse Ihr Guthaben zusätzlich beeinflussen.**

§ 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

(1) Der Vertrag kommt zwischen Ihnen und uns zustande, wenn:

- wir Ihren Antrag durch eine Annahmeerklärung annehmen oder
- Sie unser Angebot durch eine Annahmeerklärung in [→] Schriftform annehmen.

Ab diesem Zeitpunkt beginnt der Versicherungsschutz. Wenn im [→] Versicherungsschein ein späterer Zeitpunkt als Beginn des Vertrags genannt ist, beginnt Ihr Versicherungsschutz zu diesem späteren Zeitpunkt.

Bitte beachten Sie: Sie haben nur Versicherungsschutz, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig bezahlen. Mehr dazu finden Sie in § 14 und § 15.

(2) Wenn wir mit Ihnen einen vorläufigen Versicherungsschutz vereinbart haben, gelten dafür die Regelungen in Absatz 1 nicht.

§ 3 Welche Besonderheiten gelten für eine Basisrente?

Sie haben Anspruch auf die Rentenzahlung aus diesem Vertrag und auf Leistungen aus einer ergänzenden Absicherung. Als ergänzende Absicherung können Sie bei Abschluss des Vertrags eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ) einschließen. Sie haben keinen Anspruch auf darüber hinausgehende Auszahlungen.

Es gelten folgende Besonderheiten:

- Der früheste Rentenbeginn darf nicht vor dem Ende Ihres 62. Lebensjahrs liegen.
- Die Höhe der lebenslangen Rente ist gleichbleibend oder steigend und unabhängig vom Geschlecht.
- Sie können keine einmalige Auszahlung statt einer lebenslangen Rente wählen.
- Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, fassen wir zwölf monatliche Renten zu einer Zahlung zusammen.
- Wenn die monatliche Rente die gesetzlich definierte Kleinbetragsrente nicht erreicht, finden wir Ihre lebenslange Rente in einem Betrag ab. Dabei berücksichtigen wir alle Basisrenten-Verträge, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Mit der Abfindung endet der Vertrag. Den genauen Wortlaut des Gesetzes und die aktuelle Höhe der Kleinbetragsrente finden Sie auf folgender Seite im Internet:
www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

§ 4 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?

- (1) Ihr Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Alle Mitteilungen zu diesem Vertrag müssen in [→] Textform erfolgen, sonst müssen diese nicht beachtet werden. Nach Ihrem Tod dürfen wir unsere [→] Erklärungen an eine der folgenden Personen schicken:
 - Einen [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen oder
 - eine von Ihnen bevollmächtigte Person.
- (3) Wir sind gesetzlich verpflichtet, Informationen über Ihren steuerlichen Status zu erheben und in bestimmten Fällen zu melden. Dazu zählen:
 - Ihre ausländische Steueridentifikationsnummer,
 - Ihr Geburtsdatum und -ort sowie

- Ihr ständiger Wohnsitz.

Sie sind dazu verpflichtet, die notwendigen Informationen

- bei Abschluss des Vertrags,
 - bei relevanten Änderungen nach Abschluss des Vertrags oder
 - auf unsere Nachfrage
- mitzuteilen.

Wenn Sie außerhalb Deutschlands [→] steuerlich ansässig sind, sind wir verpflichtet, eine Meldung an die zuständige Steuerbehörde abzugeben.

Bitte beachten Sie: Diese Meldepflicht gilt auch dann, wenn wir von Ihnen die notwendigen Angaben nicht erhalten haben.

§ 5 Welche Informationen erhalten Sie während Ihr Vertrag läuft?

Wir informieren Sie jährlich darüber,

- wie wir Ihre gezahlten Beiträge verwendet haben,
- wie hoch Ihr Guthaben ist,
- welche Abschluss- und Vertriebskosten wir einbehalten haben,
- welche Verwaltungskosten wir abgezogen haben,
- welche Erträge wir erwirtschaftet haben und
- wie hoch das Guthaben nach Abzug der Kosten voraussichtlich zu Rentenbeginn sein wird.

Wir informieren Sie ebenfalls darüber, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange berücksichtigen, wenn wir Ihre Beiträge investieren.

§ 6 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?

Wenn sich Ihre Anschrift ändert, müssen Sie uns dies [→] unverzüglich mitteilen. Tun Sie dies nicht, kann dies nachteilig für Sie sein: Wir können Ihnen dann [→] Erklärungen zum Vertrag mit eingeschriebenem Brief an Ihre letzte uns bekannte Anschrift senden. Drei Tage danach gilt die Erklärung als bei Ihnen zugegangen. Dasselbe gilt, wenn Sie Ihren Namen ändern.

Wenn Sie planen, sich längere Zeit im Ausland aufzuhalten, benennen Sie uns bitte einen Bevollmächtigten. An diesen Bevollmächtigten werden wir dann unsere an Sie gerichteten Erklärungen senden.

§ 7 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

(1) Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks erheben:

- in dem wir unseren Sitz haben,
- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

(2) Wir können eine Klage gegen Sie bei dem zuständigen Gericht des Bezirks erheben:

- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

(3) Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union haben, sind für Klagen die deutschen Gerichte zuständig.

B. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN

§ 8 Wie berechnen wir Ihre Rente?

(1) Wenn Sie den Tag des Rentenbeginns erleben, zahlen wir eine lebenslange Rente. Wir zahlen die Rente jeweils monatlich im Voraus. Weitere Besonderheiten einer Basisrente finden Sie in § 3.

(2) Sie können mit uns vereinbaren, dass die Rente jedes Jahr garantiert steigt. Dann erhöht sich die Rente jährlich um einen Prozentsatz zwischen 1 % und 3 %. Die Höhe des Prozentsatzes können Sie wählen. Sie müssen die garantierte Steigerung der Rente mit uns vereinbaren, wenn wir den Vertrag mit Ihnen schließen. Wenn Sie eine [→] BUZ eingeschlossen haben, gelten auch die Bedingungen und Vereinbarungen der Zusatzversicherung.

(3) Wir berechnen Ihre monatliche Rente zum Rentenbeginn zunächst auf zwei unterschiedlichen Wegen. Wir zahlen Ihnen dann die höhere der beiden berechneten Renten. Diese ist für die gesamte Dauer der Rente garantiert und kann nicht sinken. So ermitteln wir die Höhe Ihrer Rente:

1. Weg: Rente nach neuen Rechnungsgrundlagen

Wir berechnen die Rente aus Ihrem Guthaben. Dafür verwenden wir die [→] Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten.

2. Weg: Rente nach garantierten Leistungen

Wir berechnen die monatliche Rente mindestens mit dem [→] garantierten Rentenfaktor. Diesen finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein. Der garantierte Rentenfaktor gibt an, wie viel monatliche Rente Sie

pro 10.000 EUR Guthaben mindestens erhalten. Die Rechnungsgrundlagen beruhen auf unserer eigenen [→] Sterbetafel. Diese ist unabhängig vom Geschlecht und legt eine Sterbewahrscheinlichkeit der Sterbetafel DAV 2004 R zugrunde.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie den Rentenbeginn um mehr als fünf Jahre vorverlegen, ermitteln wir die Rente nur nach neuen Rechnungsgrundlagen.

(4) Wenn Sie die Summe der ursprünglich vereinbarten Beiträge erhöhen, berechnen wir die zusätzlichen Garantien mit neuen [→] Rechnungsgrundlagen. Diese zusätzlichen Garantien nennen wir Ihnen in den jeweiligen Nachträgen. Dies gilt für folgende Fälle:

- Sie erhöhen Ihre Beiträge (siehe § 16). Dies gilt auch für jede Erhöhung, wenn Sie eine [→] Dynamik vereinbart haben.
- Sie leisten eine Zuzahlung (siehe § 17).
- Sie verkürzen den Zeitraum für die verminderten Beiträge (siehe § 27 Absatz 3).
- Sie schieben den Rentenbeginn nach hinten und zahlen weiter Beiträge bis zum neuen Rentenbeginn (siehe § 27 Absätze 5 und 6).

Die zusätzlichen Garantien berechnen wir mit den zum Zeitpunkt der Änderung maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Wir legen den [→] garantierten Rentenfaktor neu fest.

§ 9 Was leisten wir bei Tod?

(1) Wenn Sie vor Rentenbeginn sterben sollten, zahlen wir eine monatliche Rente an Ihre [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen.

Wenn Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes verheiratet sind, zahlen wir eine monatliche gleichbleibende oder steigende Rente lebenslang an Ihren überlebenden Ehepartner. Dies gilt ebenfalls für den überlebenden Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Bitte beachten Sie: Wir zahlen nach einer Scheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft keine lebenslange Rente an den ehemaligen Ehepartner oder Lebenspartner.

Wenn kein Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner vorhanden ist, zahlen wir eine monatliche gleichbleibende oder steigende Waisenrente an Ihre [→] leistungsberechtigten Kinder. Waisenrenten zahlen wir längstens bis zum Ende des 25. Lebensjahrs eines Kindes. Wenn keine Hinterbliebenen im zuvor beschriebenen Sinn vorhanden sind, endet der Vertrag. Es werden keine weiteren Leistungen fällig.

Wir berechnen die monatliche Rente für die Hinterbliebenen mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt Ihres Todes gelten. Wir verrechten das Guthaben, das zu diesem Zeitpunkt vorhanden ist. Wir berechnen die monatlichen Waisenrenten für jedes leistungsberechtigte Kind, nachdem wir das Guthaben zu gleichen Teilen auf die Kinder verteilt haben.

(2) Wenn Sie während der Rentengarantiezeit sterben sollten, hat dies die gleichen Folgen wie in Absatz 1 beschrieben. Anstelle des Guthabens verrechten wir den [→] Barwert der noch nicht gezahlten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit.

(3) Wenn Sie nach Ende der Rentengarantiezeit sterben sollten, zahlen wir keine Leistungen aus.

§ 10 Welche unserer Regelungen können geändert werden?

Beitrags- und Leistungsänderungen

(1) Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind wir nach § 163 Versicherungsvertragsgesetz berechtigt, den vereinbarten Beitrag neu festzusetzen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Leistungsbedarf ändert sich nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den [→] Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags.
2. Der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag ist angemessen und erforderlich, um die versicherten Leistungen dauerhaft zu gewährleisten.
3. Ein unabhängiger Treuhänder hat die neuen Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der vorhergehenden Punkte überprüft und bestätigt.

Wir dürfen den Beitrag nicht ändern, wenn

- unsere Erst- oder Neuberechnungen unzureichend kalkuliert waren und
- ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Wenn Sie für den Vertrag keine Beiträge mehr zahlen (beitragsfreier Vertrag), sind wir berechtigt, die Leistungen herabzusetzen.

Die Neufestsetzung des Beitrags oder der Leistungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, nachdem wir Ihnen die Änderung und die hierfür notwendigen Gründe mitgeteilt haben.

Ein Treuhänder ist nicht erforderlich, wenn für die Neufestsetzung oder die Herabsetzung der Versicherungsleistung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde notwendig ist.

Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Nachträgliche Bedingungsänderungen

(2) Wenn eine Regelung in diesen Bedingungen durch

- eine höchstrichterliche Entscheidung oder
- einen bestandskräftigen Verwaltungsakt (zum Beispiel der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden)

für unwirksam erklärt wird, können wir diese durch eine neue Regelung ersetzen. Dies ist in § 164 Versicherungsvertragsgesetz geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Wir können eine Regelung nur ersetzen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die neue Regelung ist notwendig, um den Vertrag fortzuführen oder
- das Festhalten an dem Vertrag stellt ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte dar.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der [→] Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt. Sie wird nach zwei Wochen Bestandteil des Vertrags, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür notwendigen Gründe mitgeteilt haben.

C. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN

§ 11 Wie erhöhen sich die Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?

(1) Wir beteiligen Sie an den [→] Überschüssen und [→] Bewertungsreserven. Dies erfolgt so, wie im Gesetz vorgesehen. Den genauen Wortlaut der Gesetze und Verordnungen finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

In diesem Paragraphen erläutern wir Ihnen, wie

- Überschüsse und Bewertungsreserven entstehen,
- wir diese ermitteln und

- wir Sie an diesen beteiligen.

Wir veröffentlichen die Überschussätze und die Beteiligung an den Bewertungsreserven jährlich im Geschäftsbericht. Wie hoch Ihre Überschussanteile tatsächlich sind, können Sie unseren jährlichen Mitteilungen entnehmen.

Bitte beachten Sie: Ob und in welcher Höhe wir Sie an Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligen, hängt von vielen Einflüssen ab. Diese können wir nicht vorhersehen und nur teilweise beeinflussen. Dies liegt unter anderem daran, dass Verträge in der Regel über eine lange Zeit laufen. Außerdem wissen wir nicht, wie sich in Zukunft die Kapitalmärkte entwickeln. Wichtig ist auch, wie sich das versicherte Risiko und die Kosten entwickeln. **Daher können wir nicht garantieren, ob und in welcher Höhe wir Sie an Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligen.**

Beispiel: Wenn unsere [→] Versicherten älter werden als angenommen, zahlen wir Renten im Durchschnitt über einen längeren Zeitraum aus. Die Folge ist: Wir müssen unsere [→] Rückstellungen erhöhen, um die zusätzlichen Renten sicher zahlen zu können. Hierfür können wir künftige [→] Überschussanteile streichen oder teilweise kürzen.

Entstehen von Überschüssen

(2) [→] Überschüsse können wie folgt entstehen:

- aus Kapitalerträgen
Wir legen das Guthaben ab Rentenbeginn in unserem [→] klassischen Vermögen an. Dabei entstehen Kapitalerträge. Dies sind zum Beispiel Zinsen, Mieterträge oder Dividenden. Von diesen Erträgen ziehen wir die Aufwendungen ab, die wir hierfür geleistet haben. An den verbleibenden Erträgen beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 90 %. Daraus finanzieren wir zunächst den Betrag, den wir für unsere zugesagten Zinsen zurückstellen. Dies erfolgt in den gesetzlich vorgeschriebenen Rückstellungen für die garantierten Leistungen. Die erforderliche Höhe des zurückzustellenden Betrags ermitteln wir nach den Vorschriften der Deckungsrückstellungsverordnung. Den genauen Wortlaut dieser Verordnung finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.
Den verbleibenden Betrag verwenden wir, um unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an den Überschüssen zu beteiligen.
Bitte beachten Sie: Reichen die gesamten Nettoerträge nicht für die erforderliche Rückstellung aus, gilt Folgendes: Wir vermindern die Beteiligung am

Risikoergebnis und am übrigen Ergebnis um diesen Fehlbetrag. Im schlechtesten Fall sinken diese Beteiligungen auf Null.

- aus dem Risikoergebnis
Überschüsse aus dem Risikoergebnis entstehen, wenn die Versicherten kürzer leben, als wir angenommen haben. Da wir dann weniger Renten zahlen müssen als vorher berechnet, entstehen Überschüsse. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 90 %.
- aus dem übrigen Ergebnis
Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können zum Beispiel entstehen,
 - wenn die Kosten niedriger sind, als wir vorher angenommen haben oder
 - wenn wir Erträge aus der Rückversicherung oder aus dem Stornoergebnis erzielen.

Am übrigen Ergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 50 %.

Die genannten Prozentsätze gelten für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit. Sie selbst haben keinen Anspruch darauf, dass wir Sie in einer bestimmten Höhe an den Überschüssen beteiligen.

Diese Regelungen sind durch die Mindestzuführungsverordnung vorgeschrieben. Sie können durch eine neue Verordnung geändert oder neu festgelegt werden. Den genauen Wortlaut der Mindestzuführungsverordnung finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Beteiligung an den Überschüssen

(3) Die auf die [→] Versicherungsnehmer entfallenden [→] Überschüsse können wir auf zwei Arten zuweisen: Einen Teil der Überschüsse können wir Verträgen im selben Jahr zuteilen. Damit erhöhen wir die Guthaben oder vermindern die Beiträge für diese Versicherungsnehmer. Den anderen Teil führen wir der sogenannten [→] Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu. Wir bilden und verwenden die Rückstellung für Beitragsrückerstattung so wie im Gesetz vorgesehen. Hier sind auch die Besonderheiten in Ausnahmefällen geregelt, in denen die Aufsichtsbehörde zustimmen muss (siehe § 140 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz). Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Die verschiedenen Arten von Versicherungen tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen unterscheiden sich nach der verschiedenen Art des Risikos, das jeweils versichert ist. Diese Arten von Risiken können zum Beispiel sein: das Risiko der Langlebigkeit oder das Risiko der Berufsunfähigkeit. Wir verteilen den Überschuss auf die einzelnen Bestandsgruppen. Die Verteilung richtet sich danach, in welchem Umfang die Bestandsgruppen zur Entstehung des Überschusses beigetragen haben.

Wie hoch die [→] Überschussanteile sind, schlägt der [→] Verantwortliche Aktuar jedes Jahr dem Vorstand vor. Der Vorstand legt dann die Anteile fest. Wir veröffentlichen in unserem Geschäftsbericht, wie die Überschussbeteiligung geregelt ist und wie hoch die [→] Überschussätze sind. Den Geschäftsbericht finden Sie im Internet unter www.alte-leipziger.de.

Bewertungsreserven

(4) Da Sie vor Rentenbeginn direkt an der Wertentwicklung der gewählten Fonds beteiligt sind, entstehen in diesem Zeitraum keine [→] Bewertungsreserven. Zum Rentenbeginn legen wir Ihr Guthaben komplett im [→] klassischen Vermögen an. Damit können ab Rentenbeginn Bewertungsreserven entstehen, an denen wir Sie beteiligen. Dies geschieht, indem wir den laufenden Überschuss jährlich erhöhen. Wir ermitteln und verteilen die Bewertungsreserven so, wie im Gesetz vorgesehen (siehe § 153 Versicherungsvertragsgesetz). Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Bitte beachten Sie: Die Höhe der Bewertungsreserven hängt davon ab, wie sich die Kapitalmärkte entwickeln. Weil die Kapitalmärkte schwanken, kann Ihre Beteiligung höher oder niedriger ausfallen. **Sie kann sogar ganz entfallen.** Auch aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Überschüsse vor Rentenbeginn

(5) Sie erhalten zu Beginn eines jeden Monats laufende [→] Überschussanteile. Dadurch erhöht sich Ihr Guthaben.

Wir berechnen die laufenden Überschussanteile in Prozent des Guthabens jedes Fonds am Ende des vorherigen Monats. Die Höhe der Prozentsätze unterscheidet sich von Fonds zu Fonds.

Bitte beachten Sie: Fondsgesellschaften erstatten uns teilweise die laufenden Kosten eines Fonds. Auf Basis

dieser Rückerstattungen legen wir den laufenden Überschussanteil fest. Dieser kann für einige Fonds auch Null sein. Die laufenden Überschussanteile vermindern die tatsächlichen Fondskosten. Wie hoch die Fondskosten sind, finden Sie in dem Fondsporträt des jeweiligen Fonds oder auf unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

Da Sie direkt an der Wertentwicklung der gewählten Fonds beteiligt sind, fallen keine Überschussanteile aus Kapitalerträgen an.

Überschüsse nach Rentenbeginn

(6) Wir berechnen die laufenden [→] Überschussanteile jährlich in Prozent des Guthabens.

Bitte beachten Sie: Wenn die Rente nach [→] garantiertem Rentenfaktor höher ist als die Rente nach neuen [→] Rechnungsgrundlagen (siehe § 8 Absatz 3), gilt: Zu Rentenbeginn verrenten wir einen Teil Ihres Guthabens mit neuen Rechnungsgrundlagen. Den anderen Teil verrenten wir mit den Rechnungsgrundlagen, mit denen wir die Rente nach garantiertem Rentenfaktor ermittelt haben. Wir teilen das Guthaben so auf, dass die Summe der Teilrenten der Rente nach garantiertem Rentenfaktor entspricht.

Wir erhöhen die Teilrenten mit den jährlichen Überschussanteilen. Die Höhe der Überschussätze legen wir für jede Teilrente getrennt fest.

Sie können bei Abschluss des Vertrags entscheiden, wie wir die jährlichen Überschussanteile verwenden. Sie können zwischen folgenden Formen wählen:

- Rentenzuwachs
- Bonusrente oder
- wachsende Bonusrente.

Bitte beachten Sie:

- Wenn Sie nichts anderes beantragen, erhalten Sie einen Rentenzuwachs.
- Wenn Sie vereinbart haben, dass die Rente garantiert steigt, verwenden wir die Überschussanteile für den Rentenzuwachs.
- Wenn Sie eine garantierte Steigerung der Rente gewählt haben, gilt diese auch für die Rente aus Überschussanteilen.
- Wenn Sie während der [→] Rentengarantiezeit sterben sollten, gilt Folgendes: Der [→] Barwert erhöht sich durch die noch nicht gezahlten Renten aus den Überschussanteilen bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Dabei berücksichtigen wir die künftig zu erwartenden Überschussanteile nicht.

Wenn Sie nach Ende der Rentengarantiezeit sterben sollten, zahlen wir keine Leistungen aus.

Rentenzuwachs:

Wenn Sie den Rentenzuwachs wählen, verwenden wir die jährlichen Überschussanteile für zusätzliche lebenslange Renten. Dadurch steigt die Rente jedes Jahr zum Beginn eines neuen [→] Versicherungsjahrs. Wie stark die Rente steigt, hängt von den für das jeweilige Jahr festgelegten [→] Überschusssätzen ab. Diese stehen nicht im Voraus fest. Daher können wir nicht garantieren, ob und wie stark eine Rente steigt. Wenn Ihre Rente aber angestiegen ist, kann sie nicht mehr sinken. Jeder erfolgte Rentenzuwachs ist also für die gesamte Rentendauer garantiert.

Bonusrente und wachsende Bonusrente:

Wenn Sie eine (wachsende) Bonusrente wählen, erhöhen wir die Rente um einen Bonus. Diesen berechnen wir aus den während der gesamten Rentendauer zu erwartenden Überschussanteilen. Solange sich die Höhe der Überschussanteile nicht ändert, bleibt die Höhe der zusätzlichen Bonusrente gleich.

Bei der wachsenden Bonusrente beginnt die Rente mit einem etwas niedrigeren Bonus. Dafür steigt die gesamte Rente jedes Jahr jeweils zu Beginn eines neuen Versicherungsjahrs um den vereinbarten Prozentsatz. Um welchen Prozentsatz die Rente steigt, können Sie bei Abschluss des Vertrags wählen.

Wir können nicht garantieren, wie hoch die Bonusrente ist. Auch den Steigerungssatz bei der wachsenden Bonusrente können wir nicht garantieren. Die (wachsende) Bonusrente ändert sich, wenn wir die Überschusssätze neu festlegen. Wenn diese sinken, sinkt auch der Bonus. Für die wachsende Bonusrente gilt Folgendes:

- Wenn die Überschusssätze sinken, sinkt zuerst der Steigerungssatz und danach sinkt der Bonus.
- Wenn die Überschusssätze steigen, bleibt der Steigerungssatz gleich und der Bonus steigt.

D. AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN

§ 12 Was müssen Sie beachten, wenn Leistungen fällig werden?

(1) Wenn Sie Leistungen aus diesem Vertrag erhalten möchten, müssen Sie uns folgende Unterlagen vorlegen:

- den [→] Versicherungsschein und
- ein amtliches Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben. Die Kosten für dieses amtliche Zeugnis übernehmen wir. Wir werden dieses amtliche Zeugnis in der Regel jährlich verlangen.

(3) Ihr Tod muss uns [→] unverzüglich mitgeteilt werden. Zusätzlich muss uns eine amtliche Sterbeurkunde vorgelegt werden. Diese muss das Geburtsdatum und den Geburtsort enthalten. Wenn wir Renten nach dem Tod zu viel ausgezahlt haben, müssen uns diese Renten zurückgezahlt werden.

(4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür trägt derjenige, der die Leistung verlangt.

(5) Wenn wir die Unterlagen erhalten haben, prüfen wir Folgendes:

- liegt ein [→] Versicherungsfall vor und
- wie hoch sind die Leistungen.

Erst wenn wir diese Prüfungen abgeschlossen haben, zahlen wir die Leistungen. Dafür müssen Sie die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten erfüllt haben. Wenn Sie diese Pflichten verletzen, kann dies zur Folge haben, dass

- sich unsere Leistungen verzögern oder
- wir gar keine Leistungen zahlen.

(6) Wenn wir Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums auszahlen sollen, gilt: Der Empfänger trägt das Risiko, dass die Leistungen nicht ankommen.

§ 13 Wer erhält die Leistungen?

(1) Die Leistungen aus diesem Vertrag zahlen wir an Sie oder nach Ihrem Tod an Ihre [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen.

(2) Sie können diesen Vertrag

- nicht vererben,
- nicht übertragen,
- nicht beleihen,
- nicht veräußern und
- nicht kapitalisieren.

Sie können Ihre Rechte aus dem Vertrag daher nicht auf Dritte übertragen, also nicht abtreten oder verpfänden. Sie dürfen uns auch keine andere Person benennen, die die Leistungen aus diesem Vertrag erhalten soll. Sie können diesen Vertrag auch nicht auf einen anderen [→] Versicherungsnehmer übertragen. Diese

Einschränkungen dürfen wir nachträglich nicht ändern.

E. BEITRÄGE UND KOSTEN

§ 14 Wie müssen Sie Ihre Beiträge zahlen?

(1) Sie können einen einmaligen Beitrag oder laufende Beiträge zahlen. Laufende Beiträge können Sie in folgenden Abständen zahlen:

- monatlich,
- vierteljährlich,
- halbjährlich oder
- jährlich.

Wir buchen Ihre Beiträge jeweils am Anfang eines Zahlungsabschnitts von dem Konto ab, das Sie uns angegeben haben. Anders dürfen Sie nicht zahlen.

(2) Sie müssen den ersten oder einmaligen Beitrag wie folgt zahlen:

- Sofort nachdem wir den Vertrag mit Ihnen geschlossen haben,
- aber nicht vor dem Beginn der Versicherung. Das Datum für den Beginn der Versicherung finden Sie im [→] Versicherungsschein.

(3) Ihr Beitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn

- wir Ihren fälligen Beitrag einziehen konnten,
- wir berechtigt sind, Ihren Beitrag einzuziehen und
- Sie dem Einzug nicht widersprechen.

Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, gilt er dennoch als rechtzeitig bezahlt, wenn

- Sie nicht dafür verantwortlich sind, dass wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten,
- wir Sie aufgefordert haben zu zahlen und
- Sie Ihren Beitrag [→] unverzüglich an uns überweisen.

(4) Der Beitrag für eine Berufsunfähigkeitsrente muss niedriger sein als 50 % des Gesamtbeitrags.

§ 15 Was geschieht, wenn wir einen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten?

(1) Wenn wir Ihren ersten Beitrag nicht rechtzeitig von Ihrem Konto einziehen konnten, können wir vom Vertrag zurücktreten. Wenn wir zurücktreten, müssen Sie uns folgende Kosten erstatten: Alle Kosten für ärztliche Untersuchungen, die uns bei der [→] Risikoprüfung entstanden sind. Wenn Sie für die verspätete

Zahlung nicht verantwortlich sind, können wir nicht zurücktreten. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie nicht verantwortlich sind.

Wenn wir Ihren ersten Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten und ein [→] Versicherungsfall eintritt, erbringen wir keine Leistungen. Über diese Folge müssen wir Sie in folgender Weise informieren:

- durch eine gesonderte Mitteilung in [→] Textform oder
- durch einen auffälligen Hinweis im [→] Versicherungsschein.

Wenn Sie nicht verantwortlich sind, dass wir den Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten, müssen wir trotzdem leisten. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie nicht verantwortlich sind.

(2) Wenn wir einen folgenden Beitrag nicht rechtzeitig von Ihrem Konto einziehen konnten, schicken wir Ihnen eine Mahnung. Dies gilt auch für sonstige Beiträge, die Sie uns schulden. In der Mahnung setzen wir Ihnen eine Frist von zwei Wochen, um die fälligen Beiträge zu zahlen. Wenn Sie nicht innerhalb dieser Frist zahlen, setzen wir die Leistungen herab.

Wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist doch zahlen, besteht der Vertrag im ursprünglichen Umfang weiter.

§ 16 Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen oder senken?

(1) Sie können Ihren Beitrag jederzeit für die Zukunft erhöhen oder senken. Dazu müssen Sie Folgendes beachten:

- Der neue Beitrag muss mindestens 600 EUR im Jahr betragen. Der Beitrag für eine [→] BUZ zählt mit dazu.
- Wir prüfen, ob die Mindestrente nach § 1 Absatz 2 erreicht wird.
- Der neue Beitrag darf in jedem einzelnen Kalenderjahr den [→] Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen nicht übersteigen.

Wenn Sie die Summe der ursprünglich vereinbarten Beiträge erhöhen, gilt für die zusätzlichen Garantien Folgendes: Den garantierten Rentenfaktor berechnen wir mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Erhöhung maßgebend sind.

(2) Wenn Sie eine [→] BUZ eingeschlossen haben, beachten Sie bitte Folgendes:

- Wenn Sie die Beiträge erhöhen, bleibt die Höhe einer vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente unverändert.

- Wenn Sie die Beiträge senken, muss der Beitrag für die Berufsunfähigkeitsrente weiter niedriger sein als 50 % des Gesamtbeitrags. Dies kann dazu führen, dass wir die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente senken müssen.
- Die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit gilt immer für den neuen Beitrag.
- Wenn Sie eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben, führen wir eine neue [→] Risikoprüfung durch. Wir verzichten darauf, wenn sich der jährliche Beitrag innerhalb der letzten fünf Jahre um höchstens 3.000 EUR erhöht hat. Hierbei zählen wir die aktuelle Erhöhung mit. Die Erhöhungen aus einer vereinbarten [→] Dynamik zählen nicht dazu.
- Auf die ersten fünf Jahre in gleichen Teilbeträgen.
- Dieser Zeitraum verlängert sich, wenn Sie am Anfang verminderte Beiträge zahlen. Solange Sie verminderte Beiträge zahlen, ziehen wir niedrigere Teilbeträge ab.
- Dieser Zeitraum verringert sich, wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass Sie weniger als fünf Jahre Beiträge zahlen. Wir ziehen die Kosten dann in gleichen Teilbeträgen über die gesamte Zeit ab, in der Sie Beiträge zahlen.
- Wenn Sie einen einmaligen Beitrag oder Zuzahlungen leisten, ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten einmalig ab.

Wie hoch die Abschluss- und Vertriebskosten genau sind, finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt.

§ 17 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Zuzahlungen leisten wollen?

Sie können jederzeit vor Rentenbeginn zusätzliche Beträge einzahlen. Wir nennen diese zusätzlichen Beträge Zuzahlungen. Ihre jährlichen Beiträge dürfen zusammen mit den Zuzahlungen in jedem einzelnen Kalenderjahr den [→] Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen nicht übersteigen.

Von Ihrer Zuzahlung ziehen wir zunächst Kosten (siehe § 18 Absätze 2 und 3) ab. Den verbleibenden Betrag rechnen wir am ersten Börsentag nach dem Eingang in Anteileinheiten um. Er erhöht zum Beginn des nächsten Monats Ihr Guthaben. Wir berechnen die Garantien neu (siehe § 16 Absatz 1). Leistungen aus einer [→] BUZ erhöhen sich nicht.

§ 18 Welche Kosten sind in Ihren Beiträgen enthalten?

(1) Kosten entstehen bei Abschluss des Vertrags und während Ihr Vertrag läuft. Die Kosten unterteilen wir in

- Abschluss- und Vertriebskosten und
- Verwaltungskosten.

Diese Kosten sind bereits im Beitrag enthalten und müssen von Ihnen nicht zusätzlich gezahlt werden.

(2) Die Abschluss- und Vertriebskosten benötigen wir vor allem, um die Vermittlung des Vertrags zu vergüten und den Vertrag einzurichten. Dies sind zum Beispiel Kosten für eine fachkundige Beratung oder die Bearbeitung von Anträgen.

Wir berechnen die Abschluss- und Vertriebskosten in Prozent der Summe aller vereinbarten Beiträge sowie von jeder Zuzahlung. Wir verteilen die auf die vereinbarten Beiträge berechneten Kosten wie folgt:

(3) Die Verwaltungskosten benötigen wir zum Beispiel

- um Ihren Vertrag zu betreuen, solange Ihr Vertrag läuft und
- um Ihren Vertrag zu verwalten.

Vor Rentenbeginn berechnen wir die Verwaltungskosten wie folgt:

- Wir erheben einen festen monatlichen Eurobetrag.
- Wir berechnen Kosten in Prozent jedes gezahlten Beitrags sowie jeder Zuzahlung.
- Wir berechnen monatliche Kosten in Prozent des [→] gebildeten Kapitals. Die Fondsgesellschaften erheben laufende Kosten für jeden Fonds in Prozent des Fondsguthabens. Diese Kosten zahlen Sie nicht gesondert. Die Fondsgesellschaft entnimmt diese Kosten direkt dem Fondsguthaben. Die Kosten sind bereits in der Wertentwicklung der Fonds berücksichtigt. Wir teilen die Fonds in Kostengruppen auf. Im Produktinformationsblatt nennen wir Ihnen die höchst möglichen Prozentsätze der jährlichen Kosten des gebildeten Kapitals und der einzelnen Kostengruppen.

Auch wenn Sie keine Beiträge zahlen, ziehen wir den festen monatlichen Eurobetrag sowie die guthabenbezogenen Kosten vom Guthaben ab. Ab Rentenbeginn berechnen wir die Verwaltungskosten in Prozent der gezahlten Leistungen.

Wie hoch die Verwaltungskosten genau sind, finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt.

§ 19 Welche Kosten können wir zusätzlich erheben?

(1) Bei einem Versorgungsausgleich nach einer Ehescheidung fallen Kosten in Höhe von 200 EUR an. Diese Kosten entnehmen wir zu gleichen Teilen dem Guthaben der Verträge beider beteiligter Personen. Dies gilt auch nach einer Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Weitere Informationen zum Thema Versorgungsausgleich finden Sie in unserer Teilungsordnung. Diese stellen wir Ihnen auf Wunsch zur Verfügung.

(2) Von § 18 und § 19 Absatz 1 unberührt bleiben gesetzliche Schadensersatzansprüche.

F. ÜBERBRÜCKUNG VON ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN

§ 20 Wie können Sie Ihre Beiträge befristet aussetzen?

Wenn Sie vorübergehend Ihre Beiträge nicht zahlen können, können Sie Ihre Beiträge befristet aussetzen. Dafür bieten wir Ihnen eine Beitragspause oder eine Stundung der Beiträge an. Bei der Stundung müssen Sie die ausgesetzten Beiträge innerhalb einer festgelegten Zeit nachzahlen. Nach einer Beitragspause können Sie den gleichen Beitrag wie zuvor weiter zahlen.

Beitragspause

(1) Sie können Ihre Beiträge bis zu 24 Monate aussetzen. Hierfür müssen Sie die Beiträge für die ersten zwölf Monate vollständig bezahlt haben. Der Zeitraum, in dem Sie noch Beiträge zahlen, muss nach der Beitragspause mindestens zehn Jahre betragen. Die Beitragspause beginnt frühestens, wenn Ihr nächster Beitrag fällig ist.

Nach Ablauf der Beitragspause zahlen Sie wieder den gleichen Beitrag wie vor der Beitragspause. Wenn Sie eine Berufsunfähigkeitsrente vereinbart haben, sinkt diese. Eine Stornogebühr erheben wir nicht. Auf Wunsch können Sie die Berufsunfähigkeitsrente unverändert lassen. In diesem Fall zahlen Sie künftig einen höheren Beitrag.

Bitte beachten Sie:

- Die Beitragspause umfasst auch die Beiträge für die [→] BUZ.
- Der Beitrag für die Altersvorsorge muss mehr als 50 % des Gesamtbeitrags betragen. Dies kann dazu führen, dass wir die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente anpassen.

- Die Beiträge dürfen in jedem einzelnen Kalenderjahr den [→] Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen nicht übersteigen.
- Sie können die Beitragspause einmalig auf höchstens 24 Monate verlängern.
- Sie können die Beitragspause vorzeitig beenden und zahlen Ihre Beiträge wieder zu den gleichen Terminen wie vor der Beitragspause.
- Wenn Sie zu Beginn des Vertrags verminderte Beiträge zahlen, gilt: Sie können erst mit der Beitragspause beginnen, wenn Sie den unverminderten Folgebeitrag zwölf Monate gezahlt haben.
- Wenn Sie eine BUZ eingeschlossen haben, gilt: Während der Beitragspause können Sie keine Ausbau- oder Nachversicherungsgarantie ausüben.
- Wenn Sie eine [→] Dynamik vereinbart haben, gilt: Während der Beitragspause werden die Beiträge nicht planmäßig erhöht.

Die Beitragszahlung setzt nach dem Ende der Beitragspause automatisch wieder ein.

Nach einer Beitragspause ist eine weitere Beitragspause oder eine Stundung erst möglich, wenn Sie wieder für mindestens 48 Monate Beiträge gezahlt haben. Der Zeitraum für alle Beitragspausen in diesem Vertrag darf 48 Monate nicht übersteigen.

Stundung

(2) Sie können Ihre Beiträge für bis zu 24 Monate ganz oder teilweise stunden und später zahlen. Hierzu müssen Sie mit uns einen individuellen Vertrag in [→] Schriftform abschließen. Die vereinbarten Leistungen ändern sich dadurch nicht. Eine Stundung ist nur möglich, wenn

- Sie die Beiträge für die ersten zwölf Monate vollständig bezahlt haben und
- Ihr Guthaben bei Beginn der Stundung mindestens so hoch ist wie die Beiträge, die wir stunden sollen.

Wenn der vereinbarte Zeitraum für die Stundung endet, können Sie den offenen Betrag wie folgt ausgleichen:

- vollständig in einem Betrag oder
- in gleichmäßigen Raten über bis zu 48 Monate. Die Raten können Sie jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zahlen. Eine Rate muss mindestens 25 EUR betragen.

Nach einer Stundung ist eine weitere Stundung oder

Beitragspause erst möglich, wenn Sie den offenen Betrag vollständig ausgeglichen haben.

§ 21 Wie können Sie Ihre Beiträge stoppen und auf Wunsch später weiter zahlen?

(1) Wenn Sie Ihre Beiträge nicht zahlen können, können Sie Ihre Beiträge stoppen (Beitragsfreistellung). Sie müssen uns in [→] Textform mitteilen, wann der Beitrags-Stopp beginnen soll. Er kann frühestens beginnen, wenn Ihr nächster Beitrag fällig ist.

(2) Wenn Sie Ihre Beiträge stoppen, führen wir Ihren Vertrag als beitragsfreie Versicherung weiter. Wir erheben keine Stornogebühr. Auch wenn Sie keine Beiträge zahlen, ziehen wir monatlich die Verwaltungskosten (siehe § 18 Absatz 3) von Ihrem Guthaben ab. Haben Sie eine [→] BUZ eingeschlossen, beachten Sie bitte die dafür geltenden Bedingungen.

Bitte beachten Sie: Ein Beitrags-Stopp kann für Sie Nachteile haben. In den ersten Jahren ziehen wir Abschluss- und Vertriebskosten von Ihren Beiträgen ab. **Deshalb ist zunächst nur ein geringes Guthaben vorhanden. Das Guthaben kann auch in den folgenden Jahren niedriger sein als Ihre eingezahlten Beiträge.**

(3) Sie können den Beitrags-Stopp jederzeit beenden. Hierfür müssen Sie mit uns vereinbaren, dass Sie Ihren ursprünglichen Beitrag ab der nächsten Fälligkeit wieder zahlen. Wir verzichten darauf, eine neue [→] Risikoprüfung durchzuführen.

Die während des Beitrags-Stopps nicht gezahlten Beiträge können Sie ganz oder teilweise nachzahlen. Sie können den Betrag wie folgt ausgleichen:

- Sie zahlen die nicht gezahlten Beiträge in einem Betrag.
- Sie zahlen die nicht gezahlten Beiträge, indem Sie Ihre künftigen Beiträge erhöhen.

Bitte beachten Sie: Laufende oder einmalige Beiträge dürfen in jedem einzelnen Kalenderjahr den [→] Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen nicht übersteigen. Wenn Sie eine [→] BUZ eingeschlossen haben, beachten Sie bitte die dafür geltenden Bedingungen.

G. FONDSANLAGE UND WERTERMITTLUNG

§ 22 Wie können Sie Ihre Fonds auswählen?

(1) Sie können bis zu 20 Fonds aus unserer aktuellen Fondsauswahl wählen. Sie bestimmen ebenfalls die prozentuale Aufteilung der Anlage Ihrer Spar- und

Überschussanteile in die gewählten Fonds. Für den Kauf von Fondsanteilen zahlen Sie keinen [→] Ausgabeaufschlag. Die aktuelle Fondsauswahl finden Sie auf unserer Internetseite:

www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

Diese Fondsauswahl bietet Fonds aus verschiedenen Kategorien. Es werden Aktienfonds aus verschiedenen Regionen oder zu bestimmten Themen angeboten. Außerdem gibt es Fonds aus anderen Kategorien: Zum Beispiel [→] vermögensverwaltende Fonds, [→] ETFs und [→] Rentenfonds. Neben den oben genannten Fonds bieten wir ebenfalls selbst gemanagte Strategieportfolios für die Fondsauswahl an. Für die Strategieportfolios bestimmen wir Folgendes:

- Eine Strategie, nach der wir das Guthaben auf mehrere Fonds aufteilen,
- die einzelnen Fonds, auf die wir das Guthaben aufteilen und
- Änderungen der Strategie. Dies bedeutet, dass wir das Guthaben in neue Fonds oder mit einer neuen Aufteilung anlegen.

(2) Switch: Mit einem Switch können Sie Folgendes kostenlos ändern:

- in welche Fonds wir Ihre Spar- und Überschussanteile anlegen,
- welche bestehenden Fonds Sie nicht weiter besparen möchten und/oder
- in welchen Anteilen wir Ihre Spar- und Überschussanteile auf die verschiedenen Fonds aufteilen.

Dies ist frühestens zu Beginn des folgenden Monats möglich.

(3) Shift: Mit einem Shift können Sie jederzeit Guthaben aus einem Fonds ganz oder teilweise in einen anderen Fonds übertragen. Ihre Fondsauswahl für die Anlage der Spar- und Überschussanteile ändert sich dadurch nicht. Übertragungen sind ebenfalls kostenlos.

Bitte beachten Sie: Ihre Fondsauswahl darf insgesamt 20 Fonds nicht übersteigen.

§ 23 Wann können wir einen Fonds austauschen?

(1) Wir sind berechtigt, einen Fonds durch einen möglichst gleichartigen anderen Fonds zu ersetzen. Voraussetzung dafür sind erhebliche Änderungen bei einem Fonds, die wir nicht beeinflussen können.

Beispiele für erhebliche Änderungen sind:

- Die Fondsgesellschaft schließt den Fonds oder löst ihn auf.

- Die Fondsgesellschaft stellt den Kauf und Verkauf des Fonds ein.
- Die Fondsgesellschaft erhöht oder erhebt nachträglich Kosten.
- Die Fondsgesellschaft ändert die Fristen für den Kauf oder Verkauf von Fonds.
- Wir beenden unsere Zusammenarbeit mit der jeweiligen Fondsgesellschaft.

Zu den erheblichen Änderungen zählt auch, wenn der Fonds Auswahlkriterien nicht mehr erfüllt, von denen wir die Aufnahme in unsere Fondsauswahl abhängig machen. Dazu zählen zum Beispiel folgende Fälle:

- Die Fondsgesellschaft ändert die Anlagestrategie eines Fonds erheblich.
- Das Guthaben aller [→] Versicherungsnehmer in einem Fonds beträgt länger als sechs Monate weniger als 100.000 EUR.
- Ein Fonds hat sich erheblich schlechter entwickelt als der Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds.
- Ein bedeutendes Ratingunternehmen wertet einen Fonds deutlich ab.

(2) Wenn wir von dem in Absatz 1 genannten Recht Gebrauch machen, werden wir Sie darüber informieren. Wir nennen Ihnen den Zeitpunkt des Austausches und den Ersatzfonds. Wir wählen den Ersatzfonds aus unserer aktuellen Fondsauswahl, der dem von Ihnen gewählten Fonds am ehesten entspricht. Sie entscheiden selbst, ob Sie in diesen Fonds anlegen. Sie können auch einen anderen Fonds als Ersatz wählen. Dafür haben Sie sechs Wochen Zeit, nachdem Sie unsere Nachricht erhalten haben. Auch nach Ablauf der Frist können Sie Ihr [→] Fondsguthaben kostenlos auf einen anderen Fonds übertragen.

Wir informieren Sie auch, wenn sich sonst etwas bei den Fonds ändert. Zum Beispiel: der Name oder die Anlagestrategie ändern sich.

§ 24 Was bedeutet Rebalancing?

Bei einem Rebalancing stellen wir die von Ihnen gewählte prozentuale Aufteilung der gewählten Fonds einmal pro Jahr wieder her. Dies ist entweder die Aufteilung, die Sie im Antrag gewählt haben oder eine nachträglich geänderte Aufteilung.

Durch unterschiedliche Wertentwicklungen der gewählten Fonds ändert sich permanent die Aufteilung des Guthabens. Wir schichten jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahrs um. So bleibt Ihre gewählte Aufteilung auf die Fonds erhalten. Das Rebalancing endet mit Beginn des Ablaufmanagements.

§ 25 Was bedeutet das Ablaufmanagement?

Ziel des Ablaufmanagements ist es, die Risiken der Fondsanlage in den letzten Jahren vor Rentenbeginn schrittweise zu vermindern. Das Ablaufmanagement ist für Sie kostenlos.

Sie können das Ablaufmanagement wählen, wenn Sie den Vertrag beantragen oder später. Wenn Sie sich erst später für das Ablaufmanagement entscheiden, müssen Sie uns dies spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn mitteilen. Sie können das Ablaufmanagement bis spätestens zwei Jahre vor Rentenbeginn vereinbaren. Wir informieren Sie rechtzeitig, bevor wir Ihr Ablaufmanagement starten. Wir schichten Ihr Guthaben während des Ablaufmanagements von den risikoreicheren Fonds monatlich in die risikoärmeren Fonds um. Als risikoreichere Fonds definieren wir die Fonds, die mehr als 50 % Ihres Fondsvolumens in Aktien investieren. Alle übrigen Fonds aus Ihrer Fondsauswahl berücksichtigen wir beim Ablaufmanagement nicht. Risikoärmere Fonds sind zum Beispiel [→] Rentenfonds oder geldmarktnahe Fonds. Für das Ablaufmanagement können Sie einen Zielwert bestimmen. Der Zielwert gibt an, wie hoch der Anteil an risikoreicheren Fonds bei Rentenbeginn noch sein soll. Wir schlagen Ihnen einen oder mehrere risikoärmere Fonds als so genannte Ablauf-Fonds vor. Sie können uns auch einen anderen von uns angebotenen Fonds zur Umschichtung benennen.

Auch während des Ablaufmanagements können Sie Guthaben von einem auf einen anderen Fonds übertragen. Wenn wir den von Ihnen bestimmten Zielwert eher erreichen, schichten wir nicht weiter in den/die Ablauf-Fonds um. Sollte der Zielwert vor Rentenbeginn wieder überschritten werden, schichten wir weiter um.

Sie können das Ablaufmanagement wie folgt kündigen:

- vor dessen Beginn jederzeit und
- nach dessen Beginn mit einer Frist von einem Monat zum Beginn eines jeden Monats. Bereits erfolgte Umschichtungen bleiben in diesem Fall unverändert bestehen.

Sie können das Ablaufmanagement bis zwei Jahre vor Rentenbeginn auch dann erneut einschließen, wenn Sie dieses bereits gekündigt hatten.

Wenn Sie den Rentenbeginn hinausschieben, verlängert sich das Ablaufmanagement bis zum späteren Rentenbeginn. Mehr zum Hinausschieben des Rentenbeginns finden Sie in § 27 Absätze 5 und 6.

§ 26 Wie ermitteln wir den Wert des Fondsguthabens?

(1) Wir berechnen den Wert Ihres Guthabens wie folgt: Wir multiplizieren die Anzahl der [→] Fondsanteile mit dem jeweiligen Kurs eines Fondsanteils. Für Fonds in fremder Währung rechnen wir den Wert mit dem jeweils aktuellen Kurs der fremden Währung in Euro um.

(2) Wenn Fonds Erträge ausschütten, erwerben wir mit den ausgeschütteten Erträgen weitere Anteile desselben Fonds. Diese Anteile schreiben wir Ihrem [→] Fondsguthaben gut. Wenn Fonds Erträge nicht ausschütten, fließen die Erträge den Fonds direkt zu und erhöhen den Wert der [→] Fondsanteile. Den aktuellen Kurs der Anteile finden Sie auf unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

(3) Bei den folgenden Ereignissen berechnen wir den Kurs der Fonds an folgenden Stichtagen:

- Abbuchung fälliger Beiträge:
Jeweils am ersten [→] Börsentag des Monats, an dem die Beiträge fällig sind.
- Zuzahlungen:
Am ersten Börsentag, der auf den Eingang Ihrer Zahlung folgt.
- Zuzahlungen, die wir abbuchen sollen:
Am ersten Börsentag, nachdem Ihr Antrag auf Abbuchung bei uns eingegangen ist.
- Switch nach § 22 Absatz 2:
Spätestens am zweiten Börsentag des Monats, in dem wir die Fonds neu aufteilen.
- Shift nach § 22 Absatz 3:
Spätestens am zweiten Börsentag, nachdem wir den Antrag auf Übertragung erhalten haben.
- Gutschrift von [→] Überschussanteilen:
Jeweils am ersten Börsentag eines Monats.
- Anlage von Ausschüttungen aus Fonds:
Am Tag der Ausschüttung.
- Umwandlung in eine klassische Basisrente:
Am ersten Börsentag des Monats, in dem wir den Vertrag umwandeln.
- Rentenbeginn:
Am ersten Börsentag nach dem 20. Tag des Monats vor dem Rentenbeginn.
- Tod:
Am ersten Börsentag, nachdem wir von Ihrem Tod erfahren haben.

H. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

§ 27 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags?

Wir bieten Ihnen zahlreiche Möglichkeiten, den Vertrag Ihren privaten und beruflichen Veränderungen anzupassen. Wie Sie Ihre Beiträge ändern können, haben wir bereits in § 16 beschrieben.

Umwandlung in eine klassische Basisrente

(1) Sie können Ihre fondsgebundene in eine klassische Basisrente umwandeln. Das ist zum Ende eines jeden Monats möglich, frühestens zum Ende des fünften Vertragsjahrs. Sie müssen uns Ihren Wunsch spätestens einen Monat vorher mitteilen, bevor wir den Vertrag umwandeln sollen.

Folgende Bestandteile Ihres Vertrages bleiben gleich:

- die Höhe Ihres Beitrags,
- die Zeitpunkte, wann Sie Ihre Beiträge zahlen und
- der vereinbarte Rentenbeginn.

Wir übertragen das vorhandene Guthaben auf einen neuen Vertrag, bei dem wir Ihr Guthaben komplett im [→] klassischen Vermögen anlegen. Wir erheben keine Stornogebühr. Wir berechnen die neuen Leistungen dann auf Grundlage einer klassischen Basisrente, die wir zum Zeitpunkt der Umwandlung anbieten. Dafür verwenden wir die dann geltenden [→] Rechnungsgrundlagen.

Wenn Sie eine [→] BUZ vereinbart haben, können Sie diese weiterführen. Wir verzichten darauf, eine neue [→] Risikoprüfung durchzuführen.

Bitte beachten Sie: Wir berechnen den Beitrag für die BUZ zum Zeitpunkt der Umwandlung neu. Dafür verwenden wir Ihr dann aktuelles Alter. Der Beitrag für die Altersvorsorge muss weiter mehr als 50 % des Gesamtbeitrags betragen. Dies kann dazu führen, dass wir die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente anpassen.

Zeitraum für verminderte Beiträge

(2) Sie können den Zeitraum, in dem Sie verminderte Beiträge zahlen, um volle Jahre verlängern: mindestens um ein Jahr und längstens auf sechs Jahre ab Beginn des Vertrags. Dies ist nur möglich, wenn der ursprünglich vereinbarte Zeitraum noch nicht beendet ist. Sie müssen uns Ihren Wunsch spätestens einen Monat vorher mitteilen.

Wenn Sie den Zeitraum verlängern möchten, muss eines der folgenden Ereignisse eingetreten sein:

- Sie beginnen ein Aufbaustudium (z.B. Master oder MBA) nach einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium,
- Sie führen ein Studium nach Erhalt des ersten Staatsexamens fort,
- Sie befinden sich für ein Auslandsstudium/-semester im Ausland,
- Sie beginnen mit einer Promotion oder Doktorandentätigkeit,
- Sie haben ein Kind bekommen,
- Sie sind nach einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium arbeitslos.

Wenn Sie den Zeitraum verkürzen möchten, können Sie dieses nur um volle Jahre (mindestens um ein Jahr) tun.

Wenn Sie dabei die Summe der ursprünglich vereinbarten Beiträge erhöhen, gilt für die zusätzlichen Garantien Folgendes: Den [→] garantierten Rentenfaktor berechnen wir mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Erhöhung maßgebend sind.

Verschieben des Rentenbeginns

(3) Rentenbeginn vorverlegen:

Wenn Sie einen früheren Rentenbeginn wünschen, müssen Sie uns dies in folgendem Zeitraum mitteilen: innerhalb der letzten sechs Monate vor dem neuen Rentenbeginn. Rentenbeginn ist immer der 1. eines Monats.

Wir ermitteln die Höhe der Rente wie in § 8 Absätze 3 und 4 beschrieben. Dafür berechnen wir die [→] garantierten Rentenfaktoren neu.

Einen früheren Rentenbeginn können Sie nur wählen, wenn

- Sie das Ende des 62. Lebensjahrs erreicht haben und
- keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit aus einer [→] BUZ fällig sind.

Haben Sie in Ihren Vertrag eine BUZ eingeschlossen, endet diese zum neuen Rentenbeginn. Der [→] Rückkaufswert der BUZ erhöht das Guthaben Ihres Hauptvertrags. Wenn die monatliche Rente die gesetzlich definierte Kleinbetragsrente nicht erreicht, finden wir Ihre lebenslange Rente in einem Betrag ab (siehe § 3).

(4) Rentenbeginn nach hinten schieben:

Wenn Sie einen späteren Rentenbeginn wünschen, müssen Sie uns dies in folgendem Zeitraum mitteilen: innerhalb der letzten sechs Monate vor dem ursprünglichen Rentenbeginn. Rentenbeginn ist immer der

1. eines Monats. Sie können den Rentenbeginn auch mehrmals nach hinten schieben.

Wir berechnen die [→] garantierten Rentenfaktoren mit dem neuen Rentenbeginn.

Wenn Sie den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn um bis zu fünf Jahre nach hinten schieben, bleiben die [→] Rechnungsgrundlagen unverändert. Wenn Sie in diesem Fall weiter Beiträge zahlen, gilt: Wir berechnen die zusätzlichen Garantien mit den zum Zeitpunkt der Änderung maßgebenden Rechnungsgrundlagen.

Wenn Sie den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn um mehr als fünf Jahre nach hinten schieben, verwenden wir die zum Zeitpunkt der Änderung maßgebenden Rechnungsgrundlagen.

Es gelten folgende Regelungen:

- Sie können den Rentenbeginn nur um volle Jahre hinausschieben.
- Sie sind zum neuen Rentenbeginn höchstens 85 Jahre alt.
- Sie können zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Rentenbeginn Beiträge zahlen oder nicht.
- Es kann erforderlich sein, dass wir die [→] Rentengarantiezeit verkürzen müssen.
- Sie können den späteren Rentenbeginn auch wieder vorverlegen.
- Eine [→] BUZ kann nicht verlängert werden. Sie endet zum ursprünglichen Rentenbeginn.

(5) Neue Regelaltersgrenze:

Wenn eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen ist, gilt Folgendes: Wenn die Regelaltersgrenze in

- der Deutschen Rentenversicherung oder
- den berufsständischen Versorgungswerken

erhöht wird, können Sie den Rentenbeginn nach hinten schieben. Dies ist nur zusammen mit der Verlängerung des Versicherungsschutzes aus der Zusatzversicherung möglich. Bitte beachten Sie dafür die Voraussetzungen der Verlängerungsoption in den Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Es gelten folgende Regelungen:

- Sie beantragen die Verlängerung innerhalb von zwölf Monaten, nachdem die gesetzliche Änderung in Kraft getreten ist.
- Sie zahlen für den Vertrag noch Beiträge.
- Es kann erforderlich sein, dass wir die [→] Rentengarantiezeit verkürzen müssen.

Wir berechnen die [→] garantierten Rentenfaktoren neu. Wenn Sie den Rentenbeginn nach hinten schieben, erhöht sich die Summe der vereinbarten Beiträge. Wir berechnen die daraus entstehenden zusätzlichen Garantien mit den zum Zeitpunkt der Änderung maßgebenden [→] Rechnungsgrundlagen.

Garantierte Steigerung der Rente

(6) Haben Sie vereinbart, dass Ihre Rente garantiert steigt, können Sie die Höhe dieser Steigerung verringern oder ganz ausschließen. Das gilt nur in dem Zeitraum, in dem Sie Beiträge zahlen. Sie müssen uns diesen Wunsch mindestens einen Monat vorher mitteilen.

Leistung im Todesfall nach Rentenbeginn

(7) Sie können zum Rentenbeginn die Leistung ändern, die fällig wird, wenn Sie nach Rentenbeginn sterben sollten. Ihren Änderungswunsch müssen Sie uns in folgendem Zeitraum mitteilen: innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn. Sie können zum Rentenbeginn eine [→] Rentengarantiezeit

- neu vereinbaren,
- verlängern, verkürzen oder
- ganz ausschließen.

Wir berechnen die Rente wie in § 8 Absätze 3 und 4 beschrieben. Wir berechnen die [→] garantierten Rentenfaktoren neu. Die [→] Rechnungsgrundlagen bleiben unverändert.

Überschüsse nach Rentenbeginn

(8) Sie können zum Rentenbeginn neu festlegen wie wir die jährlichen [→] Überschussanteile nach Rentenbeginn verwenden sollen. Ihren Änderungswunsch müssen Sie uns innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn mitteilen. Mehr zu den verschiedenen Möglichkeiten finden Sie in § 11 Absatz 6.

I. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

§ 28 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat dies?

(1) Sie können Ihren Vertrag nur während der Zeit kündigen, in der Sie Beiträge zahlen. Nach Rentenbeginn können Sie nicht mehr kündigen. Sie müssen uns in [→] Textform mitteilen, zu welchem Zeitpunkt Sie kündigen. Dies ist frühestens zu dem Zeitpunkt möglich, an dem der nächste Beitrag fällig ist.

Sie können den Vertrag auch teilweise kündigen. Dazu müssen Sie Folgendes beachten: Der neue Beitrag

muss mindestens 600 EUR im Jahr betragen. Der Beitrag für eine [→] BUZ zählt mit dazu.

(2) Wenn Sie kündigen, führen wir Ihren Vertrag so fort, als wenn Sie einen Beitrags-Stopp nach § 21 durchgeführt hätten. Sie können nicht verlangen, dass wir Ihr Guthaben auszahlen oder Beiträge an Sie zurückzahlen. Haben Sie eine [→] BUZ eingeschlossen, beachten Sie bitte die dafür geltenden Bedingungen.

J. BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

§ 29 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung einmal nicht zufrieden sind, wenden Sie sich gerne an unsere interne Beschwerdestelle. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel
E-Mail: leben@alte-leipziger.de
Internet: www.alte-leipziger.de

(2) Wenn Verhandlungen mit uns nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt haben, gibt es weitere Beschwerdemöglichkeiten:

Versicherungsombudsmann

Sie können sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Wenn Sie diesen Vertrag online (zum Beispiel über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden.

Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

Sie können sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unter-

liegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN

Ausgabeaufschlag	Einmalige Gebühr, die normalerweise beim Kauf von Fondsanteilen erhoben wird. Fondsgesellschaften geben den Ausgabeaufschlag als Prozentsatz des aktuellen Kurses an. Die Höhe kann zwischen 0 % und 7 % betragen.
Barwert	Der Barwert ist der Wert, den zukünftige Zahlungen in der Gegenwart besitzen. Wir ermitteln den Barwert, indem wir zukünftige Rentenzahlungen abzinsen und diese anschließend summieren.
Bewertungsreserven	Sie entstehen wie folgt: In unserer Bilanz bewerten wir unsere Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen höher ist als deren Wert in unserer Bilanz, entstehen Bewertungsreserven.
Börsentag	Sind die Tage, an denen Wertpapiere an den Börsen gehandelt werden.
BUZ	Zusatzversicherung für den Fall einer Berufsunfähigkeit.
Dachfonds	Investmentfonds, der das Fondsguthaben in andere Investmentfonds anlegt.
Dynamik	Wenn Sie in Ihren Vertrag eine Dynamik eingeschlossen haben, erhöhen wir automatisch jährlich Ihren Beitrag. Dadurch steigen die vereinbarten Leistungen. Das Risiko prüfen wir dabei nicht erneut.
Erklärungen	Sind Mitteilungen, die auch einen rechtlichen Charakter haben können. Zum Beispiel: Anfechtungen, Mahnungen.
ETF	Exchange Traded Fund ist ein Investmentfonds, der an einer Börse gehandelt wird. In der Regel sind ETFs passiv verwaltete Investmentfonds. Sie bilden einen Index nach und sind kostengünstig.
Fondsanteil	Mit einem Fondsanteil haben Sie einen Anspruch gegenüber der Investmentgesellschaft auf einen Teil des Fondsvermögens. Der Wert eines Fondsanteils berechnet sich aus dem Gesamtwert des Fondsvermögens und den vorhandenen Fondsanteilen. Der Wert wird üblicherweise an jedem [→] Börsentag ermittelt.
Fondsguthaben	Um das Fondsguthaben zu berechnen, multiplizieren wir die Anzahl Ihrer [→] Fondsanteile mit dem aktuellen Kurs eines Fondsanteils. Auch [→] Überschüsse erhöhen das Fondsguthaben.
Garantierter Rentenfaktor	Gibt an, wie viel monatliche Rente Sie pro 10.000 EUR Guthaben mindestens erhalten. Beispiel: Nehmen wir an, Sie haben zum Rentenbeginn ein

Guthaben von 50.000 EUR und Ihr garantierter Rentenfaktor beträgt 30 EUR. Dann erhalten Sie mindestens 150 EUR monatliche Rente.

Gebildetes Kapital

Dieser Begriff ist in § 1 Absatz 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz geregelt. Bei dem gebildeten Kapital handelt es sich um das [→] Fondsguthaben Ihres Vertrags. Auch die [→] Überschüsse zählen dazu. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen

Dieser ist gesetzlich geregelt und an den Höchstbeitrag der knappschaftlichen Rentenversicherung gekoppelt. Im Fall der Zusammenveranlagung verdoppelt sich dieser Betrag. Mehr dazu finden Sie in § 10 Absatz 3 EStG.

Klassisches Vermögen

Mit diesem beschreiben wir das Sicherungsvermögen, das in § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz definiert ist. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte. Das klassische Vermögen legen wir zum Beispiel an in Grundstücke, festverzinsliche Wertpapiere und Schuldverschreibungen.

Leistungsberechtigte Hinterbliebene

Als leistungsberechtigte Hinterbliebene gelten der Ehepartner, der eingetragene Lebenspartner oder die Kinder, für die der Steuerpflichtige Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG hat.

Rechnungsgrundlagen

Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen darüber, wie sich folgende Größen entwickeln: die versicherten Risiken, die Zinsen und die Kosten.

Rentenfonds

Ist ein Investmentfonds, der das Fondsguthaben ganz oder überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere anlegt. Zu festverzinslichen Wertpapieren gehören zum Beispiel Anleihen oder Pfandbriefe.

Rentengarantiezeit

Die Rentengarantiezeit beginnt immer zu Rentenbeginn. Sie legt den Zeitraum fest, in dem wir bei Tod eine Leistung an die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen erbringen.

Risikoprüfung

Wenn Sie den Vertrag beantragen, prüfen wir das Risiko des [→] Versicherten. Dabei berücksichtigen wir zum Beispiel Angaben zum Alter, Beruf, dem aktuellen Zustand der Gesundheit und zu gefährlichen Sportarten. Auf dieser Grundlage entscheiden wir, ob und in welcher Form wir Ihren Antrag annehmen.

Rückkaufswert der BUZ

Den Rückkaufswert der [→] BUZ ermitteln wir, wenn Sie den Rentenbeginn vorverlegen. Wir erheben keine Stornogeühr. Wie wir den Rückkaufswert berechnen, finden Sie in § 13 der Bedingungen für die BUZ. Wir zahlen den Rückkaufswert nicht aus.

Rückstellungen

Sind Passivposten in der Bilanz, zu denen noch ungewiss ist, ob und in welcher Höhe sie entstehen. Dies kann zum Beispiel Verbindlichkeiten, Verluste oder Aufwendungen betreffen.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Ist eine versicherungstechnische [→] Rückstellung in der Bilanz eines Versicherers. Sie enthält den Wert der Ansprüche auf Beitragsrückerstattung der [→] Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit. Dieser Rückstellung entnehmen wir zum Beispiel die jährlichen [→] Überschussanteile, die wir den einzelnen Verträgen konkret zuteilen.

Schriftform

Wenn die Schriftform vorgeschrieben ist, müssen [→] Erklärungen zum Beispiel per Brief mit eigenhändiger Unterschrift erfolgen. Die Schriftform ist in § 126 Bürgerliches Gesetzbuch geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:
www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Sterbetafel

Stellt dar, wie sich die Gesamtheit der [→] Versicherten durch Tod erwartungsgemäß verringert.

Steuerlich ansässig

Begriff aus dem Bereich der Doppelbesteuerungsabkommen: Ein Steuerpflichtiger ist in folgendem Staat steuerlich ansässig: Staat, in dem er seinen Hauptwohnsitz hat und dem er deswegen aus der Sicht des Abkommens zugeordnet wird.

Textform

Für die Textform reicht eine lesbare [→] Erklärung. Diese muss auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel Fax oder E-Mail) abgegeben werden. Die Textform ist in § 126b Bürgerliches Gesetzbuch geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:
www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Überschüsse

Sind Erträge, die wir zusätzlich erwirtschaften. Sie kommen zustande, wenn wir bessere Ergebnisse erzielen als bei Beginn des Vertrags angenommen. Zum Beispiel: Wir erzielen höhere Kapitalerträge oder müssen weniger Leistungen erbringen als angenommen.

Überschussanteil

Ist der Anteil an den erwirtschafteten [→] Überschüssen, den wir Ihrem Vertrag gutschreiben.

Überschusssatz

Anhand der Überschusssätze ermitteln wir die Höhe der [→] Überschussanteile für die einzelnen Verträge. Wir legen diese jährlich neu fest und veröffentlichen sie im Geschäftsbericht.

Unverzüglich

Bedeutet nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ oder „so schnell wie eben möglich“.

Verantwortlicher Aktuar

Ist ein versicherungsmathematisch ausgebildeter Sachverständiger. Jeder Lebensversicherer muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Dieser achtet insbesondere darauf, dass der Versicherer die Garantien gegenüber seinen [→] Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllen kann.

Vermögensverwaltende Fonds

Sind Investmentfonds, die in Aktien, Anleihen, Immobilien, Rohstoffen oder Edelmetallen anlegen. Ziel ist, durch eine ausgewogene Anlage positive Erträge in allen Marktphasen zu erzielen. Es handelt sich um Misch- oder [→] Dachfonds.

Versicherter

Ist die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken versichern. Bei einer Basisrente sind der Versicherte und der [→] Versicherungsnehmer immer identisch.

Versicherungsfall	Liegt vor, wenn ein Umstand eintritt, der eine Leistung durch uns auslöst. Zum Beispiel bei Berufsunfähigkeit oder Tod.
Versicherungsjahr	Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Monat, für den wir den Rentenbeginn vereinbart haben. Das bedeutet: Das erste Versicherungsjahr kann weniger als zwölf Monate umfassen. Beispiel: Beginn des Vertrags 01.08., vereinbarter Rentenbeginn 01.05. Dann umfasst das erste Versicherungsjahr neun Monate, alle weiteren zwölf Monate.
Versicherungsnehmer	Schließt mit uns den Versicherungsvertrag. Er ist damit unser Vertragspartner.
Versicherungsschein	Ist eine Urkunde über unseren Versicherungsvertrag. Zu Beginn des Vertrags senden wir Ihnen den Versicherungsschein. Er enthält wichtige Daten zu Ihrem Vertrag. Zum Beispiel: das versicherte Risiko, den Beginn des Vertrags und den Rentenbeginn. Für Änderungen während der Laufzeit des Vertrags erhalten Sie jeweils einen Nachtrag. Bitte heben Sie den Versicherungsschein und die Nachträge gut auf.

Zusatzbestimmungen zu den Tarifen der Tarifgruppe H

Druck-Nr. pm 2657 – 01.2025

Ihr Vertrag basiert auf einem Tarif der Tarifgruppe H. Diesen Tarif können Sie nur abschließen,

- wenn Sie Mitarbeiter in der ALH Gruppe sind oder
- wenn Sie aufgrund eines gesonderten Vertrags eine Beratungsvergütung an einen Versicherungsvermittler erbracht haben (Honorarvereinbarung).

Für Ihren Vertrag gelten die anliegenden Vertrags-

grundlagen. Dazu gehören zum Beispiel die Allgemeinen Bedingungen.

Abschluss- und Vertriebskosten

Abweichend von der Regelung in den Allgemeinen Bedingungen erheben wir keine Abschluss- und Vertriebskosten.

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

Steuerinformation für Basisrenten

Druck-Nr. pm 2603 – 01.2025

Inhaltsverzeichnis

A. EINKOMMENSTEUER

1. Grundsatz der steuerlichen Behandlung bei der Basisversorgung
2. Begünstigte Aufwendungen für den Sonderausgabenabzug
3. Besteuerung der Versicherungsleistungen

B. INVESTMENTSTEUERGESETZ

C. ERBSCHAFTSTEUER

1. Steuerpflichtiger Vorgang
2. Besteuerung von Renten
3. Anzeigepflicht der Versicherungsunternehmen

D. VERSICHERUNGSTEUER

E. UMSATZSTEUER

F. STEUERDATENAUSTAUSCH ZWISCHEN STAATEN

Mit dieser Steuerinformation erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten steuerrechtlichen Regelungen zu Ihrer Basisrente. Sie gehört zu den begünstigten kapitalgedeckten Altersrentenversicherungen nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Einkommensteuergesetz (EStG). Die nachfolgenden Angaben beruhen auf den geltenden steuerrechtlichen Vorschriften für diese Basisrenten, die wir nach bestem Wissen wiedergeben.

Während der Vertragslaufzeit können Rechtsprechung und Änderungen von Gesetzen/Verordnungen Auswirkungen auf Ihre Basisrente haben, die wir nicht beeinflussen können.

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

A. EINKOMMENSTEUER

1. Grundsatz der steuerlichen Behandlung bei der Basisversorgung

Die Leistungen aus einer Basisrente werden nachgelagert besteuert. Das bedeutet, dass die Beitragsaufwendungen während der Ansparphase durch den gewährten Sonderausgabenabzug aus un versteuerten Einkommen aufgewendet werden und dass erst die fälligen Rentenleistungen der Besteuerung unterliegen.

Allerdings vollzieht sich der Übergang zur vollständigen nachgelagerten Besteuerung nicht sofort. Bis 31.12.2058 gelten Übergangsregelungen, die die Höhe der zu versteuernden Rentenleistungen vorgeben.

2. Begünstigte Aufwendungen für den Sonderausgabenabzug

2.1 Allgemeine und persönliche Voraussetzungen

Steuerbegünstigte Beiträge zu einer Basisrente und zu ergänzenden Zusatzversicherungen liegen vor, wenn Personenidentität zwischen dem Versicherungsnehmer, der versicherten Person, dem Beitragszahler und dem Leistungsempfänger besteht. Bei zusammen veranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern kann abweichender Beitragszahler auch der Ehegatte/Lebenspartner sein, der nicht Vertragspartner ist. Handelt es sich um andere Beitragszahler, sind vom Versicherungsunternehmen die geleisteten Beiträge ebenfalls dem Versicherungsnehmer zuzurechnen, da das Versicherungsunternehmen nach Randziffer 12 des Verwaltungserlasses der Finanzverwaltung vom 24.05.2017 keine Verpflichtung zur Feststellung der Mittelherkunft trifft. Im Fall einer ergänzenden Hinterbliebenenversorgung ist ebenfalls ein abweichender Leistungsempfänger zulässig.

Die aufgewendeten Beiträge werden als Sonderausgaben nur berücksichtigt, wenn

- der steuerpflichtige Versicherungsnehmer der un-

beschränkten deutschen Steuerpflicht unterliegt und

- der Vertrag gemäß Punkt 2.2 zertifiziert ist.

Zusätzlich hat das mitteilungspflichtige Versicherungsunternehmen unter Angabe der Steueridentifikationsnummer, der Zertifizierungsnummer und der Versicherungsdaten, die Höhe der im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Beiträge durch elektronische Datenübertragung über die zentrale Stelle bei der Deutsche Rentenversicherung Bund an die Landesfinanzbehörden zu übermitteln. Teilt der Steuerpflichtige die Identifikationsnummer trotz Aufforderung nicht mit, darf das Versicherungsunternehmen diese beim Bundeszentralamt für Steuern anfordern (§ 10 Absatz 2a Satz 2 i.V.m. § 22a Absatz 2 EStG). Die Datenübertragung wird im folgenden Kalenderjahr bis Ende Februar durchgeführt.

Sind Beiträge erst nach einem Steuerbescheid übermittelt, korrigiert oder storniert worden, ist der Steuerbescheid durch die zuständige Finanzbehörde automatisch zu ändern, sofern sich hierdurch eine Änderung der festgesetzten Steuer ergibt (§ 175b Abgabenordnung).

Das Versicherungsunternehmen hat den Steuerpflichtigen über die im jeweiligen Kalenderjahr elektronisch übermittelten Beiträge zu unterrichten.

2.2 Vertragliche Voraussetzungen

Bei der Basisrente sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- Der Vertrag sieht monatlich gleich bleibende oder steigende lebenslange Altersrenten vor, die nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen gezahlt werden. Hierbei sind Schwankungen, die auf der Überschussbeteiligung ab Rentenbeginn beruhen, unschädlich.
- Ergänzend kann die Berufsunfähigkeit oder die verminderte Erwerbsfähigkeit des Steuerpflichtigen abgesichert werden, wobei als Leistungsfor-

men die Befreiung von der Beitragszahlung und/oder eine Rentenzahlung zulässig sind. Im Hinblick auf die Versorgungsbedürftigkeit ist es nicht zu beanstanden, wenn die Leistungsdauer bis zum vereinbarten frühestmöglichen Altersrentenbeginn reicht.

- Ergänzend können aber auch Hinterbliebene abgesichert werden, wobei als Hinterbliebene in diesem Sinn nur der überlebende Ehegatte/eingetragene Lebenspartner des Steuerpflichtigen und die Kinder, für die er Kindergeld oder den Kinderfreibetrag erhält (§ 32 EStG), anzusehen sind.
- Die Beiträge für die Altersversorgung haben im Verhältnis zu den Beiträgen für die ergänzend abgesicherten Versicherungskomponenten mehr als 50 % des Gesamtbeitrags zu betragen. Hierbei ist auf die tatsächlich entrichteten Beiträge, das heißt Netto-Beiträge nach Verrechnung mit Überschüssen, abzustellen. Im Fall der Berufsunfähigkeit/verminderter Erwerbsfähigkeit gilt die Befreiung von der Beitragszahlung als Altersvorsorgeleistung und nicht als ergänzende Absicherung, wenn dem Steuerpflichtigen vertragsgemäß kein Wahlrecht zwischen Beitragsbefreiung und Rentenzahlung eingeräumt wurde.
- Ferner dürfen die Vertragsansprüche nicht
 - vererblich (ausgenommen Hinterbliebenenrenten an die zuvor genannten Hinterbliebenen)
 - übertragbar (ausgenommen Übertragungen wegen Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder sofern es der Vertrag zulässt, die unmittelbare Übertragung auf einen gleichartigen Vertrag des Steuerpflichtigen beim gleichen oder anderen Unternehmen)
 - beleihbar (z.B. keine Abtretung, Verpfändung oder Vorauszahlung auf die Versicherungsleistung)
 - veräußerbar (z.B. kein Wechsel des Versicherungsnehmers)
 - kapitalisierbar (ausgenommen Abfindung von fälligen Kleinbetragsrenten, die monatlich nicht mehr als 1 % der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV betragen)sein.
- Weitergehende Ansprüche auf Auszahlungen dürfen nicht bestehen.
- Vereinbarungen, die bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammenfassen, sind steuerlich zulässig.

Diese Voraussetzungen werden durch die gesetzlich vorgeschriebene Zertifizierung nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz sichergestellt. Die dazu erteilte Zertifizierungsnummer ist Grundlagenbescheid für die steuerliche Anerkennung der geleisteten Beiträge. Das Versicherungsunternehmen unterrichtet daher den Versicherungsnehmer schriftlich über die Zertifizierungsnummer, das Datum, zu dem die Zertifizierung wirksam geworden ist und gibt die Postanschrift der Zertifizierungsstelle bekannt.

2.3 Abzugsfähiger Höchstbetrag

Die im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Beiträge zu Basisrenten, gesetzlicher Rentenversicherung, landwirtschaftlicher Alterskasse und berufsständischer Versorgungseinrichtung sind unter Berücksichtigung der Arbeitgeberbeiträge bis zum jeweils geltenden, auf volle Euro aufgerundeten Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung als Sonderausgaben abziehbar. Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern verdoppelt sich der Betrag.

Eine laufende Beitragszahlung ist hierfür nicht erforderlich. Die aufgewandten Beiträge sind grundsätzlich dem Kalenderjahr zu zurechnen, in dem sie geleistet worden sind. Es gilt § 11 Absatz 2 EStG.

2.4 Kürzung des Höchstbetrags

Bei Personen, die während des ganzen oder einem Teil des Kalenderjahrs

- in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei bzw. auf Antrag befreit sind (z.B. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Empfänger von Amtsbezügen, Beschäftigte bei Trägern der Sozialversicherung, Kirchenbeamte und Geistliche in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, Diakonissen, Lehrkräfte an nicht öffentlichen Schulen) oder
- nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, eine Berufstätigkeit ausgeübt haben und denen in diesem Zusammenhang auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung zustehen (z.B. Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH),

ist der Höchstbetrag gemäß Punkt 2.3 um den fiktiven Betrag zu kürzen, der dem Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Dies gilt auch für Abgeordnete mit Einkünften im Sinne von § 22 Nr. 4 EStG. Bemessungsgrundlage für den Kürzungsbetrag sind die

erzielten steuerpflichtigen Einnahmen aus der jeweiligen Tätigkeit, höchstens der Betrag der Beitragsbemessungsgrenze Ost in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bei Arbeitnehmern ist zu beachten, dass von den insgesamt begünstigten Beitragsaufwendungen (maximal der Höchstbetrag) der steuerfreie Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung oder einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers in Abzug zu bringen ist.

Bei zusammen veranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern ist für jeden gesondert zu prüfen, ob und in welcher Höhe der gemeinsame Höchstbetrag gemäß Punkt 2.3 zu kürzen ist.

3. Besteuerung der Versicherungsleistungen

3.1 Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger ist immer der Empfänger der Versicherungsleistung. Dies ist bei Alters- und Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsrenten der anspruchsberechtigte Versicherungsnehmer und bei Hinterbliebenenrenten dessen überlebender Ehegatte/eingetragener Lebenspartner und die Kinder im Sinne des § 32 EStG.

3.2 Durchführung der Besteuerung

Leistungen aus der Basisrente werden im vollen Umfang nachgelagert besteuert, unabhängig davon, ob sie als Rente (Altersrente, Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenrente oder Waisenrente) oder als einmaliger Bezug (z.B. Abfindung von Kleinstrenten) ausgezahlt werden. Bis 2057 unterliegt aber nur ein Teil der Rente oder des einmaligen Bezugs der Besteuerung, wobei sich der Besteuerungsanteil nach dem Jahr des Rentenbeginns/Leistungsbezugs bestimmt. Danach sind folgende Prozentsätze anzuwenden:

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %
2025	83,5
2026	84,0
2027	84,5
2028	85,0
2029	85,5
2030	86,0
2031	86,5
2032	87,0
2033	87,5
2034	88,0
2035	88,5
2036	89,0
2037	89,5

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %
2038	90,0
2039	90,5
2040	91,0
2041	91,5
2042	92,0
2043	92,5
2044	93,0
2045	93,5
2046	94,0
2047	94,5
2048	95,0
2049	95,5
2050	96,0
2051	96,5
2052	97,0
2053	97,5
2054	98,0
2055	98,5
2056	99,0
2057	99,5
ab 2058	100,0

Der Besteuerungsanteil im Jahr des Rentenbeginns bildet die Grundlage für die Besteuerung der Rente bis zum Lebensende des Steuerpflichtigen. Der verbleibende steuerfreie Anteil der Rente wird in Form eines lebenslang geltenden Freibetrags festgeschrieben, der sich aus dem Jahresbetrag der Rente des Kalenderjahrs ergibt, das auf das Jahr des ersten Rentenbezugs folgt. Diese Regelung bewirkt, dass spätere Rentenerhöhungen (z.B. Rentenerhöhung aufgrund höherer Überschüsse) vollumfänglich in die Besteuerung eingehen.

Folgen Renten aus derselben Versicherung unmittelbar einander nach (z.B. Hinterbliebenenrente folgt Altersrente), richtet sich der Besteuerungsanteil der nachfolgenden Rente nach dem Prozentsatz der ursprünglichen Rente. Allerdings ist der maßgebliche Freibetrag anhand der nun fälligen Rente neu zu berechnen.

Jedem Steuerpflichtigen steht pro Kalenderjahr ein Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 102 EUR (§ 9a Satz 1 Nr. 3 EStG) zur Verfügung, sofern er keine höheren Werbungskosten nachweist.

Leistungsbezieher, die im Ausland ansässig sind, unterliegen mit ihren Leistungen aus der Basisrente der beschränkten Einkommensteuerpflicht. Soweit ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit dem Ansässigkeitsstaat besteht, steht Deutschland grundsätzlich nur dann ein Besteuerungsrecht für die Rente oder den einmaligen Leistungsbezug zu, wenn Deutschland nach dem jeweiligen Abkommen das

Besteuerungsrecht ausdrücklich zugewiesen wird. Dies gilt beispielsweise für in Niederlande, Dänemark oder Österreich ansässige Leistungsbezieher.

3.3 Rentenbezugsmitteilung

Die Versicherungsunternehmen haben die im Kalenderjahr geleisteten Renten und andere erbrachte Leistungen jeweils im Folgejahr bis spätestens Ende Februar der zentralen Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) zur Weiterleitung an die Landesfinanzbehörden zu übermitteln (§ 22a EStG). Diese Rentenbezugsmitteilung muss die Identifikationsnummer, den Familiennamen, den Vornamen und das Geburtsdatum des Leistungsempfängers, sowie den Betrag, den Zeitpunkt des Beginns und Ende (soweit bekannt) der Rente bzw. der sonstigen Leistung beinhalten. Hat der Leistungsempfänger eine ausländische Anschrift, ist diese und seine Staatsangehörigkeit zusätzlich mitzuteilen. Folgen Renten aus derselben Versicherung einander nach, sind auch Beginn und Ende der vorhergehenden Rente anzuzeigen. Hierzu hat der Leistungsempfänger dem Versicherungsunternehmen seine Identifikationsnummer zur Verfügung zu stellen. Kommt der Leistungsempfänger trotz Aufforderung dieser Verpflichtung nicht nach, darf das Versicherungsunternehmen die Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Darüber hinaus hat das Versicherungsunternehmen den Leistungsempfänger selbst über die erforderliche Rentenbezugsmitteilung zu unterrichten.

B. INVESTMENTSTEUERGESETZ

Ab 01.01.2018 sind in- und ausländische Investmentfonds mit ihren in Deutschland erzielten Dividenden, Immobilienerträgen und bestimmten sonstigen Einkünften in Höhe von 15 % steuerpflichtig.

Auch Fonds, die im Rahmen von Fondspolizen gehalten werden, unterliegen grundsätzlich der neuen Besteuerung.

Eine Ausnahme gilt für fondsgebundene zertifizierte Basisrenten:

Ein Steuerabzug erfolgt nicht bei Investmentfonds oder Anteilsklassen die nach § 10 Investmentsteuergesetz (InvStG) steuerbefreit sind. Erfolgte der Steuerabzug, kann bei Vorlage der Nachweise für die Steuerbefreiung die Verwahrstelle der Investmentfondsanteile nach § 7 InvStG oder das zuständige Finanzamt nach § 11 InvStG die Steuer an den Investmentfonds zurückerstatten.

C. ERBSCHAFTSTEUER

1. Steuerpflichtiger Vorgang

Hinterbliebenenleistungen aus einer Basisrente unterliegen grundsätzlich der Erbschaftsteuer (§ 3 Absatz 1 Nr. 4 ErbStG). Soweit jedoch der steuerpflichtige Erwerb (Versicherungsleistung zuzüglich evtl. weiterer Vermögenswerte) den persönlichen Freibetrag des Erwerbers nicht überschreitet, wird keine Erbschaftsteuer erhoben.

2. Besteuerung von Renten

Zur Ermittlung der Erbschaftsteuer sind Renten mit ihrem Vielfachen des Jahreswerts anzusetzen. Dieser Kapitalwert ist maßgebend für den anwendbaren Steuersatz nach § 19 ErbStG. Der Vervielfältiger nach § 14 Bewertungsgesetz ergibt sich aus der vom Bundesministerium der Finanzen dazu veröffentlichten Tabelle.

Anstelle der einmaligen Besteuerung des Kapitalwerts kann der Erwerber verlangen, dass die Steuer jährlich von dem Jahreswert der Rente zu entrichten ist. Die Steuer wird in diesem Fall mit dem gleichen Steuersatz erhoben, der auch für den Kapitalwert der Rente festgestellt wurde. Darüber hinaus hat der Erwerber das Recht, die Jahressteuer zum nächsten Fälligkeitstermin mit ihrem Kapitalwert abzulösen. Der Antrag auf Ablösung der Jahressteuer ist spätestens vor Ablauf eines Monats zu stellen, der dem Monat vorausgeht, in dem die nächste Jahressteuer fällig wird.

3. Anzeigepflicht der Versicherungsunternehmen

Die zu erbringenden Hinterbliebenenleistungen sowie der Name und die Anschrift des neuen Leistungsempfängers sind von dem Versicherungsunternehmen dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt anzuzeigen.

D. VERSICHERUNGSTEUER

Die Beiträge zur Basisrente und den Zusatzversicherungen sind nach § 4 Absatz 1 Nr. 5 Buchstaben a und b Versicherungsteuergesetz (VerStG) von der Versicherungsteuer befreit. Sollte der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes haben oder dorthin verlegen, ist ggf. die landesübliche Versicherungsteuer zu erheben und an die zuständigen Behörden abzuführen.

E. UMSATZSTEUER

Bei der Basisrente sind die Beiträge und Leistungen nach § 4 Nr. 10 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz (UStG) von der Umsatzsteuer befreit.

F. STEUERDATENAUSTAUSCH ZWISCHEN STAATEN

Um grenzüberschreitender Steuerhinterziehung entgegenzuwirken, haben zahlreiche Länder zwischenstaatliche Abkommen unterzeichnet, um eine rechtliche Grundlage für einen Austausch von steuerrelevanten Informationen zu erhalten.

Basisrenten unterliegen nach dem Abkommen über den Steuerdatenaustausch zwischen Deutschland und der USA (Foreign Account Tax Compliance Act/ FATCA-Abkommen) nicht der Meldepflicht durch das Versicherungsunternehmen.

Auch nach dem zum internationalen Abkommen über die Einführung eines automatischen Informationsaustausches über steuerrelevante Daten ergangenen deutschen Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) sind Basisrenten von der Meldepflicht ausgenommen.

Antrag auf Abschluss einer Versicherung**Anforderung eines Angebotes**

(siehe Erklärungen und Hinweise Ziffer II.1.)

Alte Leipziger

Lebensversicherung a.G.

**ALTE LEIPZIGER**

Verbund-Vermittler-Nr.		–		Versicherungsschein bzw. Angebot an	Versicherungsnehmer	Vermittler		
Vermittler								
externe Referenz								
Versicherungsnehmer (VN)	auch Versicherter (VT)			Herr	Frau	* freiwillige Angabe		
Titel		Vorname						
Name								
Straße, Nr.								
PLZ		Ort						
Geburtsdatum		Geburtsort						
Geburtsname								
Staatsangehörigkeit	deutsch und/oder			Familienstand				
derzeit ausgeübter Beruf								
Telefon tagsüber*				E-Mail*				
Erklärung nach dem Geldwäschegesetz								
I. Zu welchem Zweck wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen (Mehrfachnennungen möglich)?								
Altersvorsorge		Berufsunfähigkeitsabsicherung		Hinterbliebenenversorgung		Praxis- oder Firmengründung		
Darlehensabsicherung								
anderer Zweck								
II. Identifizierung des Versicherungsnehmers und einer ggf. für ihn auftretenden Person								
Die Identifizierung des Versicherungsnehmers und der ggf. für ihn auftretenden Person (z.B. Eltern, gesetzlicher Betreuer, Vormund, Bevollmächtigter) erfolgt über einen gültigen Ausweis (Personalausweis, Reisepass). Bitte vollständige und lesbare Ausweiskopie beifügen!								
Darüber hinaus ist die Berechtigung der auftretenden Person nachzuweisen. Bitte entsprechenden Nachweis (Kopie) beifügen (z.B. Geburtsurkunde bei Vertretung durch Eltern, Betreuerausweis, Bestallungsurkunde, Vollmacht).								
III. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Erläuterung siehe Erklärungen und Hinweise Ziffer II.3.)								
1. Hat Sie ein Dritter veranlasst, den Vertrag zu schließen oder zahlt ein Dritter den Beitrag zu diesem Vertrag?								
ja		nein (weiter bei IV.)						
2. Ist dieser Dritte eine natürliche Person?								
ja		nein (Druckstück pav 025 ausfüllen und weiter bei IV.)						
Titel		Vorname						
Name								
Straße, Nr.								
PLZ		Ort						
Geburtsdatum		Geburtsort						
Staatsangehörigkeit	deutsch oder							
3. Zusätzliche Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten bei einem Einmalbeitrag ab 100.000 EUR oder einem jährlichen Beitragsaufwand ab 12.000 EUR								
Die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten erfolgt über einen gültigen Ausweis (Personalausweis, Reisepass). Bitte vollständige und lesbare Ausweiskopie beifügen!								
IV. Feststellung von politisch exponierten Personen (Erläuterung siehe Erklärungen und Hinweise Ziffer II.4.)								
Handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer, der ggf. für ihn auftretenden Person, dem etwaigen wirtschaftlich Berechtigten oder dem etwaigen Bezugsberechtigten um eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person?								
ja (Druckstück scp 515 für die betreffende Person ausfüllen)		nein						
V. Zusätzliche Angaben bei einem Einmalbeitrag ab 250.000 EUR oder einem jährlichen Beitragsaufwand ab 60.000 EUR								
Woraus wird der Beitrag finanziert (Mehrfachnennungen möglich)? Bitte immer Nachweise beifügen.								
Einkommen/Gewinn: Wie hoch war das jährliche Bruttoeinkommen bzw. der Gewinn vor Steuern des VN in den letzten 3 Jahren? Unbedingt auch ausgeübten Beruf im Abschnitt Versicherungsnehmer angeben.								
Jahr 20		EUR	Jahr 20		EUR	Jahr 20		EUR
Erbschaft	Kapitalvermögen	Ablaufleistung aus einer Versicherung						
andere Herkunft								
Versicherungsdaten			siehe „Anlage Technische Daten“ vom				Bitte immer beifügen!	
Die „Anlage Technische Daten“ beinhaltet wichtige Angaben zur beantragten Versicherung.								

SEPA-Lastschriftmandat (Unbedingt erforderlich!)

Ich ermächtige die Alte Leipziger Lebensversicherung a.G., Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel (Gläubiger-Identifikationsnummer DE84ZZZ00000082459), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN (kein Sparkonto; Hinweis: deutsche IBAN hat 22 Stellen)

BIC des Kreditinstituts

Name und Ort des Kreditinstituts

Kontoinhaber, wenn nicht VN

Titel

Vorname

Name

Straße, Nr.

PLZ

Ort

Neben der Ermächtigung zum SEPA-Lastschriftmandat bestätige ich mit meiner Unterschrift auch, dass ich die Hinweise zum Datenschutz zur Kenntnis genommen habe (siehe Erklärungen und Hinweise Ziffer III.).

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber, wenn nicht VN

x

Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigt die Alte Leipziger Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützten Daten, wie z.B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z.B. IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Mit „Antrag“ ist im folgenden Text auch die Angebotsanforderung gemeint.

Es steht Ihnen frei, die Schweigepflichtentbindungserklärung nicht abzugeben oder sie jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von Personendaten der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Alte Leipziger.

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der Alte Leipziger

Die Alte Leipziger verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die Alte Leipziger führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht immer selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einem anderen Unternehmen in der ALH Gruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt die Alte Leipziger Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die Alte Leipziger führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß personenbezogene Daten für die Alte Leipziger erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist dem Antrag als Anlage beigelegt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.alte-leipziger.de/dienstleisterliste eingesehen oder bei dem Betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Alte Leipziger (Anschrift: Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel, Telefon: 06171 66-3927, E-Mail: datenschutz@alte-leipziger.de) angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt die Alte Leipziger Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung.

Ich willige ein, dass die Alte Leipziger meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der erwähnten Liste genannten Stellen weitergibt und entbinde die Mitarbeiter der Alte Leipziger insoweit von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann die Alte Leipziger Rückversicherer einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die Alte Leipziger Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag dem Rückversicherer vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer die Alte Leipziger aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherer die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die Alte Leipziger das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherer weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherer weitergegeben werden.

Zu den genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Angaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Rückversicherer werden Sie durch die Alte Leipziger unterrichtet.

Ich willige ein, dass die Alte Leipziger meine nach § 203 StGB geschützten Daten – soweit erforderlich – an Rückversicherer übermittelt und dass diese dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Insoweit entbinde ich die für die Alte Leipziger tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

3. Datenweitergabe an selbständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die Alte Leipziger meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbständigen Versicherungsvermittler übermittelt und entbinde die Mitarbeiter der Alte Leipziger insoweit von ihrer Schweigepflicht.

Meine Einwilligung gilt entsprechend für die Datenweitergabe an und die Datenverarbeitung von Maklerpools oder anderen Dienstleistern (z.B. Betreiber von Vergleichssoftware, Maklerverwaltungsprogrammen), die mein Vermittler zum Abschluss und zur Verwaltung meiner Versicherungsverträge einschaltet. Die betreffenden Dienstleister kann ich bei meinem Vermittler erfragen.

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer/Versicherter

x

Besondere Vereinbarungen

Steuer-Identifikationsnummer (Bitte immer angeben.)

Die Steuer-Identifikationsnummer wird vom Versicherungsnehmer benötigt.

Empfangsbestätigung bei Antragstellung (Nicht erforderlich bei Angebotsanforderung.)

Hiermit bestätige ich, dass ich die in der „Übersicht der zum Versicherungsvorschlag gehörenden Unterlagen“ und der „Anlage Technische Daten“ aufgeführten Unterlagen, die Bestandteil des Versicherungsvertrags sind, vor Antragstellung in Textform erhalten habe: als PDF-Datei (z.B. auf USB-Stick/CD oder per E-Mail), deren Lesbarkeit ich geprüft habe, oder auf Papier, als Fax. Die **Widerrufsbelehrung** in den „Informationen über den Versicherungsvertrag“ habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer

x

Wichtige Hinweise

Bevor Sie diesen Antrag bzw. diese Angebotsanforderung unterschreiben, lesen Sie bitte auf den folgenden Seiten die „Erklärungen und Hinweise“. Diese sind wichtiger Bestandteil Ihres Antrags bzw. Ihrer Angebotsanforderung und enthalten insbesondere die **Hinweise zum Datenschutz** sowie die Erklärung zum Versicherungsnehmerwechsel (bei Tod des Versicherungsnehmers wird der Versicherte neuer Versicherungsnehmer). Dort finden Sie unter anderem Hinweise zum vorläufigen Versicherungsschutz (Ziffer I.2.), zur Ausbau- und Nachversicherungsgarantie (Ziffer I.4.) und zu den Vertragsgrundlagen (Ziffer II.2.). Sie machen mit Ihren Unterschriften die Erklärungen und Hinweise zum Inhalt dieses Antrags bzw. dieser Angebotsanforderung. Sie stimmen zu, dass der Versicherungsschutz zu Ihrem Vertrag bereits vor Ende der Widerrufsfrist beginnt, sofern der Versicherungsbeginn vor dem Ende dieser Frist liegt. Die **Widerrufsbelehrung** finden Sie in den „Informationen über den Versicherungsvertrag“. Bei einer Angebotsanforderung erhalten Sie diese zusammen mit dem Angebot.

Eine Durchschrift/Kopie wird Ihnen sofort nach Unterzeichnung ausgehändigt.

fin4u

Sie können aktuelle Daten der Versicherung über das fin4u-Portal im Internet oder in der fin4u-App einsehen. Die Aktivierungsdaten für fin4u und weitere Informationen dazu erhalten Sie zeitnah nach Abschluss der Versicherung. Werden in Ihrem Vertrag Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt, stellen wir Ihnen **regelmäßige Informationen** dazu **ausschließlich elektronisch** über fin4u zur Verfügung.

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer/Versicherter

Unterschrift Vermittler ggf. Firmenstempel

x

Erklärung des Vermittlers

Ich bestätige mit meiner Unterschrift auch, dass die ggf. zur Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz beigefügten Ausweiskopien mit dem Originalausweis der jeweiligen Person übereinstimmen.

Der Versicherungsnehmer bzw. die ggf. für ihn auftretende Person waren bei der Identifizierung **nicht** persönlich anwesend.

Erklärungen und Hinweise

I. Erklärungen

1. Antragsbindefrist

An Ihren Antrag sind Sie 6 Wochen ab Antragstellung gebunden (Antragsbindefrist), sofern Sie ihn nicht widerrufen. Das bedeutet, dass wir uns innerhalb dieser Frist entscheiden müssen, ob wir den Antrag annehmen oder nicht. Eine verspätete Annahme gilt als neuer Antrag, der mit Ihrem Einverständnis, z.B. durch Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages (Einlösungsbeitrag), ebenfalls zum Vertragsschluss führt.

2. Vorläufiger Versicherungsschutz (VVS) und Verzicht auf die Verbraucherinformationen/Versicherungsbedingungen

Der vorläufige Versicherungsschutz wird gemäß den Bedingungen für den VVS mit beantragt, sofern die Erlaubnis zum Beitragseinzug (SEPA-Lastschriftmandat) erteilt oder der Einlösungsbeitrag gezahlt wurde. Die Höchstgrenzen der Leistungen sowie Beginn und Ende meines VVS ergeben sich aus diesen Bedingungen. Bei einer Angebotsanforderung verzichte ich für den VVS auf die vollständigen Verbraucherinformationen, Versicherungsbedingungen und weiteren Vertragsunterlagen (Ziffer II.2.), die mir spätestens mit dem Angebot übermittelt werden.

3. Versicherungsnehmerwechsel

Der Versicherungsnehmer und der Versicherte beantragen hiermit, dass bei Tod des Versicherungsnehmers während der Dauer dieses Vertrages der Versicherte neuer Versicherungsnehmer sein und zu diesem Zeitpunkt in alle dann bestehenden Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintreten soll. Der Versicherte erklärt sich schon jetzt mit künftigen Verfügungen des Versicherungsnehmers zu der Versicherung einverstanden.

Diese Erklärung gilt nur für sog. Fremdversicherungen, also wenn Versicherungsnehmer und Versicherter verschiedene Personen sind. Sie gilt nicht, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Todes des Versicherungsnehmers noch minderjährig ist.

4. Erklärung zur Ausbau- und Nachversicherungsgarantie (Anzeigepflichtverletzung)

Die Ausbau- und Nachversicherungsgarantie gewähren wir im Vertrauen darauf, dass Sie bei Ihren früheren Verträgen mit uns die vorvertragliche Anzeigepflicht ordnungsgemäß erfüllt haben. Sie erklären, dass Sie die Angaben zur Risikobeurteilung bei Ihren früheren Verträgen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht haben. Wir können von diesem Vertrag und den früheren Verträgen bei unwahren oder unvollständigen Angaben je nach Verschulden vom Vertrag zurücktreten, ihn kündigen oder anpassen (siehe Belehrung zur Anzeigepflichtverletzung).

II. Allgemeine Hinweise

1. Unverbindliche Anforderung eines Angebotes

Wenn Sie bei uns unverbindlich ein Angebot anfordern, sind Sie noch nicht vertraglich gebunden. Sie erhalten von uns zunächst ein Angebot (erstellt auf der Grundlage Ihrer Angaben in diesem Formular, etwaiger Anlagen sowie weiterer Informationen, die Sie uns bei Bedarf geben), dem alle Informationen, Bedingungen usw. beigelegt sind. Anschließend können Sie frei entscheiden, ob Sie unser Angebot annehmen oder nicht. Nehmen Sie unser Angebot nicht an, entstehen für Sie weder Kosten noch Verpflichtungen. Nehmen Sie unser Angebot durch eine ausdrückliche schriftliche Annahmeerklärung an, kommt der Versicherungsvertrag zustande. Von einer Erlaubnis zum Beitragseinzug (SEPA-Lastschriftmandat), die Sie uns erteilen, machen wir erst nach Zustandekommen des Versicherungsvertrages Gebrauch.

2. Vertragsgrundlagen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ferner gelten für Ihre Versicherung(en) – außer diesem Antrag bzw. dieser Angebotsanforderung – die Allgemeinen Bedingungen ggf. mit Tarifbestimmungen, die Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz und unsere Satzung; ggf. auch die Zusatzbedingungen für die Dynamik und die Bedingungen für die Zusatzversicherungen sowie weitere Zusatzbedingungen, -bestimmungen und Besondere Vereinbarungen. Diese erhalten Sie vor Antragstellung bzw. bei einer Angebotsanforderung zusammen mit dem Angebot.

3. Wirtschaftlich Berechtigter

Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des Geldwäschegesetzes ist diejenige natürliche Person, welche den Versicherungsnehmer letztlich veranlasst, den Vertrag abzuschließen. Das kann z.B. vorliegen, wenn ein Dritter den Abschluss des Vertrages vom Versicherungsnehmer verlangt oder anstelle des Versicherungsnehmers den Beitrag zahlt. In diesem Fall muss der Versicherungsnehmer Angaben zur Person des Dritten machen (Titel, Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit).

Ein Unternehmen selbst fällt nicht unter den Begriff des „wirtschaftlich Berechtigten“, sondern diejenigen natürlichen Personen in deren Eigentum (mit mehr als 25 % der Kapitalanteile) oder unter deren Kontrolle (mit mehr als 25 % der Stimmanteile) es steht.

4. Politisch exponierte Personen

Nach dem Geldwäschegesetz muss der Versicherer auch feststellen, ob es sich beim Versicherungsnehmer, der ggf. für ihn auftretenden Person, einem etwaigen wirtschaftlich Berechtigten oder einem etwaigen Bezugsberechtigten um eine politisch exponierte Person handelt. Hierzu zählt jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere

- Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
- Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
- Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
- Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
- Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen oder Zentralbanken,
- Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés,
- Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,
- Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.

Nach dem Gesetz betreffen die allgemeinen und verstärkten Sorgfaltspflichten im Rahmen der Identifizierung von Vertragspartnern auch

- bestimmte Familienmitglieder einer politisch exponierten Person (Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Kind und dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner sowie jeder Elternteil) und
- die ihr bekanntermaßen nahestehenden Personen (im Sinne einer Geschäftsbeziehung, z.B. als gemeinsamer Eigentümer einer Rechtsperson).

Sofern der Versicherungsnehmer, die ggf. für ihn auftretende Person, der wirtschaftlich Berechtigte oder der Bezugsberechtigte zu diesem Personenkreis gehört oder Zweifel daran bestehen, ist für die betreffende Person das Druckstück scp 515 auszufüllen.

5. Besondere Vereinbarungen und Gebühren

Erklärungen/Nebenabreden müssen schriftlich festgehalten werden. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Alte Leipziger.

Die Vermittler selbst sind nicht berechtigt (Neben-)Gebühren zu erheben.

6. Bezugsrecht bei Berufs-/Arbeitsunfähigkeit des Versicherten

Der Begünstigte muss der Versicherte selbst oder ein Angehöriger des Versicherten sein. Angehörige müssen dem Personenkreis des § 15 Abgabenordnung oder § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz angehören.

- Nicht zugelassen werden jedoch Verlobte und Lebensgefährten. Unter Lebensgefährten verstehen wir Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, jedoch nicht verheiratet oder verpartnert sind.

- Zugelassen werden: Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Kinder (auch Adoptiv-/Pflegekinder), Kinder (auch Adoptiv-/Pflegekinder) des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten/eingetragene Lebenspartner der Geschwister, Geschwister des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, Geschwister der Eltern, Enkelkinder, Schwiegerkinder. Angehörige sind die aufgeführten Personen auch dann, wenn die die Beziehung begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht (z.B. Ex-Ehegatte/Lebenspartner, Eltern, Kinder, Geschwister des Ex-Ehegatten/Lebenspartners).

Den genauen Wortlaut der Gesetze finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

7. Genetische Untersuchungen

Wir weisen darauf hin, dass wir den Vertragsabschluss nicht von der Durchführung genetischer Untersuchungen oder Analysen abhängig machen und diese nicht verlangen. Sie müssen uns jedoch Vorerkrankungen und Erkrankungen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben, anzeigen, auch wenn in diesem Zusammenhang genetische Untersuchungen oder Analysen vorgenommen wurden. Sie müssen uns jedoch keine genetischen Untersuchungen mitteilen, die allein mit dem Ziel vorgenommen wurden, eine erst zukünftig auftretende Erkrankung oder gesundheitliche Störung abzuklären. Diese Ausnahme von der Anzeigepflicht gilt nicht, wenn eine Leistung von mehr als 300.000 EUR oder mehr als 30.000 EUR Jahresrente vereinbart wird.

8. Anzeigepflicht für Nichtraucher

Sofern der Versicherte in der Risiko(-Zusatz)versicherung oder innerhalb der FR10 als Nichtraucher versichert ist, ist uns unverzüglich schriftlich zu melden, wenn der Versicherte während der Versicherungsdauer zum Raucher wird. Ab diesem Zeitpunkt werden wir für die (Zusatz-)Versicherung die Rechnungsgrundlagen für einen Raucher zugrunde legen. Wenn Sie uns die Änderung nicht mitteilen, wird bei Tod des Versicherten die Leistung gekürzt, es sei denn das Rauchen war hierfür nicht ursächlich. Nähere Informationen dazu finden Sie in den Versicherungsbedingungen.

9. Versicherungen für Kinder unter 7 Jahren

Für sog. Kinderversicherungen gilt folgende Besonderheit: Bei Abschluss von Todesfallsummen über 8.000 EUR werden bei Tod vor Vollendung des 7. Lebensjahres für den Teil der Todesfallsumme, der 8.000 EUR übersteigt, nur die entrichteten Beiträge erstattet. Der Versicherungsschein enthält einen entsprechenden Hinweis.

10. Aufgabe bestehender Versicherungen

Die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zweck des Abschlusses einer Versicherung bei demselben oder einem anderen Unternehmen ist für den Versicherungsnehmer im Allgemeinen unzumutbar und für beide Unternehmen unerwünscht.

11. Beschwerdestellen

Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte an die

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G., Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel.

Darüber hinaus können Sie sich auch an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen –, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn wenden.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Telefon 0800 3696000, Telefax 0800 3699000, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Wenn Sie Ihren Vertrag online abschließen bzw. abgeschlossen haben (beispielsweise per E-Mail), steht Ihnen auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Plattform zur Online-Streitbeilegung zur Verfügung.

Plattform zur Online-Streitbeilegung, Internet: ec.europa.eu/consumers/odr/

12. Gesetzlicher Sicherungsfonds

Um die Ansprüche unserer Kunden jederzeit erfüllen zu können, achten wir auf eine ausgewogene Mischung und Streuung der Kapitalanlagen. Rein spekulative Anlagen werden nicht getätigt. Darüber hinaus besteht zur Absicherung der Ansprüche aus Ihrer Versicherung ein gesetzlicher Sicherungsfonds (siehe §§ 221 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der Versicherten, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. gehört diesem Sicherungsfonds an.

13. Keine regelmäßige Überprüfung der Eignung des Produkts

Die Alte Leipziger wird die Geeignetheit des Produktes nicht regelmäßig überprüfen. Bei Änderungen Ihrer Lebenssituation und erforderlichen Anpassungen Ihres Produktes berät Sie Ihr Vermittler. Bitte nehmen Sie dazu Kontakt mit ihm auf.

III. Hinweise zum Datenschutz

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gilt seit dem 25.05.2018 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Mit der DSGVO werden die Regeln für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vereinheitlicht. Dadurch wird der Schutz von personenbezogenen Daten insgesamt sichergestellt und der freie Datenverkehr innerhalb der Europäischen Union gewährleistet.

Die neuen Vorschriften der DSGVO sehen insbesondere ein hohes Maß an Transparenz bei der Datenverarbeitung und umfassende Rechte der betroffenen Personen vor.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auch im Internet unter www.alte-leipziger.de/datenschutz.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Alte Leipziger und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G., Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

Telefon 06171 66-00, Telefax 06171 24434, E-Mail: leben@alte-leipziger.de

Der **Datenschutzbeauftragte** ist gemäß DSGVO nicht der Verantwortliche für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Die Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen erfolgt in der Regel in Zusammenarbeit mit den für die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten zuständigen Mitarbeitern. Unser Datenschutzmanagement bzw. unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail unter datenschutz@alte-leipziger.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ („Code of Conduct“) verpflichtet, die die genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.alte-leipziger.de/code-of-conduct abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz bzw. fordern Sie ein Angebot an, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages bzw. die Abwicklung des Angebotes und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Leistungsfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Umfang der Leistung ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit uns bestehenden Verträge können wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung nutzen, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2a i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der ALH Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken können wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer) versichern. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Leistungsfalldaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Angebots-, Vertrags- und Leistungsfalldaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der ALH Gruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Gruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Vertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Die zurzeit gültige Liste der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, ist dem Antrag bzw. der Angebotsanforderung als Anlage beigelegt. Die aktuelle Liste können Sie im Internet unter www.alte-leipziger.de/dienstleisterliste abrufen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren nach Beendigung des Vertrages.

Betroffenenrechte

Sie können unter der genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei der infoscore Consumer Data GmbH Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung bzw. Angebotsanforderung befragen, können wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe des von Ihnen zu zahlenden Beitrags entscheiden. Dies geschieht nur auf Ihren Wunsch und den Ihres Vermittlers.

Alte Leipziger

Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit

Alte Leipziger-Platz 1 · 61440 Oberursel

Bundesrepublik Deutschland

Telefon 06171 66-00 · Telefax 06171 24434

www.alte-leipziger.de · E-Mail: leben@alte-leipziger.de

Bankverbindung: Postbank Frankfurt am Main · IBAN: DE67 5001 0060 0061 5576 00 · BIC: PBNKDEFF

Vors. des Aufsichtsrats: Dr. Walter Botermann

Vorstand: Christoph Bohn (Vors.), Dr. Jürgen Bierbaum (stv. Vors.), Frank Kettner, Dr. Jochen Kriegmeier, Wiltrud Pekarek, Martin Rohm, Udo Wilcsek
Sitz Oberursel (Taunus) · Rechtsform Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit · Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. HRB 1583 · USt.-IdNr. DE 114106814

Berechnung Nr. 00000000068783775508 vom 11.06.2025, 11:43 Uhr

(Programmversion 10.4.0-Y3000)

Anlage Technische Daten

ALfonds^{Basis} – Fondsgebundene Basisrente (HFR70)

Persönliche Daten

Versicherter Frau
Geburtsdatum 01.06.1983

Versicherungs- und Rentenbeginn

Versicherungsbeginn 01.07.2025 (12 Uhr)
Rentenbeginn 01.07.2050 – Rentenbeginnalter 67 Jahre

Vertragsdaten

Fondsgebundene Basisrente (HFR70) im Rahmen des Honorartarifes

Rentengarantiezeit der Altersrente 10 Jahre

Garantie und Garantiezeitraum

Bei dieser Versicherung garantieren wir einen Rentenfaktor für das Fondsguthaben. Diese Garantie gilt für die bei Abschluss der Versicherung vereinbarten Beiträge. Für Erhöhungen im Rahmen der Dynamik, Zuzahlungen oder sonstige Erhöhungen des Beitrags ermitteln wir die Garantie zum jeweiligen Änderungszeitpunkt neu. Der garantierte Rentenfaktor gilt zum vereinbarten Rentenbeginn. Darüber hinaus erstreckt sich die Garantie auch auf Leistungen in einem Zeitraum von 5 Jahren vor und nach dem vereinbarten Rentenbeginn (höchstens bis zum Alter 85 Jahre). Außerhalb dieses Zeitraums besteht diese Garantie nicht.

Garantiezeitraum 01.07.2045 bis 01.07.2055

Fondsauswahl

Fonds Der Anlagebetrag fließt in folgenden Fonds:
■ iShares Core MSCI World (ISIN IE00B4L5Y983)
– Risikoindikator (SRI) 4 – Kapitalkostengruppe 3

Rebalancing vereinbart
Ablaufmanagement vereinbart

Dauern

Dauern	Beitragszahlungsdauer	Aufschubzeit
Rentenversicherung	25 Jahre	25 Jahre

Überschussverwendung

vor Rentenbeginn Fondsanlage
nach Rentenbeginn Bonusrente

Leistung bei Rentenbeginn

Kapital für die Verrentung	lebenslange Altersrente garantierte monatliche Altersrente für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehendes Kapital (kann nicht anstelle der Altersrente abgerufen werden)	im Produkt nicht vorgesehen
Rentenfaktor	garantiertes Kapital monatliche Altersrente pro 10.000,00 EUR Fondsguthaben garantierter Rentenfaktor	im Produkt nicht vorgesehen 29,07 EUR

Leistung im Todesfall

Leistung an die leistungsberechtigten Hinterbliebenen (Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner oder Kinder des Versicherten – siehe „Erläuterungen und Hinweise“ in unserem Vorschlag)	
vor Rentenbeginn	Auszahlung des Fondsguthabens in Form einer Rente
nach Rentenbeginn	
– während der Rentengarantiezeit	Auszahlung einer Todesfallleistung, die sich aus dem Barwert der bis zum Ende der Rentengarantiezeit ausstehenden Altersrenten ergibt, in Form einer Rente
– nach der Rentengarantiezeit	keine Leistung

Monatlicher Beitrag

100,00 EUR

Produkttrisikoklassen der Alte Leipziger und Ihr Produkt

Ihr Produkt	Die Alte Leipziger bietet eine große Auswahl an Produkten zur Altersvorsorge und Kapitalanlage an. Diese Produkte haben unterschiedliche Chancen und Risiken. Aus diesem Grund teilen wir unsere Produkte in fünf Produkttrisikoklassen ein – von Sicherheit bis Chance. Das von Ihnen gewählte Produkt gehört zur Risikoklasse „Wachstum“. Sicherheit Ertrag Balance Wachstum Chance Diese Risikoklasse umfasst chancenreiche Produkte mit einer entsprechenden Renditeerwartung. Sie haben ein erhöhtes Verlustrisiko und können hohe Ertragschwankungen aufweisen. Die Risikoklasse Ihres Produkts entspricht der gewählten Vertragsgestaltung zum Versicherungsbeginn. Vertragsänderungen – insbesondere eine Änderung der Fondsauswahl – können zu einer anderen Produkttrisikoklasse führen.
-------------	---

Steuerhinweis

Ausführliche Steuerinformationen	Detaillierte Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung finden Sie in unserem ausführlichen Vorschlag oder in unserer „Steuerinformation für Basisrenten“.
----------------------------------	--

Übersicht der zum Versicherungsvorschlag gehörenden Unterlagen

Diese Unterlagen sind Bestandteil des Versicherungsvertrags.

Produktinformationsblatt nach § 7 AltZertG

Informationen über den Versicherungsvertrag (gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV)

- mit Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten

Unser Vorschlag

- mit Verlauf der garantierten Leistungen

Fondsporträt des gewählten Fonds

Satzung, Versicherungsbedingungen und Steuerinformation

- | | |
|---|---------------------|
| ■ Satzung der Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit | (vo 13 – 05.2022) |
| ■ Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Basisrente (Tarif FR70) | (pm 2401 – 01.2025) |
| ■ Zusatzbestimmungen zu den Tarifen der Tarifgruppe H | (pm 2657 – 01.2025) |
| ■ Steuerinformation für Basisrenten | (pm 2603 – 01.2025) |

Antrag

- mit Anlagen (z.B. Anlage Technische Daten, Dienstleisterliste, Anlage Informationen gemäß Artikel 14 EU-DSGVO infoscore)

Von den Alte Leipziger Gesellschaften beauftragte Dienstleister(-Kategorien)*

Aufgaben, zu deren Bearbeitung personenbezogene Daten (z. B. Name, Adresse) an Dritte weitergegeben werden können	
Übertragene Aufgaben	Auftragnehmer/Dienstleistungskategorien
■ Adressprüfung ■ Assistance und Pannenhilfe ■ Assistance-Leistungen in der Berufsunfähigkeitsversicherung ■ Auskunftseinholung zur Antrags- und/oder Leistungsbearbeitung	■ Adressermittler, Einwohnermeldeämter ■ AvD Automobilclub ■ MD Medicus Assistance Service GmbH, Ludwigshafen ■ Wirtschaftsauskunfteien (SCHUFA Holding AG, Creditreform e.V., Experian infoscore Consumer Data GmbH, Forum Finanzplanung GmbH, informa HIS GmbH) ■ ESW Software Warda KG (Verstorbenenabgleich) ■ Dienstleister zur Gebäudewertermittlung ■ Dienstleister zur softwaregestützten Risikobesichtigung
■ Beratung, treuhänderische Tätigkeiten, Tarifierung ■ Bestandsverwaltung und Schadenbearbeitung (Sachversicherung)	■ Beratungsunternehmen, Treuhänder, Aktuare ■ Assekuradeure, Makler, HVR Hamburger Vermögensschaden-Haftpflicht Risikomanagement GmbH
■ Datenträger-/Aktenentsorgung ■ Digitale Kommunikation ■ Durchführung von Web-Konferenzen und Bereitstellung einer Konferenz-Plattform ■ Druck-/Kuvertierarbeiten, Briefabholung und Versand ■ Endkundenplattform „fin4u“ ■ Firmenkundenportal in der betrieblichen Altersversorgung ■ Forderungsmanagement, gerichtliches und außergerichtliches Mahnverfahren, Beratung (juristisch), allgemeine Dienstleistung in begründeten Einzelfällen	■ Entsorgungsunternehmen ■ mailingwork GmbH ■ CSN. Communication Service Network GmbH ■ Druckereien und Postdienstleister ■ BANKSapi GmbH ■ ePension GmbH & Co. KG ■ Rechtsanwälte Ohletz ■ Rechtsanwalt Andreas Conzelmann ■ Creditreform
■ Immobilienmanagement	■ Verwalter, Hausmeisterdienste, Abrechnungsunternehmen, Handwerker, Immobilienmakler, IT-Dienstleister, Fachanwälte, Architekten, Projektentwickler, Werkunternehmer, Ingenieure, Gutachter, Vermessungsbüros, Steuerberater
■ IT-Dienstleistungen (Programmiertätigkeiten, User-Help-Desk, Hard- und Softwareimplementierung und -unterstützung, Archivierung von aufbewahrungspflichtigen Daten, System-Beratung und -Unterstützung) ■ Marktforschung (Marktanalysen, Servicestudien, Kundenbefragungen auch im Rahmen von Ratings) ■ Rürup-Service, Rentenbezugsmitteilungs-Service, Zentralruf, Notruf ■ Prüfung von Kostenvoranschlägen, Rechnungen, Schadenware	■ Externe IT-Dienstleistungsunternehmen ■ Marketing-/Marktforschungsunternehmen, Ratingagenturen, ASSEKURATA, Franke und Bornberg GmbH ■ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) ■ Prüfdienstleister, Sachverständige, PropertyExpert GmbH, ControlExpert GmbH, Partnerwerkstätten, Restwertbörsen, Eucon Digital GmbH, Checkup
■ Reparatur, Sanierung, Ersatz ■ Schaden-/Assistance-/Präventions-Dienstleistungen (Cyber Gewerbe)	■ Handwerksbetriebe, Sanierer, Werkstätten, Mietwagenunternehmen ■ Externe Cyber-Security-Unternehmen ■ Externe Plattformanbieter
■ Vermittlung von Reparaturaufträgen	■ DMS GmbH, riparo GmbH
Aufgaben, zu deren Bearbeitung auch Gesundheitsdaten an Dritte weitergegeben werden können	
Übertragene Aufgaben	Auftragnehmer/Dienstleistungskategorien
■ Anforderung und Prüfung von Arztberichten/Gutachten ■ Schaden-/Assistance-Leistungen, Rehabilitationsmaßnahmen, Hilfs- und Pflegeleistungen ■ Außenregulierung, berufskundliche Gutachten, Rückversicherung ■ Durchführung eines Medizin-Checks für die Antragstellung ■ Erstellen von Sachverständigengutachten, Schadenprüfung, Belegprüfung	■ ACTINEO GmbH ■ Assistance-, Reha- und Pflege-Dienstleister (Malteser Hilfsdienst e.V., Deutsche Assistance Service GmbH) ■ Rückversicherer, Mercur Grip, Regulierungsbeauftragte ■ Medicals Direct Deutschland GmbH ■ Sachverständige, Gutachter, Ärzte (inkl. Ärztlicher Dienst der Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.)
■ Juristische Beratung, Schadenbearbeitung ■ Regressbearbeitung, Außenregulierung ■ Schadenbearbeitung, telefonischer Kundendienst	■ Rechtsanwälte ■ Interschaden GmbH, REGU24 Servicekonzept AG, Twentyfour GmbH ■ Schweizer Gruppe GmbH ■ Bochumer Servicegesellschaft für Versicherer mbH
■ Übersetzungen	■ Übersetzungsbüros

* Liste der Dienstleister gemäß Ihrer „Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung“

Datenverarbeitung in der ALH Gruppe

Zur ALH Gruppe gehören folgende Gesellschaften

- | | | |
|--|--------------------------------|--|
| ■ Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. | ■ Alte Leipziger Bauspar AG | ■ Alte Leipziger Pensionskasse AG |
| ■ Hallesche Krankenversicherung a.G. | ■ Alte Leipziger Trust | ■ Alte Leipziger Pensionsfonds AG |
| ■ Alte Leipziger Versicherung AG | Investment-Gesellschaft mbH | ■ Alte Leipziger Pensionsmanagement GmbH |
| ■ Alte Leipziger Holding AG | ■ Alte Leipziger Treuhand GmbH | |

Gemeinsame Verarbeitung von Stammdaten

- Die Stammdaten umfassen gemäß „Code of Conduct“ (Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft) Name, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Kunden- und Versicherungsnummer, Beruf, Familienstand, gesetzliche Vertreter, Angaben über die Art der bestehenden Verträge, Rollen der betroffenen Personen (z. B. Versicherungsnehmer, Versicherter, Beitragszahler, Zahlungsempfänger), Kontoverbindung, Telekommunikationsdaten, Widerspruchs-/Sperrvermerke (bzgl. Werbung und Markt-/Meinungsforschung) und andere Widersprüche, Vollmachten und Berechtigungsregelungen, zuständige Vermittler.
- Um die Anliegen im Rahmen der Antrags-, Anmelde-, Angebots-, Vertrags- und Leistungsabwicklung schnell, effektiv und kostengünstig bearbeiten zu können (z. B. Zuordnung von Post und eingehenden Telefonaten), können die Stammdaten der betroffenen Personen in der ALH Gruppe in einer gemeinschaftlich genutzten Datenbank geführt werden.
- Ansonsten bestehen für die Daten der jeweiligen Unternehmen der ALH Gruppe getrennte Datenhaltungen und Datennutzungen. Dies erfolgt im Einklang mit der aufsichtsrechtlich geforderten Spartenentrennung.

Verarbeitung personenbezogener Daten in der ALH Gruppe

Bestimmte Aufgaben in der ALH Gruppe werden unternehmensübergreifend wahrgenommen. Hierbei kann es erforderlich sein, dass auch personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Verarbeitung ist dann über Art. 6 Abs. 1 f DSGVO („Berechtigte Interessen“) legitimiert oder es liegt eine Regelung vor durch arbeitsvertraglich festgelegte Verantwortlichkeiten oder mittels einer Vereinbarung gemäß Art. 26 DSGVO („Gemeinsam Verantwortliche“) bzw. Art. 28 DSGVO („Auftragsverarbeitung“).

Es handelt sich dabei um folgende Tätigkeitsbereiche:

- | | | |
|---------------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| ■ Betrieblicher Datenschutz | ■ Interne Revision | ■ Rechtsabteilung |
| ■ Betriebsorganisation | ■ Informationstechnik | ■ Risikomanagement |
| ■ Compliance | ■ Marketing | ■ Vertriebsverwaltung |
| ■ Immobilienmanagement | ■ Personalwesen | ■ Vorstandsbereich |
| ■ Informationssicherheitsbeauftragter | ■ Rechnungswesen | |

Hinweis: Sollten wir Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

1. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o.a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: datenschutz@arvato-infoscore.de erreichbar.

2. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z.B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungsbuchung oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrages vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, zur Risikosteuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 a i.V.m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z.B. Rechnungsbuchung, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrages).

4. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziff. 5), zu Schuldnerverzeichniseinträgen, (Privat-) Insolvenzverfahren und zur (Nicht-)Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

5. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z.B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

7. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO notwendig ist.

Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschrufen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband Die Wirtschaftsauskunfteien e.V. zusammengeschlossenen Auskunftunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde -Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Königsstr. 10a, 70173 Stuttgart- zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer -unentgeltlichen- schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen: Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft).

Wenn Sie –auf freiwilliger Basis– eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.arvato.com/finance/de/verbraucher/selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html> beantragen.

9. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbes. Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziff. 4. u. 5.), zu Schuldnerverzeichnis-Einträgen und Insolvenzverfahren (siehe Ziff. 4. u. 5.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntsein der Adresse, Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO (z.B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z.B. die Einschränkung in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z.B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.

Übersicht der zum Versicherungsvorschlag gehörenden Unterlagen

Diese Unterlagen sind Bestandteil des Versicherungsvertrags.

Produktinformationsblatt nach § 7 AltZertG

Informationen über den Versicherungsvertrag (gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV)

- mit Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten

Unser Vorschlag

- mit Verlauf der garantierten Leistungen

Fondsporträt des gewählten Fonds

Satzung, Versicherungsbedingungen und Steuerinformation

- | | |
|---|---------------------|
| ■ Satzung der Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit | (vo 13 – 05.2022) |
| ■ Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Basisrente (Tarif FR70) | (pm 2401 – 01.2025) |
| ■ Zusatzbestimmungen zu den Tarifen der Tarifgruppe H | (pm 2657 – 01.2025) |
| ■ Steuerinformation für Basisrenten | (pm 2603 – 01.2025) |

Antrag

- mit Anlagen (z.B. Anlage Technische Daten, Dienstleisterliste, Anlage Informationen gemäß Artikel 14 EU-DSGVO infoscore)